Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.
Dreizehnter Band.

Interimistischer allgemeiner österreichischer Zoll-Tarif

giltig vom 1. Juli 1865 an.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des

Handels- und Zollvertrages

zwischen Oesterreich und den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines vom 11. April 1865

und mit

alphabetischem Waarenverzeichniß.

Preis fl. 1.20 Nkr.

Wien, 1865.
Verlag von Friedrich Manz.

Manz'sche Gesetzes-Ausgabe.

Diese Taschen-Ausgabe der österreichischen Gesetze umfaßt:

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen)

Band		Preis in Umschlag brosch.	Preis in engl. Leinw. gebund.
I.	**Gesetze und Vorschriften für Gewerbe-, Fabriks- und Handels-Unternehmungen** . . . . . . Daraus einzeln: Gewerbeordnung 15 kr. — Privilegiengesetz. — Marken- und Musterschutzgesetz. — Hausirpatent. — Gesetz für Handelsagenten. — Handelskammern. Vereinsgesetz 35 kr. — Wechselordnung. — Verfahren in Wechselsachen. — Börseordnung. — Gesetz für Waarenbörsen und Waarensensale. — Gesetz über das Ausgleichsverfahren. 30 kr.	–80	1.20
II.	**Bürgerliches Gesetzbuch** sammt allen Nachträgen	1.20	1.60
III.	**Vorschriften über Rechtsgeschäfte außer Streitsachen** . . . . Daraus einzeln: Verfahren außer Streitsachen 60 kr. — Notariatsordnung sammt Verfahren über Notariatsurkunden 30 kr. — Grundbuchsordnung. Verordnungen über Waisencassen und Depositenwesen 90 kr.	1.80	2.20
IV.	**Strafgesetz. — Preßgesetz. — Wuchergesetze** . .	–80	1.20
V.	**Strafproceß.** — Instruction für die Strafgerichte. — Instruction für die Staatsanwaltschaften. — Verfahren der politischen Behörden in Strafsachen. — Verfahren in Preßsachen	1.40	1.80
VI.	**Jurisdictionsnormen. — Gerichts- und Concursordnung.** — Geschäftsordnung der Gerichte	1.60	2.—
VII.	**Berggesetz** mit Vollzugsvorschrift und allen dazu erflossenen Nachträgen und Erläuterungen . . .	1.60	2.—
VIII.	**Forstgesetz. — Jagdgesetz.** — Waffengesetz. — Feldschutzgesetz.	–80	1.20
IX.	**Gemeindegesetz. — Heimatgesetz** sammt den Vorschriften über Einwanderung, Auswanderung, Verehelichung mit Ausländern ꝛc.	–80	1.20
X.	**Conscription, Recrutirung,** Stellvertretung, Militärentlassung ꝛc., Einquartierung und Vorspann	1.20	1.60
XI.	**Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz . .	–60	1.—
XII.	**Gebührengesetz, Taxgesetz u. Stämpelgesetz** mit allen bis April 1864 erflossenen und erläuternden Verordnungen	1.60	2.—
XIII.	**Interims-Zolltarif** vom 1. Juli 1865 an, mit alphabetischem Waarenregister	1.20	1.60

(Weitere Bände folgen.)

Alle diese Bände zeichnen sich ebenso durch Correctheit als gute Ausstattung und äußerst billigen Preis aus. Es ist nicht nur der Gesetzestext abgedruckt, sondern alle nachträglichen Verordnungen, sowie die nöthigen Erläuterungen und alphabetischen Register sind bis auf die neueste Zeit beigefügt, und es übertreffen somit diese Ausgaben alle andern bisher erschienenen auch an Vollständigkeit.

Jeder Band ist einzeln zu haben, Niemand zur Abnahme der Fortsetzung verpflichtet.

Taschenausgabe

der

österreichischen Gesetze.

Dreizehnter Band:

Interimistischer

allgemeiner österreichischer

Zoll-Tarif.

Wien, 1865.

Verlag von Friedrich Manz.

Interimistischer
allgemeiner österreichischer
Zoll-Tarif

giltig vom 1. Juli 1865 an.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen

des

Handels- und Zollvertrages

zwischen

Oesterreich und den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines vom 11. April 1865

und mit

alphabetischem Waarenverzeichniß.

Wien, 1865.

Verlag von Friedrich Manz.

Vorwort.

Der Zolltarif vom 5. December 1853 hat in seinem fast zwölfjährigen Bestande eine große Zahl, theils ergänzender, theils umändernder Nachtragsverordnungen erhalten.

Die wichtigsten Umänderungen desselben sind unstreitig jene, welche mit dem Zoll- und Handelsvertrage vom 11. April 1865 und dem durch denselben nothwendig gewordenen Gesetze vom 30. Juni 1865 vollzogen wurden. Letzteres hat interimistisch für etwa hundert und fünfzig Positionen des allgemeinen Verkehres theils die Begriffsbestimmung der Waare, theils deren Zollbelegung geändert.

Da ferner auch der genannte Handelsvertrag eben so viele Positionen enthält, welche mit den vor dem 1. Juli 1865 geltenden diesfälligen Bestimmungen in den wenigsten Fällen zusammenstimmen, so sind die bisherigen offiziellen und alle Privatausgaben des Zolltarifes vom 5. December 1853 unbrauchbar geworden. Gleichwohl kommen die nicht beseitigten Bestimmungen und namentlich das System desselben noch immer zur Anwendung.

Wir haben daher auf Grund des erwähnten Gesetzes vom 30. Juni, des Zoll- und Handels-

vertrages vom 11. April l. J. so wie der seit 1853 erlassenen aber noch gegenwärtig giltigen Nachtragsverordnungen, den gesammten Zolltarif vom 5. Dezember 1853 einer genauen Revision unterzogen, beziehungsweise diesen mit den oben genannten Gesetzen zu einem Ganzen vereinigt. In gleicher Weise wurde auch das Waarenverzeichniß bearbeitet.

I.

Vorerinnerung.

§. 1.

Umfang der Wirksamkeit.

Die in diesem Tarife enthaltenen Bestimmungen gelten für das gesammte Reich, mit Ausnahme der Zoll-Ausschlüsse, und für das Fürstenthum Liechtenstein.

Die Zollausschlüsse sind:

1. Die Handelsstadt Brody in Galizien;

2. die Freihäfen Triest, Venedig, Fiume (mit dem Lazareth Martinschizza), Buccari, Porto-Ré, Zengg und Carlopago, alle diese Seehäfen mit den dazu gehörigen zollfreien Umkreisen;

3. die Markgrafschaft Istrien mit den quarnerischen Inseln;

4. das Königreich Dalmatien und

5. die Gemeinde Jungholz in Tirol.

§. 2.

Innere Einrichtung.

Der vorliegende Tarif beobachtet folgende Ordnung:

Die Vorerinnerung bestimmt im Allgemeinen, mit welchen Benennungen, nach welchen Maßstäben Waaren erklärt, bei welchen Aemtern sie verzollt und in welcher Währung die Zölle entrichtet werden sollen, ferner, welche Waaren Behufs der Zollamtshandlung einer besonderen Bewilligung bedürfen, welche zollfrei oder im Zolle begünstiget, und welche Nebengebühren außer den eigentlichen Zöllen, Licenzgebühren und Verzehrungszuschlägen bei den Zollamtshandlungen zu entrichten sind, endlich welche Waaren beim Uebertritte über die Zoll-Linie an Zollstraßen gebunden sind, und welche ausnahmsweise auch auf Nebenwegen ein- oder austreten können.

Der hierauf folgende systematische Tarif umfaßt die Waaren nach ihren tarifmäßigen Benennungen, den Maßstäben der Verzollung, den zu entrichtenden Ein- und Ausfuhrzöllen, den bei Berechnung des Nettogewichtes vorzu-

nehmenden Tara-Abzügen, und in der Form von Anmerkungen die bei der Verzollung einiger Waaren stattfindenden Ausnahmen, sowie die neben den Zöllen zu entrichtenden Licenzgebühren und Steuerzuschläge. Der beigefügte Anhang enthält einige Uebersichten und Reductions-Tabellen.

Zur Erleichterung der Erklärung der Waaren besteht ein besonderes (nicht einen Bestandtheil des Tarifes bildendes) alphabetisches Waarenverzeichniß, welches die Tarifpost, unter welche die einzelnen Waaren im Tarife gereiht, und die Benennung, unter welcher sie zu erklären sind, angibt.

§. 3.

Tarif-Classen, -Abtheilungen, -Posten.

Nach dem Systeme, welches dem Tarife zum Grunde liegt, sind alle Waaren, welche im Verkehre vorzukommen pflegen, in 22 Classen eingereiht, jede Classe umfaßt eine oder mehrere Abtheilungen, jede Abtheilung eine oder mehrere Tarifposten.

Die Classen werden mit fortlaufenden römischen (I, II, III 2c.), die Abtheilungen mit fortlaufenden arabischen Ziffern (1 bis 80) bezeichnet, die Tarifposten werden durch lateinische Buchstaben unterschieden, welche innerhalb jeder Abtheilung von Neuem beginnen. So z. B. enthält die Classe I. die Abtheilungen 1 bis 7, von denen die Abtheilung 1 die Tarifposten a und b, die Abtheilung 3 die Posten a, b, c umfaßt.

§. 4.

Bestandtheile jeder Tarifpost.

Jede Tarifpost enthält die tarifmäßige Benennung der in dieselbe eingereihten Waaren, den Verzollungs-Maßstab, d. i. die Gewichts-, Maß- oder die sonstige Einheit, nach welcher die Verzollung in der Ein- und Ausfuhr stattfindet, den Tara-Abzug, durch welchen da, wo es nöthig ist, das Nettogewicht berechnet wird, und den für die Verzollungs-Einheit entfallenden Ein- und Ausfuhrzoll.

Oft ist der tarifmäßigen Benennung auch die namentliche Aufzählung der unter derselben begriffenen Waaren beigefügt, was im Tarife stets durch das der Aufzählung vorangehende Wörtchen „als“ ausgedrückt ist. In diesem Falle ist alles, was nicht namentlich aufgeführt ist, von dieser Tarifpost ausgeschlossen.

Oft folgt der tarifmäßigen Benennung eine Beschreibung oder Erklärung. Dieses wird im Tarife durch ein dieser Beschreibung vorausgehendes: „d. i.“ (das ist) oder

„das sind" oder durch eine Einschließung ( ) angezeigt. Manchmal besteht aber diese Beschreibung ganz oder theilweise in einer beispielweisen Anführung einiger der unter der tarifmäßigen Benennung begriffenen Gegenstände, und in diesem Falle geht der Anführung ein: „z. B." (zum Beispiele) voraus, oder es ist gesagt: „Insbesondere" oder „beispielweise" gehört hierher, „namentlich ist hier einzureihen". In diesem Falle erstreckt sich die Tarifpost auch noch auf andere Waaren, als die beispielweise angeführten, und zwar auf alle, welchen nach dem allgemeinen Sprachgebrauche die Benennung zukommt, um die es sich handelt.

Die tarifmäßige Benennung selbst besteht in der Regel aus einem Hauptworte, welchem meist ein oder zwei Beiwörter als nähere Bestimmung beigefügt sind (dem Gattungs- und dem Artbegriffe), z. B. Baumwollwaaren, gemeine; Eisen, gefrischtes, in Stäben nicht façonnirtes; in einigen selteneren Fällen besteht die Benennung aus zwei oder mehreren durch das Wort „und" verbundenen nicht gleichbedeutenden Hauptwörtern, mit oder ohne Beiwörtern (aus Unterarten), z. B. Ochsen und Stiere; Blei gegossenes, auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdrucker-Lettern, Stereotyp-Platten.

§. 5.

Tarifmäßige Erklärung der Art der Waaren.

Jede Waare muß in der Regel Behufs der Zollamtshandlungen unter ihrer tarifmäßigen, d. i. unter jener Benennung erklärt werden, unter welcher sie im Tarife in einer besonderen Tarifpost aufgeführt wird, und es ist nicht gestattet, statt derselben andere oder allgemeinere Namen zu gebrauchen. So z. B. darf Nanking nicht als solcher, oder bloß als Baumwollwaare, sondern muß als Baumwollwaare, mittelfeine, erklärt werden.

Wenn die tarifmäßige Benennung aus zwei oder mehreren nicht gleichbedeutenden Benennungen (Unterarten) besteht, während der Waare nur einer dieser Namen zukommt, so ist sie auch nur mit dem letzteren Namen zu bezeichnen. So z. B. müssen Stiere oder Stereotyp-Platten als solche und nicht als Ochsen oder gegossenes Blei erklärt werden.

Wenn im Tarife der tarifmäßigen Benennung auch eine namentliche Aufzählung beigefügt ist, so wird gestattet, die Waare entweder mit der tarifmäßigen Benennung oder mit jenem Worte zu bezeichnen, mit dem die Unterart, unter welche sie gehört, in der namentlichen Aufzählung aufgeführt erscheint.

So z. B. steht es frei, Haselnüsse als Haselnüsse oder als Nüsse zu erklären.

Theile einer Waare sind, falls sie nicht ihrer Beschaffenheit nach oder in Folge einer besonderen Bestimmung einer eigenen Tarifpost angehören, wie die ganze Waare zu erklären, z. B. Maschinen-Bestandtheile als Maschinen.

§. 6.

Erklärung nach allgemeinen Benennungen.

Unter besonderen Bedingungen kann ein Gegenstand bloß durch das Wort „Waare," oder durch Angabe der Classe oder der Abtheilung, in welche er gehört, erklärt werden.

Diese Bedingungen sind:

1. Daß die Waare nicht in die Reihe derjenigen gehöre, mit welchen der beabsichtigte Verkehr (die Ein-, Aus- oder Durchfuhr) verboten oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist.

2. Daß das Gewicht der Waare Einen Centner netto und der nach den Bestimmungen dieses Paragraphes entfallende oder sicher zu stellende Zoll, falls die Waare zur Einfuhrverzollung oder Durchfuhr bestimmt ist, den Betrag von sechs und zwanzig Gulden und 25 kr., und falls sie zur Ausfuhr-Verzollung bestimmt ist, den Betrag von Einem Gulden und 5 kr. nicht übersteigt, und

3. daß überdieß

a) entweder die Waare durch die k. k. Post-Anstalt versendet wurde und in die Postkarte vorschriftmäßig eingetragen war;

b) oder es sich bloß um die Ein- oder Ausfuhr handelt und die Verzollung bei dem Amte, wo die Erklärung Statt hat, erfolgt.

Ist die Abtheilung angegeben, unter welche der Gegenstand gehört, so kann sich mit dieser Angabe, das Vorhandensein der Z. 1 und 2 dargestellten Bedingungen vorausgesetzt, auch dann begnügt werden, wenn die Waare nicht durch die k. k. Post-Anstalt versendet wurde und zur Durchfuhr bestimmt oder in der Ein- oder Ausfuhr an ein anderes Amt zur weiteren Amtshandlung angewiesen wird.

Wird ein Gegenstand bloß als „Waare" erklärt, so ist dafür der höchste im Tarife nach der Bestimmung der Waare festgesetzte Zoll zu entrichten, oder, in soweit es sich um eine Zollsicherstellung handelt, sicher zu stellen; erfolgt die Erklärung durch die Angabe der Classe oder der Abtheilung, in welche der Gegenstand gehört, so unterliegt er dem höchsten, für die Ein- oder Ausfuhr dieser Classe oder Abtheilung fest-

gesetzten Zolle. So z. B. kann Zuckermehl in der Einfuhr in einer Menge von 10 Pfunden als Waare, als Colonialwaare, als Zucker, als Zuckermehl erklärt werden, und zahlt je nach der einen oder anderen Erklärung 26 fl. 25 kr., 1 fl. 58 kr. oder 1 fl. 32 kr. oder 95 kr. Einfuhrzoll.

Die Begünstigungen, welche den mit der k. k. Post-Anstalt versendeten Waaren in den §§. 57 und 136 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung eingeräumt sind, sowie die Erleichterungen in der Erklärung der mittelst Eisenbahnen unter Wagenverschluß, unter sicherndem Schiffsverschluß, oder unter strengem durch die Vorschrift vom 29. November d. J. geregelten Verhältnißverschluß versendeten Gegenstände, werden durch gegenwärtige Bestimmungen nicht berührt.

Auch werden hierdurch die Bestimmungen über die Vornahme der äußeren oder inneren, vollständigen oder theilweisen Untersuchung nicht geändert (siehe auch §. 12).

Bei Ausfuhrwaaren, die keinem Ausfuhrzolle unterliegen, genügt in der Regel die Angabe der Abtheilung statt der Post des Tarifes. Ausgenommen hievon sind die Ausfuhrwaaren,

a) deren Ausfuhr erwiesen werden muß;

b) bei denen die bestehenden Controllvorschriften eine speciellere Erklärung erheischen, oder

c) welche in solche Tarifsabtheilungen gehören, innerhalb deren einzelne Posten einem Ausfuhrzolle unterliegen. (Tarifsposten 17 a und 80 c und d.)

§. 7.

Erklärung zusammengesetzter Waaren.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den kurzen Waaren (Abthlg. 75) gehören oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, sowie Gemenge, deren Bestand- oder Gemengtheile unter verschiedene Tarifposten gehören, sind dort, wo der Tarif nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf das gegenseitige Gewichtsverhältniß der einzelnen Bestandtheile, als Waaren derjenigen Tarifpost zu erklären, welcher der höher belegte Bestandtheil angehört.

Sind die einzelnen Bestandtheile gleich belegt, so bleibt die Wahl zwischen den betreffenden Tarifposten frei. Bei Gemengen ist der Umstand, daß die Waare gemengt ist, ausdrücklich anzuführen. So z. B. ist ein Gemenge von Bleizucker und Krapp als „Produkt, chemisches, nicht besonders benanntes (gemengt)“ zu erklären.

Bei den aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzten Waaren sind auch folgende Grundsätze zu beachten:

a) Gegenstände, welche bloß zur Befestigung und Verbindung der einzelnen Bestandtheile dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Hafteln, Schließen, Klammern, Haken, Reife, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlösser, Schlüssel, Bänder, Fäden, Schnüre, Riemen, Stricke, sind bei der zollämtlichen Behandlung unbeachtet zu lassen, daher die bezüglichen Waaren, ungeachtet des Vorhandenseins dieser Nebendinge, als Waaren jener Tarifpost zu erklären und zu verzollen sind, welcher sie ihren anderen Bestandtheilen nach angehören;

b) wenn Arbeiten, von denen der Einfuhrzoll wenigstens 15 fl. 75 kr. vom Centner beträgt:
   aa) mit Pakfong, unedlen Metallen, die echt vergoldet, versilbert oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, oder mit Bernstein, Gagat, Elfenbein, Meerschaum, Perlmutter und anderen Muschelschalen, Schildpat, Menschenhaaren, Metallperlen, gefaßten Halb-Edelsteinen, echten und unechten Korallen, unechten Perlen, bossirtem Wachse nur unwesentlich verziert vorkommen, oder
   bb) mit Webe- und Wirkwaaren, Leder- oder Gummistoffen, Papier-Arbeiten u. dgl. innen ausgefüttert oder auf dem Boden belegt sind,

wie z. B. Schatullen mit Handhaben, Uhrgehäuse mit Rosetten, Stöcke mit ausgelegten Knöpfen oder Stockbandlöchern, Messer mit Schildplättchen im Hefte, Flacons mit plattirt gefaßten Pfropfen, Koffer, Felleisen, Schuhe, Bein-Arbeiten und feinste Holzwaaren mit einer inneren Ausfütterung von Lein- und Baumwolle, Seide, Tassen mit einem Bodenbeleg von Tuch oder Sammt u. s. w., so fallen sie derjenigen Tarifpost anheim, der sie ohne diese Verzierung, Ausfütterung oder Belegung angehören;

c) es ist nicht verwehrt, Bestandtheile eines zusammengesetzten Gegenstandes gesondert zu erklären, nur müssen sie auch gesondert beim Amte vorkommen, und nicht etwa erst bei diesem abgesondert werden wollen. So z. B. ist gestattet, die porzellanenen weißen Tintenfässer eines silbernen Schreibzeuges für sich und das übrige Zugehör wieder für sich zu verpacken und letzteres als kurze Waare, feine, ersteres als Thonwaare, feine, zu erklären.

§. 8.

Erklärung der Menge der Waare.

Die Menge muß für jede gesondert erklärte Waare

auch gesondert, und zwar genau nach dem Verzollungs-Maßstabe, welchen der Tarif für die Art des Verkehres, dem die Waare unterzogen werden soll, vorzeichnet, angegeben werden. So z. B. sind Baumwollwaaren, feine, in der Einfuhr nach dem Rein-, in der Ausfuhr nach dem Rohgewichte, und in beiden Fällen nach dem Centner zu erklären.

Bei Waaren, welche zwar nach dem Nettogewichte zu verzollen sind, wo aber das Nettogewicht durch Abzug der tarifmäßigen Tara zu bestimmen ist (§§. 13 und 14), genügt auch in der Einfuhr die Angabe des Rohgewichtes.

Bruchtheile der Verzollungs-Einheit sind stets in Zehn-, Hundert- und dergleichen Decimaltheilen derselben anzugeben; dort, wo der Verzollungs-Maßstab der Centner ist, kann die Angabe des Gewichtes, zur Ersparung der Anschreibung von Brüchen, auch in Pfunden geschehen, z. B. $9\,{}^{7}/_{100}$ Centner oder 907 Pfund.

§. 9.

Erklärung des Gewichtes.

Der Verzollungs-Maßstab ist in der Regel das Gewicht, und insbesondere der Zoll-Centner = 50 Kilogramm = $^{1}/_{2}$ Quintale metrico = $89\,{}^{1}/_{4}$ oder genauer 89.284 Wiener Pfund. Ausnahmen sind im Tarife ausdrücklich angeführt.

Es ist übrigens gestattet, die Waare im lombardisch-venetianischen Königreiche nach dem metrischen und in den übrigen Theilen des Zollgebietes, jedoch hier nur in dem Falle, wenn das Gewicht Einen Wiener Centner nicht übersteigt, nach dem Wiener Gewichte zu erklären. In einem solchen Falle ist das angewendete Gewicht in der Erklärung ausdrücklich anzugeben, und die Reduction findet nach der im Anhange enthaltenen Reductions-Tabelle Statt. Fehlt diese Angabe, so wird angenommen, daß die Waare nach dem Zollgewichte erklärt sei.

§. 10.

Rein- und Rohgewicht.

Unter dem Gewichte, nach welchem die Waarenerklärung zu verfassen, beziehungsweise der Zoll einzuheben ist, wird in der Einfuhr theils das Reingewicht (netto), theils das Rohgewicht (sporco) und in der Aus- und Durchfuhr stets das Rohgewicht verstanden. In der Einfuhr findet die Verzollung nach dem Nettogewichte nur bei jenen Waaren Statt, wo eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

Unter Rohgewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen

für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport bestimmten Umschließung verstanden. Das Gewicht der für den Transport dienlichen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara.

Die Einlagen der Waare, z. B. die Brettchen und Spulen bei Bändern, Garnen, Entoilagen, die Einlagspapiere bei manchen Tuchen, Wachstaffeten u. dgl., dann die zur unmittelbaren Sicherung der Waaren dienenden Umschließungen (z. B. Gebünde, Flaschen, Papiere, Pappen, Bindfäden u. dgl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und dergleichen, welche der Waare beigemengt sein möchten.

§. 11.

Bei ledig verführten Waaren stets Reingewicht.

Gegenstände, welche ledig, d. i. ohne einem von dem Transportmittel, auf dem sie vorkommen, gesonderten Umschlag oder ohne ein Behältniß verführt werden, unterliegen dem Zolle nach dem Reingewichte, wenn gleich im Tarife das Rohgewicht als Verzollungs-Maßstab vorkömmt.

§. 12.

Erhebung des Rohgewichtes.

Das Rohgewicht wird in der Regel durch specielle Abwägung erhoben; doch werden folgende Ausnahmen bewilliget:

a) Bei Getreide und Hülsenfrüchten wird dort, wo in der Erklärung die Menge bloß nach dem Hohlmaße angegeben ist, das Gewicht nicht wirklich erhoben, sondern auf Grund des Hohlmaßes nach der Reductions-Tabelle im Anhange des Tarifes berechnet.

b) Falls kein Verdacht eines Unterschleifes obwaltet, werden Waaren, die in der Einfuhr zollfrei sind oder nicht mehr als 10 kr. für den Centner zahlen, und ledig vorkommen, in der Ein- und Durchfuhr, und Waaren, die in der Ausfuhr zollfrei sind, sie mögen ledig oder verpackt vorkommen, in der Ausfuhr nicht wirklich gewogen, sondern das Gewicht wird bei Waaren, die ledig vorkommen, nach der Zahl der Zug- oder Lastthiere oder der Lastträger geschätzt. Dort, wo von den Finanz-Landesbehörden nicht wegen obwaltender Local-Verhältnisse eine andere Bestimmung getroffen wird, sind auf ein Zugthier 12, ein Saumthier 4, einen Schiebkarren 2, einen Last-

träger 1 Zoll-Centner zu rechnen. Bei Ausfuhrwaaren, die verpackt vorkommen, ist sich mit der Gewichtsangabe der Partei zu begnügen.

c) Bei Waaren, welche im allgemeinen Verkehr und daher nicht etwa nur in speciellen Fällen in der Einfuhr nicht höher als mit 80 kr. der Centner belegt sind, genügt sowohl bei der Einfuhr-Verzollung als bei der Anweisung an ein anderes Amt, und bei Waaren, welche nicht in die Classe derjenigen gehören, deren Austritt erwiesen werden muß, genügt in der Ausfuhr in der Regel die Probeverwägung, d. i. die Abwägung einiger von den Beamten des Zollamtes ohne Einfluß der Partei ausgewählten Behältnisse. Nur im Falle des Verdachtes einer strafbaren Unrichtigkeit der Erklärung wird zur speciellen Abwägung geschritten. Von der Anwendung der Probeverwägung sind jene Gegenstände nicht ausgeschlossen, welche auf einem Schiffe in gesonderten numerirten Abtheilungen oder auf mehreren numerirten Eisenbahn-Frachtwägen ledig geladen vorkommen, sofern in der Erklärung das Gewicht der Waarensendung nicht bloß im Ganzen, sondern auch nach den einzelnen numerirten Abtheilungen oder Wägen angegeben erscheint. In solchen Fällen vertreten die einzelnen Abtheilungen oder Wägen die Stelle der erwähnten Behältnisse. In der Regel sind wenigstens zwei Behältnisse (rücksichtlich die Ladung zweier Wägen u. s. w.) der Abwägung zu unterziehen; wäre jedoch die Anzahl der Behältnisse geringer als vier, so kann sich mit der speciellen Abwage nur Eines Behältnisses begnügt werden.

d) Wenn in einem Behältnisse Waaren verschiedener Art enthalten sind, die gesondert erklärt werden müssen, und sich darunter Waaren befinden, deren Verzollung nach dem Rohgewichte geschieht; so ist das Gewicht der Tara den nach dem Rohgewichte belegten Waaren, und zwar derjenigen unter ihnen, welche sich in der größten Menge vorfindet, zuzurechnen. Wenn z. B. in einem Fasse von 196 Pfund sporco im Gewichte sich netto 100 Pfund getrocknetes Obst, 50 Pfund Talg (Fette, nicht besonders benannte) und 25 Pfund Zimmtcassie befinden; so wird das Obst mit 121 Pfund, der Talg mit 50 Pfund und die Zimmtcassie mit 25 Pfund in Verzollung genommen.

§. 13.

Erhebung des Reingewichtes.

Das Reingewicht wird in der Regel nicht wirklich er-

hoben, sondern dadurch berechnet, daß man von dem Rohgewichte die im Tarife enthaltene, nach der Art der Verpackung bemessene und in Percenten des Rohgewichtes ausgedrückte Tara abzieht. So z. B. wird das Nettogewicht eines Ballens Caffee im Rohgewichte von 300 Pfund durch Abzug der tarifmäßigen Tara von 3 Percent mit 291 Pfund berechnet.

Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten, hölzerne Halbrahmen, oder ähnliches Material gepackt ein, so können, wenn der Tarif nicht etwas anderes bestimmt, vier Percent für Tara gerechnet werden. Unter den im Tarife mit einem vier Percent übersteigenden Tarasatze aufgeführten Ballen wird eine wenigstens doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Materiale verstanden.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine vier Percent übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Rohgewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für acht Centner zu begnügen oder auf Ermittlung des Reingewichtes durch wirkliche Verwiegung anzutragen.

Bei Baumwoll- und Wollwaaren (Abth. 52 und 54) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Rohgewichte über sechs Centner angemeldet werden, dergestalt, daß ohne wirkliche Verwiegung nur eine Tara für sechs Centner bewilliget wird.

Dort, wo der Tarif nicht ausdrücklich für die Verpackung in Kisten eine andere Tara, als für die Verpackung in Fässern festsetzt, hat die für Kisten bestimmte Tara auch für Fässer zu gelten und umgekehrt.

Zur wirklichen Erhebung des Reingewichtes ist stets zu schreiten

a) wenn die Waare in ein Behältniß verpackt ist, für welches im Tarife eine Tara nicht festgesetzt ist, oder
b) wenn sie in einem Behältnisse sich befindet, in welchem sie seiner Form oder Beschaffenheit nach im Transporte gewöhnlich nicht vorzukommen pflegt, und wenn in diesem Falle zugleich eine auffallend geringere Tara, als die gesetzliche, zu vermuthen ist, oder
c) wenn in einem Behältnisse Waaren verschiedener Tarifposten verpackt sind.

Auch außer diesen Fällen ist es den Ausstellern der Waarenerklärungen, welche im Eingange über die Zoll-Linie

bei dem Gränzzollamte überreicht werden, ohne Beifügung eines ausdrücklichen Ansuchens gestattet, für Waaren, von denen der Zoll nach dem Nettogewichte zu bemessen ist, nach eigener Wahl entweder das Nettogewicht ausdrücklich zu erklären, oder durch die Angabe des Sporcogewichtes allein die Bestimmung des Nettogewichtes mittelst Abzuges der tarifmäßigen Tara vom Sporcogewichte eintreten zu lassen. Die Gestattung dieser Wahl hat sich jedoch nicht auf Flüssigkeiten und andere Gegenstände zu erstrecken, deren Nettogewicht deßwegen nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil deren Umschließung für den Transport und für die Aufbewahrung eine und dieselbe ist. Das Nettogewicht solcher Gegenstände wird stets durch den Abzug der tarifmäßigen Tara vom Rohgewichte bestimmt.

Wenn die Waare in mehrere innere Behältnisse verpackt ist, so ist das Nettogewicht in der Regel unter Einrechnung aller dieser Behältnisse zu ermitteln. Doch ist es dem Zollpflichtigen gestattet, die mehr nach außen liegenden Behältnisse von der Einrechnung in das Nettogewicht der Waare dadurch auszuscheiden, daß er dieselbe gesondert nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit und Menge erklärt und der Verzollung unterzieht. So z. B. kann der Zollpflichtige das Nettogewicht feinster Putzwaaren, welche in Papier-Umhüllungen liegen, die einzeln oder mehrere zusammen in Papiercartons gelegt erscheinen, von denen mehrere in eine Kiste verpackt sind, entweder durch Abzug der tarifmäßigen Tara von dem Rohgewichte der Kiste oder nach dem Gewichte der vollen Cartons, oder endlich dadurch, daß er die Cartons gesondert als Papier-Arbeiten erklärt und verzollt, nach dem Gewichte der Putzwaare in den Papier-Umhüllungen ermitteln lassen. Unter inneren Behältnissen werden alle zur unmittelbaren Sicherung der Waaren dienenden Umschließungen verstanden. Dagegen sind jene Stoffe, welche, wie z. B. Heu, Stroh, Sägespäne, Papierschnitzel u. dgl., bei Versendungen von Thon-, Glas- oder ähnlichen Waaren augenscheinlich nur zur Sicherung der Waare während des Transportes und nicht zur ferneren Aufbewahrung der Waare dienen, zum Reingewichte bei Ermittlung desselben durch wirkliche Abwage der Waare weder hinzuzuschlagen, noch besonders zu erklären.

Die wirkliche Erhebung des Reingewichtes hat endlich außer den hier erwähnten Fällen von Amtswegen nur dann einzutreten, wenn, insbesondere mit Rücksicht auf die Form und Beschaffenheit der äußeren Behältnisse, die An-

wendung der gesetzlichen Tarasätze eine bedeutende Bevortheilung des Aerars mit vollem Grunde besorgen läßt.

§. 14.

Folgerungen aus den §§. 12 und 13.

Aus den §§. 12 und 13 folgt, daß dem Zollpflichtigen gestattet ist, in den Fällen des §. 12, lit. a) bloß das Hohlmaß, in dem Falle des §. 12, lit. b) bei Waaren, die ledig vorkommen, bloß die Zahl der Zug- oder Lastthiere, Schiebkarren oder Lastträger statt des Rohgewichtes zu erklären, ferner daß in der Regel bloß das rechnungsmäßige, d. i. das nach Abzug der gesetzlichen Tara vom Rohgewichte entfallende Reingewicht, und das wirkliche Nettogewicht nur dann anzugeben ist, wenn die Waare in einem Behältnisse, für welches im Tarif eine Tara nicht festgesetzt ist, oder in einem im Transporte solcher Waaren ungewöhnlichen Behältnisse vorkommt, bei welchem eine geringere Tara, als die gesetzliche, zu vermuthen ist, wenn Waaren verschiedener Tarifposten in Ein Behältniß verpackt sind, oder wenn der Zollpflichtige bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen es vorzieht, das Nettogewicht durch wirkliche Abwage ermitteln zu lassen.

Wenn endlich bei nach dem Reingewichte zu verzollenden Waaren dieses Gewicht in der Stammerklärung der Anweisungsgüter nicht ausdrücklich angegeben und sich bloß auf die Angabe des Rohgewichtes beschränkt ist, daher die Verzollung nach dem rechnungsmäßigen Nettogewichte zu geschehen hätte, so kann dennoch das zum Verfahren für die Eingangsverzollung berufene Zollamt dem Empfänger der Waare die nachträgliche Erklärung des wirklichen Nettogewichtes dann gestatten, wenn die Waare mit unverletztem ämtlichen Verschlusse und im unbedenklichen äußeren Zustande der Ladung bei dem gedachten Zollamte eingelangt ist, und überhaupt keine solchen Umstände obwalten, welche auf eine in dem Inhalte der Waarenpäcke und Behältnisse nach dem Eintritte über die Zoll-Linie vorgenommene Aenderung schließen lassen.

§. 15.

Erklärung des Behältnisses.

Bei der Wichtigkeit, welche durch die Einführung der gesetzlichen Tara-Abzüge das Behältniß, in welches die Waare verpackt ist, für die Zollbemessung gewinnt, ist es nothwendig, daß dieses Behältniß genau nach jener Benennung, welche ihm mit Rücksicht auf die im Tarife Behufs der Bestimmung der Tara-Abzüge festgesetzten Benennungen zukommt, z. B. als

Faß, als Kiste, als Korb, als Ballen, oder falls ihm keine dieser Benennungen zukommt, als das erklärt werde, als welches es sich darstellt, z. B. als Koffer, als Kanne, als Flasche.

§. 16.

Unrichtigkeit in der Waaren-Erklärung.

Eine Waaren-Erklärung wird als unrichtig angesehen, wenn in derselben statt der entsprechenden tarifmäßigen Benennung der vorhandenen Waare eine andere, oder statt der Unterart, unter welche die Waare gehört, eine andere Unterart, oder endlich, wenn die vorhandene Menge oder das Behältniß, in welches die Waare verpackt ist, nicht wahrheitsgetreu angegeben ist, z. B. wenn statt der wirklich vorhandenen Gartengewächse Obst, wenn statt der wirklichen Menge von 3 Centnern nur 2 Centner, oder wenn statt der vorhandenen Ballen, Fässer erklärt werden.

In wieferne und in welchem Maße eine Unrichtigkeit in der Waaren-Erklärung strafbar ist, bestimmt das Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

§. 17.

Währung der Zollsätze.

Die im Tarife angegebenen Zollsätze sind in der gesetzlichen Reichswährung ausgedrückt, in welcher daher auch die entfallenden Zölle zu entrichten sind.

Diese ist gegenwärtig die österreichische Währung, d. i. der Gulden nach dem Fuße von 45 fl. auf Ein Zollpfund feinen Silbers.

Die Zölle sind in klingender Münze oder in nicht länger als Ein Jahr verfallenen Coupons der Nationalanleihe zu entrichten.

Zahlungen in Scheidemünze dürfen nur zur nothwendigen Ausgleichung von Resten unter 25 kr. angenommen werden.

§. 18.

Bezahlung der Bruchtheile.

Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter Einem Kreuzer (Soldo) ergeben, so sind jene, die weniger als einen halben Kreuzer (weniger als fl. 0·005) betragen, unbeachtet zu lassen, und hingegen jene, die einen halben Kreuzer und mehr betragen, mit Einem Kreuzer einzuheben.

§. 19.

Verzollungsverbote oder Beschränkungen.

Alle Waaren können ohne Einholung einer besonderen

Bewilligung dem Ein-, Aus- und Durchfuhrverfahren unterzogen werden, mit Ausnahme der nachstehend benannten, denen zur Sicherung der Staatsmonopole die Ein- und Durchfuhr untersagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist.

Diese Waaren sind:

a) Kochsalz;
b) Schießpulver;
c) Tabak roh, und Tabakfabrikate.

Der Umstand, daß eine Beschränkung des Verkehres stattfindet, ist im Tarife bei den genannten Gegenständen dadurch hervorgehoben, daß der betreffende Zollsatz doppelt unterstrichen ist; auch ist die Art der Beschränkung näher angedeutet.

Dort, wo nicht Abweichendes festgesetzt ist, sind die bestehenden Vorschriften, in wieferne einige dieser Waaren von Reisenden oder im Gränzbezirke zum eigenen Gebrauche bezogen, dann über die Behörden, von denen, und die Bedingungen, unter welchen ausgedehntere Bewilligungen ertheilt werden können, als aufrecht erhalten anzusehen.

Sollten aus öffentlichen Rücksichten Beschränkungen im Verkehre sich als nöthig erweisen, so wird durch besondere Verordnungen vorgesorgt werden. Im Tarife selbst sind Beschränkungen dieser Art bei dem getrockneten, mit Farben bestrichenen oder verzierten Obste, den grüngefärbten künstlichen Blumen und Blumenbestandtheilen, den mit grüner Farbe bemalten Kinderspielwaaren, dem grünlich-goldschillernden Eß- und Kinderspielerei-Geschirr, den Waffen und Waffenbestandtheilen, den zubereiteten Arzeneiwaaren, der weißen Schminke und den Knall-Präparaten angemerkt.

Waaren, die Bestandtheile enthalten, welche zu den gar nicht oder nur gegen besondere Bewilligung ein- oder durchzuführen erlaubten Gegenständen gehören, unterliegen denselben Beschränkungen, wie jene Bestandtheile.

§. 20.

Zollpflicht und Zollbefreiungen.

Jede Waare, welche die Zoll-Linie überschreitet, ist in der Regel zollpflichtig, und unterliegt jenem Zolle, welcher im Tarife für die Art des Verkehres, um die es sich handelt, und für die Tarifpost, unter welche die Waare gehört, vorgezeichnet ist. (Siehe §. 21, Z. 4.)

Die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bestimmt, wann der Zoll fällig werde, wie er bei Aenderungen im Ta-

rife zu bemessen sei, und welche Personen und Sachen für denselben haften.

Nur folgende Gegenstände sind von der Entrichtung der Zollgebühren befreit:

1. Die Transportmittel, als: Wägen der Reisenden, die zum Personen- oder Waarentransporte dienenden Wägen, Schlitten und Schiebkarren, Saumkörbe, Hucken und ähnliche Vorrichtungen der Lastthiere und Lastträger, die betreffenden Zug- und Lastthiere selbst und Wasserfahrzeuge (letztere mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarstücke, in soferne die Schiffe Ausländern gehören, oder in soferne inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarstücke einführen, als sie beim Ausgange am Bord hatten), unter folgenden Bedingungen:

a) die Personenwägen müssen deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen;

b) es muß aus den transportirten Personen, der verführten Waare, dem Orte der Bestimmung, der Richtung des Transportmittels, der Beschaffenheit des Transportes hervorgehen, daß es sich wirklich um eine Personen- oder Waarenbeförderung, und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handle.

Selbst in den Fällen, wo nach vorstehenden Bestimmungen den Transportmitteln in der Einfuhr die Zollfreiheit nicht bewilliget werden kann, läßt sich die wirkliche Entrichtung des Einfuhrzolles dadurch vermeiden, daß dieselben zur Durchfuhr erklärt werden, in welchem Falle nur dann, wenn die zum Austritte bestimmte Zeit unbenützt verstreicht, der Einfuhrzoll, und zwar ohne weitere Einleitung eines Strafverfahrens, zu entrichten ist.

2. Die Umschläge und Behältnisse, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, in soferne sie nicht

a) zur Waare selbst gerechnet werden, wie es bei der Verzollung nach dem Rohgewichte oder hinsichtlich gewisser Umschließungen und Behältnisse selbst bei der Verzollung nach dem Nettogewichte der Fall ist (§§. 10 und 13), oder

b) solche sind, in denen die Waare im Handelsverkehre nicht vorzukommen pflegt, und die höher belegt sind, als die Waare selbst.

Diesen Umschlägen und Behältnissen kann übrigens selbst dann, wenn sie Behufs der Verwendung als Emballage für Waaren, die zum Austritte über die Zoll-Linie bestimmt sind, leer eingeführt, oder nach der Verwendung als Emballage für

Waaren, welche über die Zoll-Linie ausgetreten sind, leer zurückgebracht werden, die Zollfreiheit dadurch zugewendet werden, daß sie beim ersten Vorkommen dem für den ungewissen Verkauf oder die Umstaltung vorgeschriebenen Zollverfahren unterworfen und Behufs der Wiedererkennung mit einer ämtlichen Bezeichnung versehen werden. (§. 23, 4. Absatz.)

§. 21.

Zollbefreiungen.
(Fortsetzung.)

Ferner sind zollfrei zu behandeln:

3. Alle Waarenmengen, die weniger als $^5/_{10000}$ eines Zoll-Centners wiegen, oder von denen die einzuhebende Gesammtgebühr, d. i. Zoll, Licenzgebühr und Verzehrungssteuer-Zuschläge zusammen, nicht mehr als $1^3/_4$ kr. (fl. 0·0175) beträgt.

Im Falle eines Mißbrauches dieser Zollfreiheit sind die Finanz-Landesbehörden ermächtiget, dieselbe für einzelne Personen oder an einzelnen Gränzstrecken zeitweilig aufzuheben.

4. Die Waaren erscheinen im Tarife dadurch als zollfrei erklärt, daß entweder kein Zoll für dieselben angesetzt ist, oder daß sie ausdrücklich als „frei" bezeichnet werden. In der Ausfuhr bildet die Zollfreiheit die Regel. Im Anhange ist ein Verzeichniß der in der Einfuhr zollfreien Waaren, sowie ein Verzeichniß der in der Ausfuhr zollpflichtigen Waaren enthalten *).

5. Leichen, Skelete, anatomische Präparate. Wenn solche Gegenstände in Weingeist vorkommen, so ist der Weingeist als solcher, ohne Rücksicht auf die darin enthaltenen Gegenstände, in Verzollung zu nehmen.

6. Für wissenschaftliche und artistische Reichs- oder Landes-Anstalten bestimmte Bildhauer- und Former-Arbeiten, Gußwerke, Gemälde, Bilder auf Papier, gravirte und geätzte Metall- und Steinplatten, naturhistorische und ethnographische Gegenstände und Modelle, die als solche durch Zeugnisse dieser Anstalten beurkundet sind, sowie die Werke der in Rom sich aufhaltenden österreichischen Künstler gegen Certificate der k. k. Gesandtschaft daselbst. (§§. 23, 2. Absatz, und 25, 5. Absatz.)

---

*) Für den Zweck der gegenwärtigen Ausgabe des Zolltarifes erscheint das Verzeichniß der in der Einfuhr zollfreien Waaren als entbehrlich, ebenso wurden mit Uebergehung der Ausfuhrzölle im systematischen Tarife erst am Ende desselben die drei einem Ausfuhrzolle unterliegenden Tarifposten aufgeführt.

7. Effecten der Reisenden, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Bett-, Reise-, Gold- und Silbergeräthe und andere Kostbarkeiten, Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; Bücher, Nahrungsmittel, Arzenei zum Verbrauche während der Reise, Tabak in einer durch besondere Verordnungen bestimmten Menge (gegenwärtig nicht mehr als 2 Loth oder 10 Stück Cigarren), in soferne diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge dem Bedarfe, dem Stande, der Beschäftigung und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

Reisenden, sowie Personen, welche in öffentlichen Diensten stehen oder von Personen verwendet werden, die im Zollgebiete begütert sind, wenn sie durch mehr als Ein Jahr in Oesterreich sich aufzuhalten gedenken, und diese Absicht glaubhaft darthun, dann Inländern, welche, nachdem sie durch mehr als Ein Jahr sich im Auslande oder den Zollausschlüssen mit Bewilligung aufgehalten haben, wieder in das Zollgebiet zurückkehren, kann auch der zollfreie Bezug von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungsstücken bewilliget werden. (§. 23, 3. Absatz.)

8. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, worunter auch das Bier für die auf der Donau verkehrenden Schiffe und Schiffzüge begriffen ist, unter den bestehenden Bedingungen.

9. Die Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande und aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet, sowie auch Maschinen und Maschinen-Bestandtheile, Fabriksgeräthschaften und Handwerkzeug derselben, in soferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt und ihren Verhältnissen angemessen sind, und falls die Einwanderung oder Uebersiedlung durch Bescheinigungen der competenten Behörde erwiesen ist. (§. 23, 2. Absatz.)

Von dieser Zollfreiheit sind jedoch alle Gegenstände ausgeschlossen, welche keine Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen.

10. Ausstattungs-Gegenstände für Personen, die in Folge ihrer Verehelichung in das Zollgebiet übersiedeln, in soferne sie deren Verhältnissen angemessen sind und von der competenten Behörde als solche bestätiget werden. (§. 23, 2. Absatz.) Verzehrungsgegenstände und Verbrauchsartikel, Vieh, ferner unverarbeitete Zeuge, Halbfabrikate und rohe Stoffe sind unter Ausstattungsgegenstände nicht inbegriffen.

11. Erbschafts-Effecten, in soferne sie zum eigenen Gebrauche des Erben dienen, seinen Verhältnissen angemessen sind und ihre Bestimmung durch die Bescheinigung der competenten Behörde oder des Gerichtes dargethan ist.

12. Militär-Effecten, (mit Einschluß der Marine-Militär-Effecten) als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heergeräthe, Pferde, Militärspitalsrequisiten, Betterfordernisse (Bettstellen und Bettfournituren), im Verkehre zwischen k. k. Truppenkörpern in und außer dem Zollgebiete, gegen Bestätigungen des betreffenden Militär-Commando. Hierher gehören jedoch keineswegs die zur Erzeugung dieser Gegenstände erforderlichen Roh- und Hilfsstoffe.

13. Tabakblätter für die Staatsniederlagen, ferner Kochsalz, Schießpulver und Tabakfabrikate für die Staatsniederlagen, oder von Bewohnern der Umgebungen der Zollausschlüsse aus Verschleißstätten der Zollausschlüsse erkauft, unter den bestehenden Bedingungen.

14. Der Verkehr mit Erzeugnissen der Staatsbergwerke aus der k. k. Verschleiß-Factorie in Triest aus dem k. k. Speditionsamte in Venedig gegen Bestätigungen der einen und anderen, sowie mit den Erzeugnissen des k. k. Hütten- und Hammerwerkes zu Kiefer in Baiern, unter den bestehenden Bedingungen.

15. Gegenstände, welche zum Gebrauche der bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind, unter den bestehenden Bedingungen und im bisherigen Umfange. (§. 23, 2. Absatz.)

16. Ordenszeichen, welche von Souveränen verliehen werden, falls die Bestimmung durch die betreffenden Diplome oder Schreiben, oder durch andere Bescheinigungen der competenten Behörde erwiesen ist. (§. 23, 2. Absatz.)

17. Gegenstände einer gerichtlichen Verhandlung, als: Beweisstücke oder widerrechtlich entzogene Gegenstände, gegen Bestätigung des sie empfangenden Gerichtes. (§. 23 2. Absatz.)

18. Zeitungen und Zeitschriften, welche an die k. k. Postämter adressirt sind und von diesen ausgegeben oder versendet werden.

19. Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

20. Manuscripte und Acten.

21. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht der durch die österreichische Zoll-Linie getrenn-

ten Besitzungen österreichischer oder fremder Unterthanen unter den bestehenden Bedingungen.

22. Erzeugnisse der Alpenwirthschaften österreichischer Unterthanen im Auslande unter den bestehenden Bedingungen.

23. Apparate und andere Hilfsmittel zur Katastral-Vermessung, sowie Requisiten und Apparate für die Staatstelegraphien ersterer im Verkehre zwischen dem Zollgebiete und den Zollausschlüssen, letztere im ausländischen Verkehr, gegen Certificate der General-Direction des Katasters, beziehungsweise der Staats-Telegraphen-Direction.

§. 22.

Zollbefreiungen. (Schluß.)

Die amtliche Ausgabe des Zolltarifes enthält in diesem §. eilf Befreiungen von Durchfuhrzöllen. Mit der grundsätzlichen Beseitigung der letzteren sind diese Befreiungen bedeutungslos geworden.

§. 23.

Befugnisse der Behörden und Aemter in Betreff der Zollbefreiungen.

Zu den unter den Zahlen 1 bis 5, 8, 12 bis 14, dann 18 bis 23 aufgezählten Zollbefreiungen ist beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen eine besondere Bewilligung nicht erforderlich. In soweit die Stellung der betreffenden Gegenstände zu einem Amte vorgeschrieben ist, sind alle Aemter zur Anwendung jener Befreiungen ermächtiget, denen die unbedingte Ermächtigung zur Eingangsbehandlung der betreffenden Gegenstände nach dem Tarife ertheilt ist.

Zu den Begünstigungen Zahl 9, 16 und 17 ist die Bewilligung der den Bezirk leitenden Finanzbehörde (oder des derselben in Ansehung des Wirkungskreises gleichgestellten Organes in Wien des Oberamts-Directors des Hauptzollamtes) und zu den Begünstigungen 6, 10 und 11 die Bewilligung einer Finanz-Landesbehörde erforderlich. Die zollfreie Behandlung der Zahl 15 erwähnten Gegenstände ist ausschließlich dem k. k. Hauptzollamte Wien vorbehalten, welches diesfalls besondere Weisungen von dem k. k. Finanzministerium erhält.

Bei den Effecten und Wagen der Reisenden (Z. 7) ist zu unterscheiden, ob sie der Reisende selbst mit sich führt, oder ob sie ihm vorausgeschickt werden oder ihm nachfolgen. Im ersten Falle ist jedes Zollamt, bei welchem der Reisende vorkömmt, beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen zur zollfreien Behandlung jener Effecten ermächtiget; im letzten Falle ist dieses Befugniß nur der den Bezirk leitenden Finanzbehörde (oder dem derselben in Ansehung des Wirkungskreises gleichgestellten

Organe) und den Hauptzollämtern erster Classe gestattet. Die ausgedehntere Zollfreiheit im Falle eines mehr als einjährigen Aufenthaltes des Reisenden u. s. w. (Z. 7, Abs. 2), kann nur von einer Finanz-Landesbehörde ertheilt werden.

Wird zur Zurückbringung der, nach §. 20, Z. 2 am Schlusse, auf ungewissen Verkauf erklärten Umschläge oder Behältnisse eine längere als dreimonatliche Frist gefordert, so sind nur die leitenden Finanz-Bezirksbehörden (oder die denselben in Ansehung des Wirkungskreises gleichgestellten Organe) zur Ertheilung derselben ermächtiget.

§. 24.

Bedingte Zollbefreiungen durch besondere Bestimmungen.

Die besonderen Vorschriften über die Befreiung von der Zoll-Entrichtung für

a) Vieh, das zur Weide oder Arbeit,
b) Getreide, das zur Vermahlung,
c) Gegenstände, die zur Zubereitung, Umstaltung, Veredlung oder auf ungewissen Verkauf,
d) Gegenstände, die aus einem Theile des Zollgebietes in den anderen über die See, das Ausland oder einen Zollausschluß versendet oder bezogen werden,
e) Gegenstände, die in ämtlichen Niederlagen gänzlich zu Grunde gegangen sind, bleiben unter den bestehenden Bedingungen aufrecht.

§. 25.

Zollbegünstigungen.

Von jeder zollpflichtigen Waare ist der im Tarife festgesetzte Zoll **bar, vollständig** und **ohne Nachlaß** zu berichtigen.

Außer den im Tarife vorgesehenen Zollbegünstigungen finden nur folgende Statt:*)

5. **Sammlungen von Antiken und anderen Alterthümern**, mit Ausnahme der Möbeln und der Rüstungen, dann von **naturhistorischen und ethnographischen Gegenständen**, wenn sie als solche durch Zeugnisse competenter wissenschaftlicher Reichs- oder Landes-Anstalten dargethan werden und nicht nach §. 21, Zahl 6, gänzlich zollfrei zu behandeln sind, können gegen den Zoll von 80 Kreuzern für den

---

*) Die in der amtlichen Ausgabe des Zolltarifes unter den Zahlen 1 bis 4 aufgeführten Zollbegünstigungen beziehen sich auf die Durchfuhr und sind daher aus dem oben, bei §. 22 aufgeführten Grunde bedeutungslos.

Centner sporco zugelassen werden, wenn auch die tarifmäßige Gebühr für alle oder einzelne Theile der Sammlung sich höher belaufen sollte;

6. für Waaren, welche in der ämtlichen Niederlage dergestalt verdorben sind, daß sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet erscheinen, z. B. für Wein, welcher nur noch als Essig verwendbar erscheint, kann ein geringerer Zoll als der im Tarife vorgesehene festgesetzt werden.

Die Zuerkennung der Begünstigung Zahl 5 ist den Finanz-Landesbehörden und jener Zahl 6 dem k. k. Finanzministerium (im lombardisch-venetianischen Königreiche der Finanzpräfectur in Venedig) vorbehalten.

§. 26.

Nebengebühren.

Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifpost vorgezeichneten Gebühren (Zöllen, Licenzgebühren, Verzehrungssteuer-Zuschlägen) sind gelegentlich der Zollamtshandlungen nur folgende Nebengebühren zu entrichten:

1. Das Waggeld mit 3 Kreuzern von dem Centner des Gesammt-Rohgewichtes jener Waaren, welche der Ein- oder Ausfuhrverzollung unterzogen werden und deren Gewicht nach §. 12 der Vorerinnerung durch specielle Abwägung erhoben werden muß, oder welche auf den Wunsch der Partei einer Abwägung unterzogen werden. Für die Ermittlung des Rohgewichtes aus dem Hohlmaße, der Zahl der Zug- oder Lastthiere oder der Lastträger und für Probeverwiegungen wird keine Gebühr entrichtet.

Gewichtstheile unter einem halben Centner bleiben unbeachtet, Gewichtstheile von einem halben Centner und darüber werden für Einen Centner gerechnet. Wenn das Gesammtgewicht der Waaren weniger als einen halben Centner beträgt, sind 2 Kreuzer als Waggeld zu entrichten.

2. Das Siegelgeld mit 2 Kreuzern für jedes angelegte Blei-, und mit 1 Kreuzer für jedes angelegte Wachssiegel.

Waaren, die zur Durchfuhr unter Begleitschein-Controle angewiesen, ebenso Waarenstücke in- oder ausländischen Ursprunges, welche zur Losung oder Appretur bestimmt, und zur Festhaltung ihrer Identität mit Wachs- oder Bleisiegeln versehen werden, sind von dieser Gebühr befreit.

3. Das Zettelgeld in dem Ausmaße von 10 Kreuzern für jeden Begleitschein über ausländische unverzollte Waaren.

Doch haben jene Waaren, welche zur Durchfuhr bestimmt werden, auch kein Zettelgeld für den Begleitschein zu entrichten.

Inländische, sowie ausländische bereits verzollte Waaren, welche im inneren, die Zoll-Linie berührenden Verkehre oder aus Rücksichten der Controle abgewogen, unter ämtlichen Verschluß gelegt oder angewiesen werden, zahlen weder Wag- noch Siegelgeld und ebenso kein Zettelgeld für die Begleitscheine.

Das Wag-, Siegel- und Zettelgeld sind in der Währung der Zollsätze (§. 17) zu entrichten.

Hinsichts des Lagergeldes für Waaren, welche in ämtlichen Niederlagen eingelagert sind, der Gebühr für die von dem Zollamte der Partei verabreichte Drahtschnur zur Verschnürung der Waarencollien, der Kostenvergütungen für Amtshandlungen, welche außer dem Amtsplatze vorgenommen werden, der hie und da vorgeschriebenen Begleitungsgebühren für ämtliche Begleitungen, der an die Stelle der Contumaz-Reinigungstaxe getretenen Zollzuschläge bei den Quarantaine-Anstalten und der besonderen Wasserzoll-, Hafen- und Schiffahrts-Gebühren bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht; nur hat das Lagergeld, wo es zu entrichten ist, 0.25 (1/4) Kreuzer und bei Colonialwaaren die Hälfte dieses Betrages für den Zoll-Centner und den Tag zu betragen. Die hier genannten Gebühren, ebenso wie die Licenz gebühr, das dinitto d'alboraggio für Schiffsbauholz (Tarifsabtheilung 29) und die Verzehrungssteuerzuschläge können auch in Bankvaluta entrichtet werden.

Hinsichtlich der Bezahlung der Bruchtheile unter Einem Kreuzer (Soldo) finden bei jeder der genannten Nebengebühren die Bestimmungen des §. 18 Anwendung.

§. 27.

Zollbestätigung und Verzollungs-Stämpel.

Ueber jede gezahlte Gebühr wird eine ämtliche Bestätigung erfolgt.

Den feinsten Baumwoll-, Leinen- und Wollwaaren, sowie den feinen Seidenwaaren (Tarifposten 52 d, 53 g, 54 f und 55, a) wird, wenn sie nicht zum Privatgebrauche, sondern zum weiteren Absatze bestimmt sind, zum Zeichen der geschehenen Verzollung, ein eigener Verzollungs-Stämpel mit der Rechtswirkung aufgedrückt, daß eine solche Waare, wenn sie sich im Besitze von Gewerbetreibenden befindet, die mit dem Absatze, der Erzeugung oder der Umgestaltung gleicher oder ähnlicher Waaren sich beschäftigen, oder wenn sie von anderen Personen in einer die Einheit des Verzollungs-Maßstabes überschreitenden

oder ihren Bedarf auffallend übersteigenden Menge aufbewahrt wird, ohne Verzollungsstämpel nicht als eine gesetzlich verzollte anzusehen ist.

Im Uebrigen bleiben die über den Verzollungs-Stämpel bestehenden Anordnungen aufrecht.

Das k. k. Finanzministerium ist ermächtiget, im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium, wenn Anzeigungen eines durch Mißbrauch der ämtlichen Bestätigungen über die geschehene Verzollung in größerem Maße verübten Unterschleifes es nothwendig machen sollten, gegenwärtig vom Verzollungs-Stämpel ausgenommene Mengen oder andere als die genannten ausländischen Fabrikate mit dem Verzollungs-Stämpel innerhalb des Gränzbezirkes versehen zu lassen.

§. 28.

Zollämter.

Die Aemter, bei denen die Zollamtshandlungen (d. h. die Ein- und Ausfuhrverzollungen und die Anweisungen) zu geschehen haben, sind nach dem Umfange ihrer Befugnisse entweder Hauptzollämter (Dogane), oder Nebenzollämter (Ricevitorie), und jede dieser zwei Kategorien zerfällt wieder in Aemter erster und zweiter Classe (Hauptzollämter — Legstätten, Dogane principali — Dogane; Commerzialzollämter — Hilfszollämter, Ricevitorie principali — Ricevitorie), Nebenzollämter werden nur unmittelbar an der Zoll-Linie, Hauptzollämter sowohl an der Zoll-Linie, als im Innern des Zollgebietes aufgestellt.

§. 29.

Befugnisse der Zollämter.

Zu Verzollungen sind Hauptzollämter und die Nebenzollämter erster Classe in der Regel unbedingt ermächtiget.

Ausnahmsweise ist die Einfuhrverzollung der Waaren einzelner Tarifposten den Hauptzollämtern oder selbst nur Hauptzollämtern erster Classe vorbehalten. Auch gibt es Waaren, die von Nebenzollämtern zweiter Classe in die Ein- oder Ausfuhrverzollung geno men werden dürfen. Der Zolltarif gibt bei den Posten, wo eine solche Ausnahme stattfindet, die Kategorie des zur Verzollung ermächtigten Amtes an. Zu diesem Ende sind im Tarife die Hauptzollämter durch H. I. und H. II., und die Nebenzollämter durch N. I. und N. II. bezeichnet.

Die Befugnisse der niedriger gestellten Aemter stehen auch den höher gestellten zu.

Der Anhang enthält das Verzeichniß der im Zollgebiete bestehenden Zollämter mit Angabe der Kategorie, unter welche sie gehören*).

Zur Erleichterung des Verkehres finden folgende bedingnißweise Erweiterungen der Verzollungsbefugnisse der niedriger gestellten Aemter Statt:

a) Jedes Amt ist ermächtiget, Waaren, deren Ein- oder Ausfuhrverzollung in der Regel den nächst höher stehenden Aemtern vorbehalten ist, in die Ein- oder Ausfuhrverzollung zu nehmen, wenn ihre Menge die Verzollungs-Einheit nicht überschreitet. Bei der Einfuhrverzollung von Waaren, die höher als 105 fl. der Centner belegt sind, ist diese ausnahmsweise Ermächtigung auf Mengen beschränkt, von denen der entfallende Zoll nicht mehr als 15 fl. und 75 kr. beträgt.

b) Gegenstände, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mit sich führen, können selbst dort, wo deren Verzollung Hauptzollämtern erster Classe vorbehalten ist, bei Nebenzollämtern erster Classe bis zur Hälfte der den Hauptzollämtern zweiter Classe zustehenden Menge verzollt werden.

c) Bei dem Schlacht- und Zugvieh kann dort, wo die Einfuhrverzollung Nebenzollämtern erster Classe vorbehalten ist, das Fünffache der Verzollungs-Einheit auch von Nebenzollämtern zweiter Classe in Verzollung genommen werden.

Die Behandlung einer auf Ein Mal zu dem Zollamte gelangenden, und auf Ein Mal durch denselben Versender und Waarenführer und an denselben Empfänger weiter gehenden Waarensendung in zwei oder mehreren, einzelne Theile derselben umfassenden Abfertigungen, um dadurch eine die Befugnisse des Amtes (§. 7) übersteigende Amtshandlung zu erschleichen, ist strengstens untersagt.

§. 30.

Befugnisse der Zollämter.

(Schluß.)

Zur Anweisung, das ist zur Gestattung, die Waare gegen Sicherstellung des Zolles an ein anderes Amt zur weiteren Amtshandlung zu versenden, sind nur Hauptzollämter, sowie die Nebenzollämter erster Classe ermächtiget.

---

*) Für die Zwecke gegenwärtiger Ausgabe des Zolltarifes dürfte dieses Verzeichniß entbehrlich sein.

Die Befugniß zur Anweisung umfaßt in der Regel auch jene zur Bestätigung des Austrittes von Durchfuhr- oder solchen Ausfuhrwaaren, deren Austritt erwiesen werden muß. Nur hinsichtlich solcher Durchfuhrwaaren, von denen der Einfuhrzoll mehr als 15 fl. 75 kr. für den Centner beträgt, dann hinsichtlich jener Ausfuhrwaaren, an deren bewiesenen Austritt eine Steuer-Restitution geknüpft ist, darf die Austrittsbestätigung bloß von Hauptzollämtern oder von solchen Nebenzollämtern erster Classe ertheilt werden, denen die Befugniß hierzu vom k. k. Finanzministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium verliehen ist. Diejenigen Nebenzollämter erster Classe, welche für solche Waaren zur Bestätigung des Austrittes ausnahmsweise ermächtiget sind, werden im Anhange im Aemterverzeichnisse bemerkbar gemacht.

Zur Vornahme der Ausfuhr-Amtshandlungen hinsichtlich derjenigen inländischen oder ausländischen verzollten Waaren, deren Austritt nicht erwiesen werden muß und die einem Ausfuhrzolle nicht unterliegen, ist jedes Amt ermächtiget.

§. 31.

Uebertritt der Zoll-Linie.

Die gesetzliche Bestimmung, daß der Uebertritt über die Zoll-Linie nur auf Zollstraßen und gegen Anmeldung beim Gränzamte erfolgen darf, bleibt für die Ein- und Durchfuhr im Allgemeinen aufrecht.

In der Ausfuhr sind auch diejenigen Waaren gegen Stellung und Erklärung bei einem Controlamte im Gränzbezirke oder an der inneren Zoll-Linie und gegen Erfüllung der Vorschriften über die Ueberwachung des Verkehres im Zollgebiete von der Einhaltung der Zollstraße und der Stellung beim Gränzzollamte enthoben:

a) welche nicht mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, so ferne
b) deren Austritt nicht erwiesen werden muß, und auch
c) hinsichtlich derselben mit dem Nachbarstaate ein Uebereinkommen, durch welches der Austritt auf Zollstraßen beschränkt würde, nicht besteht.

Die bestehenden besonderen Ausnahmen von dem Uebertritte der Zoll-Linie auf Zollstraßen und der Stellung zum Gränzamte bleiben aufrecht.

§. 32.

Beginn der Wirksamkeit des Tarifes.

Die Wirksamkeit dieses (interimistischen) Tarifes beginnt am 1. Juli 1865.

Auf diese Weise dürfte der hierhergehörige Inhalt der Einleitung zu dem Gesetze vom 30. Juni 1865, Nr. 39 R. G. B., am zweckmäßigsten wiedergegeben sein. Derselbe lautet:

§. 1. Vom 1. Juli 1865 angefangen, treten interimistisch, nämlich bis ein neuer allgemeiner österreichischer Zolltarif Gesetzeskraft erlangt, die in dem beiliegenden Verzeichnisse enthaltenen Aenderungen des bestehenden allgemeinen österreichischen Zolltarifes vom 5. December 1853 und seiner Nachtragsverordnungen in Wirksamkeit.

§. 2. Die Einfuhrzollbehandlung der Waaren, die aus dem freien Verkehre des Zollvereines nach Oesterreich eingeführt werden, findet, nach der Anlage A des veröffentlichten Handels- und Zollvertrages mit dem deutschen Zollvereine vom 11. April d. J. statt. Es kommen darum die hierauf bezüglichen Anmerkungen des Tarifes vom 5. December 1853 außer Geltung.

§. 3. Die Vorerinnerung und die durch die Bestimmungen der §§. 1 und 2 nicht berührten Positionen und Anmerkungen des Tarifes vom 5. December 1853, sowie die Nachtragsverordnungen zu demselben, werden vorläufig aufrecht erhalten.

§. 33.

Derselbe lautet in der amtlichen Ausgabe des Zolltarifes vom 5. December 1853: „Aufhebung der älteren Gesetze und Verordnungen."

„Alle Gesetze und Verordnungen, welche auf den Zolltarif Bezug nehmen, namentlich der allgemeine Zolltarif vom 6. November 1851, alle darauf bezüglichen Nachtrags-Verordnungen und Erläuterungen, soferne sie nicht Bestimmungen betreffen, welche im gegenwärtigen Tarife ungeändert aufgenommen sind, und alle Zollbefreiungen und Begünstigungen, Bestimmungen über die Verzollungs-, Anweisungs- und Austrittsbestätigungs-Befugnisse der Zollämter treten, in soferne sie nicht in dem gegenwärtigen Tarife ausdrücklich berufen werden oder sich auf Staatsverträge stützen, mit dem Tage des Beginnes desselben außer Wirksamkeit.

Sollten überwiegende Gründe für die Aufrechthaltung der einen oder anderen der bisher bestandenen localen Befreiungen und Begünstigungen sprechen, so werden die Ministerien der Finanzen und des Handels ermächtiget, im gegenseitigen Einverständnisse, über den Antrag der Landesbehörden, die provisorische Fortdauer derselben zu bewilligen."

II.

Systematischer Zoll-Tarif.

Da vom 1. Juli 1865 an nur mehr drei Waarenpositionen dem Ausfuhrzolle unterliegen und die Durchfuhrzölle gänzlich aufgehoben sind, wurde nachstehend zuerst der **Tarif für die Einfuhr** zusammengestellt und am Schlusse desselben erst jener für die Ausfuhr gegeben.

II.

Systematischer Zoll-Tarif.

Da vom 1. Juli 1865 an nur mehr drei Waarengattungen dem Ausfuhrzolle unterliegen und die Durchfuhrzölle gänzlich aufgehoben sind, wurde nachstehend zuerst der Tarif für die Einfuhr ausgearbeitet und am Schlusse desselben erst jener für die Ausfuhr gegeben.

Classe	Abthlg.	Benennung.
I	—	**Colonialwaaren und Südfrüchte.**
	1	Cacao.
	2	Caffee.
	3	Gewürze.
	4	Sago, Tapioca und Arrow-Root.
	5	Südfrüchte.
	6	Thee.
	7	Zucker.
II	—	**Tabak und Tabakfabrikate.**
	8	Tabak und Tabakfabrikate.
III	—	**Garten- und Feldfrüchte.**
	9	Gartengewächse und Obst.
	10	Getreide und Hülsenfrüchte.
	11	Reis.
	12	Mehl und Mahlprodukte.
	12	Pflanzen und Pflanzentheile (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene)
IV	—	**Thiere.**
	14	Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere.
	15	Schlacht- und Zugvieh.
	16	Thiere (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene).
V	—	**Thierische Produkte** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene).
	17	Felle und Häute.
	18	Haare, Borsten und Federn.
	19	Fleisch.
	20	Honig, Wachs und Käse.
	21	Thierische Produkte, nicht besonders benannte (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene).
VI	—	**Fette und Oele, fette.**
	22	Fette.
	23	Oele, fette.
VII	—	**Getränke und Eßwaaren.**
	24	Bier und Meth.
	25	Essig.
	26	Gebrannte geistige Flüssigkeiten.
	27	Wein.
	28	Eßwaaren (nicht in and. Abthlgn. enthaltene).

Classe	Abthlg.	Benennung.
VIII	—	**Brenn=, Bau= und Werkstoffe.**
	29	Holz.
	30	Kohlen und Torf.
	31	Drechsler= und Schnitzstoffe (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene).
	32	Mineralien (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene).
IX	—	**Arzenei=, Parfümerie=, Farb=, Gärbe= und chemische Hilfsstoffe.**
	33	Arzenei= und Parfümeriestoffe.
	34	Farb= und Gärbestoffe.
	35	Gummen (auch Harze und Gummenharze) und andere nicht besonders benannte Pflanzensäfte.
	36	Kochsalz.
	37	Chemische Hilfsstoffe.
X	—	**Metalle, vererzt, roh, und als Halbfabrikat.**
	38	Erze.
	39	Blei.
	40	Eisen.
	41	Quecksilber.
	42	Zink.
	43	Metalle, unedle (nicht in andere Abtheilungen enthaltene).
	44	Metalle, edle.
XI	—	**Webe= und Wirkstoffe.**
	45	Baumwolle.
	46	Flachs, Hanf, Manillahanf.
	47	Schafwolle.
	48	Seide.
XII	—	**Garne.**
	49	Baumwollgarne.
	50	Leinengarne.
	51	Wollengarne.
XIII	—	**Webe= und Wirkwaaren.**
	52	Baumwollwaaren.
	53	Leinenwaaren.
	54	Wollenwaaren.
	55	Seidenwaaren.
	56	Wachstuch, Wachsmousselin und Wachstafft.

Classe	Abthlg.	Benennung.
XIV	57	Kleidungen und Putzwaaren.
	—	**Waaren aus Borsten, Bast, Cocosnußfasern, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, sowie Papier und Papierwaaren.**
	58	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.
	59	Bast-, Binsen-, Cocosnußfasern-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- u. Strohflechterwaaren.
	60	Papier und Papierwaaren.
XV	—	**Leder und Lederwaaren, Kürschnerwaaren und ähnliche Fabrikate.**
	61	Kürschnerwaaren.
	62	Leder, Leder- und Gummiwaaren.
XVI	—	**Bein-, Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.**
	63	Beinwaaren.
	64	Holzwaaren.
	65	Glas und Glaswaaren.
	66	Steinwaaren.
	67	Thonwaaren.
XVII	—	**Metallwaaren.**
	68	Bleiwaaren.
	69	Eisenwaaren.
	70	Metallwaaren (nicht besonders benannte).
XVIII	—	**Land- und Wasser-Fahrzeuge.**
	71	Schiffe und andere Wasserfahrzeuge.
	72	Wagen und Schlitten.
XIX	—	**Instrumente, Maschinen und kurze Waaren.**
	73	Instrumente.
	74	Maschinen.
	75	Kurze Waaren.
XX	—	**Chemische Producte, Farb-, Fett- u. Zündwaaren.**
	76	Chemische Produkte und Farbwaaren.
	77	Kerzen und Seifen.
	78	Zündwaaren.
XXI	—	**Literarische und Kunstgegenstände.**
	79	Literarische und Kunstgegenstände.
XXII	—	**Abfälle.**
	80	Abfälle.

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	I. Colonialwaaren und Südfrüchte.			
1	**Cacao:**			
	a) roh, in Bohnen und Schalen . . . . **Tara:** in Fässern mit Dauben von hartem Holz und in Kisten 13, in anderen Fässern 10, in Körben 9, in Ballen oder Säcken 3%.	1 Ctr. netto	8	—
	b) gemahlen, Cacaobutter, auch Cacaomasse **Tara:** in Fässern und Kisten 20, in Körben 13, in Ballen 9%.	"	10	50
2	**Caffee:**			
	a) Caffee, roh, und Caffeesurrogate . . . **Tara:** in Fässern mit Dauben von hartem Holz und in Kisten 13, in anderen Fässern 10, in Körben 9, in s. g. Fardi 7, in Ballen oder Säcken 3%.	"	8	—
	b) Caffee, gebrannt . . . . **Tara:** in Fässern und Kisten 20, in Körben 13, in Ballen 6%.	"	10	50
3	**Gewürze:**			
	a) gemeine, als: Badian, Cardamomen, Cubeben, Galgant, Ingber, Pfeffer (auch Pfefferstaub und Pfefferpusti, langer, rother [spanischer] und weißer Pfeffer), dann Piment (Neugewürz) . . . . **H.** II.	"	8	—
	b) feine, als: Zimmt, echter, Zimmtcassie (Holzcassie, Mutterzimmt), Zimmtblüthen, Gewürznelken und Nelkenstiele, Muscatblüthe (Macis), Muscatnüsse, Vanille, auch Safran . . . . **Tara:** für a) und b) in Fässern und Kisten 16, in Körben 9, in Ballen 4%.	"	15	75
4	**Sago, Tapioca,** auch **Sagosurrogate** und **Arrow-Root** . . . . **Tara:** in Fässern und Kisten 16, in Körben 9, in Ballen 4%.	"	5	25
5	**Südfrüchte:**			
	a) feine, als: Ananas, Datteln, Mandeln, Pignoli und Zirbiskerne, Pistazien, Weinbeeren, getrocknete (auch Corinthen und Rosinen) . . . . **Tara:** in Fässern und Kisten, sowie in Kör-	"	5	25

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	den 13, in emballirten Holzschachteln 11, ebenso Weinbeeren (s. g. Malagatrauben) in emballirten kleinen hölzernen Kistchen, in hölzernen Schachteln 9, in Ballen 6 %.			
	Anmerkung 1. Weinbeeren, getrocknete (auch Corinthen und Rosinen), ganz oder halb verdorbene, ungenießbare, die zum menschlichen Genusse vollends unbrauchbar gemacht sind, können zur industriellen Verwendung gegen den begünstigten Einfuhrzoll von 21 kr. für den Centner bezogen werden. Die Vorschriften, unter denen der Bezug zu geschehen hat, werden für jede Art der industriellen Verwendung durch die oberste Finanzbehörde bestimmt.			
	Anmerkung 2. Pinien- und Zirbiszapfen, welche noch die Kerne enthalten, zahlen die Hälfte der Gebühr.			
	Anmerkung 3. Ananas über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehr der letzteren.	1 Ctr. sporco	frei	
	b) mittelfeine, als: Pomeranzen, Citronen, Limonien, Feigen, getrocknete, Granat-, Paradies- (Juden-) Aepfel, Lazeruoli . .	1 Ctr. netto	2	63
	Tara: in mit Heu u. dgl. emballirten, nicht bloß umhüllten Fässern und Kisten 20, in anderen Fässern und Kisten, so wie in Körben 13, in emballirten Holzschachteln 11, in hölzernen Schachteln 9, in Ballen 6%.			
	Anmerkung. Verlangt der Steuerpflichtige bei Pomeranzen, Citronen und Limonien die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 88 kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene Früchte unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten vertilgt werden.			
	c) gemeine, als: Feigen, frische, Johannisbrot, Kastanien, Cocosnüsse, Pomeranzen- und Citronenschalen, getrocknete, unreife			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	kleine Pomeranzen, in Salzwasser eingelegte, zerschnittene Limonien und Citronen, gesalzene Oliven	1 Ctr. sporco	—	80
	Gesalzene Oliven . . . . u. Kastanien bei der Einfuhr aus Sardinien	" 1 Ctr. netto	—	78½
	Anmerkung. Kastanien (Maronen) über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten und dem freien Verkehre der letzteren .	1 Ctr. sporco	—	75
6	Thee . . . . Tara: in Kisten und Fässern 23%.	1 Ctr. netto	15	75
7	Zucker:			
	a) raffinirt, d. i. sowohl in Hüten, als gestoßen (d. i. wie immer zerkleinert), folglich auch Melis-, Bastern-, Lumpenzucker, und Zuckercandis . . . . Tara: in Fässern mit Dauben von hartem Holz und in Kisten 12, in andern Fässern 8, in Körben 6%.	"	13	15
	b) Zuckermehl (Rohzucker), wie auch flüssige Zucker	"	9	45
	c) Zuckermehl für Raffineure gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen . . **H.** II. Tara: bei b) und c) in Kisten von 8 Centner und darüber 14, in Kisten unter 8 Centner 11, in Fässern und außereuropäischen Rohrgeflechten 7, in anderen Körben 6, in Ballen 5%.	"	6	30
	d) Zuckersyrup, d. i. Abfallssyrup der Raffinerien und nicht krystallisirbarer Capillarsyrup . . . . **H.** II. Tara: in Ueberfässern 11%.	"	3	15

II. Tabak und Tabakfabrikate.

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	fl.	kr.
8	Tabak und Tabakfabrikate:			
	a) Tabak, roh, d. i. Tabakblätter, unbearbeitete -Rippen u. -Stängel, -Blüthen **H.** II. Tara: in Fässern, Seronen und Knasterkörben 12, in Körben 9, in Ballen 4%.	"	10	50
	b) Tabakfabrikate, d. i. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten, Carotten oder Stangen zu			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	Schnupftabak, Tabakmehl, Tabak-Abfälle, Cigarren und Schnupftabak . . . **H.** II.	1 Ctr. netto	26	25
	Tara: in Fässern 16, in Körben 13, in Ballen 6%.			
	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24%, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12% falls sie in Körben oder kleinen Packkästchen verpackt sind, und zwar vom Gesammt-Sporcogewichte. Hiebei bleibt es, wenn auch das einzelne Kistchen mit Leinwand überzogen ist. Sind dagegen mehrere solche Kistchen vereint unter Einem Leinenüberzug und als Ballen verpackt, so sind außer den 24, beziehungsweise 12 Percenten noch weitere 4, beziehungsweise 6 Percent in Abzug zu bringen.			
	Anmerkung. Tabak und Tabakfabrikate sind nur gegen besondere Bewilligung ein- und durchzuführen erlaubt. In der Einfuhr ist außer dem Zolle noch die Licenz-Gebühr zu entrichten, und zwar für Tabak, roh 2 fl. 10 kr. } für 1 Pfd. netto Tabakfabrikate 2 fl. 63 kr. } Wiener Gewicht.			
	III. Garten- und Feldfrüchte.			
9	**Gartengewächse** (d. i. Gemüse- und Kraut-Arten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln, frische Krappwurzeln und ungetrocknete Cichorien) und **Obst** (als: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberitz-, Brom-, Erd-, Heidelbeeren):			
	a) frische . . . . **N.** II.	1 Ctr. sporco	—	—
	b) Gartengewächse, zubereitet (d. i. Gemüse und Kraut-Arten, Kartoffeln und Rüben,			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	eßbare Wurzeln, Schwämme, getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt in Fässern), dann Obst, zubereitet (d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert; ohne Zucker gekochte Obstmuße), ingleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, grüne, trockene und ausgeschälte . . . . . N. II.	1 Ctr. sporco	—	80
	Obst, zubereitet, Obstmuß } bei der Einfuhr aus Sardinien	„	—	78½
	Welsche und Haselnüsse . } bei der Einfuhr aus Sardinien N. II.	1 Ctr. netto	—	78½
	Anmerkung 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	1 Ctr. sporco	frei	
	Anmerkung 2. Gartengewächse und Obst auf andere, als die im Tarifsatze b) aufgezählte Weise zubereitet, oder in Büchsen, Flaschen und Gläsern eingelegt, sind als feine Eßwaaren zu behandeln.			
10	**Getreide** und **Hülsenfrüchte:** N. II.			
	a) Weizen, Spelz-, ohne Hülsen	„	—	35
	b) Halbgetreide, Heide, Hirse, Mais (Kukuruz) Roggen, Spelz in Hülsen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Zizern)	„	—	27
	Hülsenfrüchte in der Einfuhr aus Sardinien	„	—	26
	c) Gerste und Malz, dann Hafer	„	—	18
	Anmerkungen zur Abtheilung 10.			
	1. Getreide und Hülsenfrüchte, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	„	frei	
	2. Getreide und Hülsenfrüchte aus der sardinischen Lombardei und der Schweiz nach Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein eingehend, und überhaupt Mais in Kolben ohne Berücksichtigung der Gränze, über welche derselbe eingeht, zahlen nur die Hälfte des Einfuhrszolles.			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	3. Getreide und Hülsenfrüchte dürfen die dem obligaten Gränzstande angehörigen, in der Hauscommunion lebenden Gränzer im Carlstädter Generalate und in den zwei Banal-Regimentsbezirken gegen Freipässe in Quantitäten, welche dem Bedarfe der Bewohner der Hauscommunion entsprechen, beziehen.			
	4. Getreide und Hülsenfrüchte können auch nach dem Hohlmaße erklärt werden; in welchem Falle das Gewicht nach der im Anhange folgenden Reductions-Tabelle berechnet wird.			
	5. Getreide in Garben und Hülsenfrüchte in Kraut sind nach Post 13 c) zollfrei.			
11	**Reis:**			
	a) enthülst	1 Ctr. sporco	—	80
	b) in Hülsen	"	—	27
	in der Einfuhr aus Sardinien . .	"	—	26
12	**Mehl und Mahlproducte** (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries)	"	—	80
	Anmerkungen zur Abtheilung 12.			
	1. Mehl und Mahlproducte über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	frei	
	2. Mehl und Mahlproducte aus der sardinischen Lombardei und der Schweiz nach Tirol, Vorarlberg und Liechtenstein eingehend zahlen nur die Hälfte des Einfuhrzolles.			
	3. Mehl und Mahlproducte dürfen im Carlstädter Generalate, in der Hauscommunion lebende dem obligaten Gränzstande angehörigen Gränzer gegen Freipässe in Quantitäten, welche dem Bedarfe der Bewohner der Hauscommunion entsprechen, beziehen.			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
13	**Pflanzen und Pflanzentheile** (nicht in andern Abtheilungen enthaltene):			
	a) Hopfen	1 Ctr. netto	2	63
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	2	50
	Tara: in Fässern und Kisten 13, in Körben 9, in Ballen 4%.			
	b) Maulbeerblätter . . . . **N.** II.	1 Ctr. sporco	—	—
	c) Wachholderbeeren, Erdnüsse, Bucheckern (Buchkerne), Roßkastanien und deren Schalen, Gras, Heu, Heusamen, (Grassamen) Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohähren (natürliche zu Putzarbeiten), Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern, Bast, roher, Binsen, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzzunder (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten, u. dgl.), Asphodillknollen (Goldwurzeln) frisch oder trocken, Futterkräuter, Heidekraut (trebbia), Heidekrautwurzeln, Stängel und Blätter von Heidelbeeren, Halme und Stiele von Moorhirse (saggina), Kalmus, frischer, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten und geschnitten und gespitzt zu Weberkämmen), Schachtelhalm; Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut; Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen und Blätter (mit Ausnahme der Maulbeerblätter), auch Knospen; Flachs und Hanf, ungeröstet, oder geröstet, in Stängeln und Bünden, Hanf ohne Rinde (entblößt von den fasrigen Bestandtheilen), Maisstroh, d. i. Maiskolben (leere), Stängel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenkapseln, leere . . . . **N.** II.	"	—	—

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	d) Kardendisteln . . . . N. II.	1 Ctr. sporco	—	—
	e) Oelsaat, als: Reps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Reps oder Lein- und Vogeldotter, Sesam, die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen, der Same des Ricinus (semen catapuciae majoris), die Lorbeeren und der Same der Baumwollgewächse, d. i. die Samenkerne des Baumwollbaumes (bombax pentrandum), des baumartigen Baumwollstrauches (gossypium arboreum) und des krautartigen Baumwollstrauches (gossypium herbaceum) . . . . N. II.	"	—	6
	Anmerkung. Raps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Reps oder Lein- und Vogeldotter, Sesam, der Samen des Ricinus (semen catapuciae majoris), dann die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehr der letzteren	"	frei	
	f) Kleesaat und Sämereien, d. i. nicht besonders benannte Samen zum Garten- und Feldbaue. Beispielsweise gehören hieher: Angelica-, Dill-, Gichtrosen- (Päonien-), Kohl- und Runkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabaksamen, Mad- und Sonnenblumensamen	"	—	27
	g) Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis und Kümmel . . .	"	—	80
	Anmerkung zu den Tarifposten f) und g). Alle diese Gegenstände über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	frei	
	h) Pflanzen und Pflanzentheile nicht beson-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	ders benannte, d. i. Früchte, Samen, Beeren, Blätter, Blüthen, Hölzer, Rinden, Wurzeln, Stängel, Zweige u. dgl., nicht in andern Tarifposten enthaltene . **H.** .	1 Ctr. sporco	—	80
	Anmerkung 1. Einzelne Waaren dieser Tarifpost können auch über Nebenzollämter I. Classe in unbeschränkter Menge eingeführt werden. Es werden diese Waaren von jeder Finanz-Landesbehörde besonders bekannt gegeben werden.			
	Anmerkung 2. Flohsamen, Samen von Waldbäumen, Coriander, Fenchel, Färberginster, über die Gränzen gegen die Zollvereinsländer aus dem freien Verkehre der letzteren	"	frei	
	IV. Thiere.			
14	**Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere:**			
	a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche . . .	"	—	75
	Anmerkung 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	frei	
	Anmerkung 2. Seefische, frische, von inländischen Fischern gefangen und eingeführt, sind zollfrei. Siehe die 4. Anmerkung zur T. P. 14. c.			
	Anmerkung 3. Fische, frische, dürfen die dem obligaten Gränzstande angehörigen, in der Hauscommunion lebenden Gränzer im Carlstädter Generalate gegen Freipässe in Quantitäten, welche dem Bedarfe der Bewohner der Hauscommunion entsprechen, beziehen.			
	b) Häringe (auch Bücklinge), dann Cospettoni,			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	Sarache, Scoranze (Bojane), gesalzen, und Stockfische, endlich auch in der Einfuhr über die Zoll-Linie gegen das Kaiserthum Rußland, Weißfische, gemeine, getrocknete . .	1 Ctr. sporco	1	50
	c) Fische, nicht besonders genannte, zubereitet (d. i. gesalzen, getrocknet, geräuchert, marinirt), Muscheln, Schalthiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen, Krabben, Schildkröten)	1 Ctr. netto	2	—
	Schalthiere aus der See bei der Einfuhr aus Sardinien	1 Ctr. sporco	1	57½
	Anmerkung 1. Die genannten Wasserthiere, welche aus den außer der Zoll-Linie befindlichen Landestheilen eingeführt werden, gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen	1 Ctr. netto	1	5
	Anmerkung 2. Karpfen und Hausen, zubereitete, in der Einfuhr über die Zoll-Linie Siebenbürgens und der Bukowina	"	1	58
	Tara: bei c) in Fässern, Kisten und anderen hölzernen Gefäßen, z. B. kleinen Bottichen mit Deckeln 13, in hölzernen offenen Gefäßen ohne Deckel 10, in Körben 9, in Ballen 6%.			
	Anmerkung 3. Fische, die auf eine andere, als die in der gegenwärtigen Tarifpost angegebene Weise zubereitet oder in Büchsen (mit Ausnahme der hölzernen scatolege di legno), Flaschen und Gläsern eingelegt sind, werden den feinen Eßwaaren beigezählt.			
	Anmerkung 4. Die zur Befeuchtung der zubereiteten Fische während des Transportes in abgesonderten Gefäßen mitgesendete Salzbrühe (Salamoja) ist bis zu einer Menge von 10% des Gesammtgewichtes der Fische in der Ein- und Durchfuhr aus den Zollausschlüssen zollfrei zu behandeln, in der Ein- und Durchfuhr aus dem Aus-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	lande gleich den Fischen zu verzollen. Jede andere Salzlauge, sowie jede obiges Percenten-Ausmaß übersteigende oder nicht gleichzeitig mit den Fischen selbst vorkommende Salzbrühe ist in der Ein- und Durchfuhr verboten.			
	Anmerkung 5. Die in diese Tarifpost gehörigen Fische, gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt) über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	1 Ctr. sporco	1	50
	Anmerkung zu den Tarifposten 14 a) und 14 c). Fische frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Biber, Ottern, Frösche, Muscheln, unausgelöste Schnecken, endlich nicht zubereitete Austern, Schildkröten, Krebse und andere Schalthiere, welche von inländischen Fischern zur See innerhalb der Meerbusen von Venedig, Triest und Fiume, also längs der croatischen und istrianer Küste gefangen werden, sind auch dann als zollfrei zu behandeln, wenn ihre Einfuhr nicht unmittelbar über die Zoll-Linie, sondern über einen Freihafen und nicht durch die Fischer selbst, sondern durch andere Personen erfolgt.			
15	**Schlacht- und Zugvieh:**			
	a) Ochsen und Stiere	1 Stück	4	20
	b) Kühe und Jungvieh	"	2	10
	c) Kälber	"	—	42
	d) Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel, Böcke) . . . . **N.** II.	"	—	27
	e) Lämmer und Kitzen . . . . . . **N.** II.	"	—	18
	f) Schweine	"	1	5
	g) Spanferkel, nicht über 20 Zollpfund . .	"	—	18
	Anmerkungen zu den Positionen a) bis g):			
	1. Ueber die Gränzen gegen die Zollver-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	einsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:			
	aa) Ochsen und Stiere	1 Stück	3	75
	bb) Kühe	"	2	10
	cc) Jungvieh	"	1	50
	dd) Hammel	"	—	25
	ee) Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh	"	frei	
	ff) Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund)	"	1	—
	gg) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte	"	—	15
	wobei rücksichtlich all' dieser Positionen aa) bis gg) Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, wie Fleisch zu behandeln ist.			
	2. Jungvieh bis zu zwei Jahren an der Gränze gegen Polen, Rußland, die Moldau, die Walachei und Sardinien . . .	"	—	42
	3. Spanferkel unter 10 Pfund über die Gränzen gegen Sardinien	"	—	$8\frac{1}{2}$
	Deßgleichen Lämmer und Kitzen . . .	"	—	$17\frac{1}{2}$
	4. Unter die Positionen a) bis g) gehört — abgesehen von dem in der Anmerkung 1. bezeichneten Falle — nicht bloß das lebende, sondern auch das geschlachtete Vieh, so lange es noch nicht aus der Haut genommen wurde, falls auch einzelne Theile von dem Thiere getrennt worden sind; enthäutetes Vieh wird als Fleisch behandelt.			
	h) Pferde und Füllen	"	2	10
	Anmerkung 1. Füllen, welche der Mutter folgen, sind frei.			
	Anmerkung 2. Pferde und Füllen über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren .	"	2	—
	i) Maulthiere, Maulesel und Esel	"	1	5

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	Anmerkung zur Abtheilung 15. Die dem obligaten Gränzstande angehörigen, in der Hauscommunion lebenden Gränzer in den beiden Banalregimentsbezirken und im Carlstädter Generalate dürfen Schlacht- und Zugvieh gegen Freipässe in Quantitäten beziehen, welche dem Bedarfe der Hauscommunion entsprechen.			
16	**Thiere,** nicht in anderen Abtheil. enthaltene:			
	a) Wildpret, großes, als: Hirsche, Rehe, Gemsen, Wildschweine	1 Stück	1	58
	Anmerkung 1. Wildpret, anderes, wird unter die nicht besonders benannten Thiere, Anmerkung 2. Wildpret, großes, lebendes, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren gerechnet, und ist zollfrei.			
	b) Bienenstöcke mit lebenden Bienen **N.** II.	"	—	—
	c) Thiere, nicht besonders benannte . **N.** II.	"	—	—
	d) Thiere, ausgestopfte	1 Ctr. sporco	—	80
	V. Thierische Produkte (nicht in anderen Classen enthaltene).			
17	**Felle** und **Häute,** roh (d. i. grün oder trocken, auch gesalzen, aber nicht weiter bearbeitet) und **Pelzwerk:**			
	a) Felle und Häute, gemeine, als: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalb-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferd- (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthiere-), Esel-, Kamehl-, Dachs-, Hunds-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling- und Lamm-), gemeine Ziegen-, (auch Bock- und Kitzen-), Hasen- u. Kaninchenfelle und Fischhäute, roh	"	—	—
	b) Felle und Häute, nicht besonders benannte, roh	"	—	80

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	c) Pelzwerk, d. i. alle auf der einen Seite halb oder ganz bearbeitete, auf der anderen Seite aber behaarte, nicht weiter verarbeitete Felle und Häute . . . . . . **Tara:** in Fässern und Kisten 13, in Körben 9, in Ballen 6%.	1 Ctr. netto	2	63
18	**Haare, Borsten und Federn:**			
	a) Haare, nicht besonders benannte, roh, dann Borsten (auch Borsten-Abfälle) .	"	—	—
	b) Hunds-, Reh-, Rinds- und Ziegenhaare, roh	"	—	—
	c) Haare, zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten, gebeizt oder gefärbt	1 Ctr. sporco	—	80
	d) Federn, nicht besonders benannte (auch rohe Federkiele und unzubereitete Schmuckfedern)	"	—	80
	e) Federkiele, zugerichtete (Schreibfedern) . **Tara:** in Fässern und Kisten 18, in Ballen 7%.	1 Ctr. netto	8	—
	Anmerkung zur Abtheilung 18.			
	1. Haare aller Art, roh und zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten oder gefärbt (auch gebeizt), auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schmuckfedern über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	1 Ctr. sporco	frei	
	2. Schmuckfedern, zubereitete, sind den feinen kurzen Waaren eingereiht.			
19	**Fleisch:**			
	a) frisches	"	—	80
	b) zubereitetes, d. i. gesalzenes, geräuchertes, gepöckeltes	1 Ctr. netto	2	63
	c) Fleischwürste (auch Blut-, Leber- und Speckwürste)	"	8	—
	Anmerkung zur Abtheilung 19.			
	1. Unter Fleisch werden alle enthäutete Thiere, dann alle nicht unter anderen Tarifposten benannte Bestandtheile derselben			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	verstanden. Siehe übrigens die Anmerkung zu den Tarifpositionen 15 a) bis g).			
	2. Geräuchertes und gepöckeltes Fleisch aus Dalmatien in der Einfuhr über Venedig, Chioggia, Cavanella di Po, Zengg und Carlopago unter den vorgeschriebenen Bedingungen	1 Ctr. netto	1	58
	Tara: bei b) und c), in Fässern und Kisten 16, in Körben 9, in Ballen 6%.			
	3. Fleisch auf andere als die lit. b) bebezeichnete Art zubereitet, oder andere als Fleischwürste, werden als feine Eßwaaren behandelt.			
	4. Fleisch und Fleischwürste haben in der Einfuhr in jene Länder, wo die Verzehrungssteuer von Vieh bei der Schlachtung entrichtet wird, auch die Verzehrungssteuer mit 40 kr. und mit Hinzurechnung des außerordentlichen 20% Zuschlages 48 kr. für die Zoll-Einheit zu entrichten.			
	5. Frisches und gebratenes Fleisch dürfen die dem obligaten Gränzstande angehörigen, in der Hauscommunion lebenden Gränzer im Carlsstädter Generalate gegen Freipässe in Quantitäten beziehen, welche dem Bedarfe der Bewohner der Hauscommunion entsprechen.			
20	**Honig, Wachs und Käse:**			
	a) Honig, d. i. eigentlicher Honig wie auch Honigwasser, Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs (ohne oder mit getödteten Bienen)	1 Ctr. sporco	1	5
	Anmerkung. Honig, über die Gränze gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren eingehend	"	—	75
	b) Wachs (weißes und gelbes), Wachskoth	1 Ctr. netto	3	—
	Anmerkung. Wachs (weißes und gel-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	bes) üb. die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	1 Ctr. netto	2	50
	Tara: in Fässern 13, in Körben 9, in Ballen 6%.			
	c) Käse	"	4	50
	Anmerkung 1. Käse über die Gränze gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	2	50
	Anmerkung 2. Käse, sogenannte wallachische und morlakische, gesalzene, aus Dalmatien in der Einfuhr zur See nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Schaf- und Kuhkäse, gesalzen und nicht in festen Formen, sondern in Gefäße eingelegte, in der Einfuhr nach der Bukowina und Siebenbürgen, dann der gewöhnlich in Klumpen unter dem Namen Bundz, auch Kasz vorkommende, in der Moldau und der Bukowina erzeugte Schafkäs in der Einfuhr aus der Moldau gleich dem in Ochsenblasen oder in Schafhäuten eingestampft vorkommenden Vorsaner Käse, zahlen gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen	"	1	58
	Tara: in Kisten von 1 Centner und darüber 16, in Kisten unter 1 Centner 13, in Fässern und Kübeln 11, in Körben 8, in Ballen 6%.			
21	**Thierische Producte**, nicht besonders benannte (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):			
	a) Eier, insbesondere Eier von Fischen und Insecten, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen) . . . . **N. II**	1 Ctr. sporco	—	—
	b) Thierische Producte, nicht besonders benannte. Insbesondere gehören hieher aa) Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen (Kropfschwamm), Thierstacheln, nicht besonders benannte, bb) frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, auch Gold-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	schläger-Häutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen, vorzugsweise aus Rindsdärmen, wie sie zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dgl. angefertiget werden	1 Ctr. sporco	—	80
	Anmerkung. Die unter bb) genannten Waaren über die Gränzen gegen die Zollvereinsländer aus dem freien Verkehre der letzteren	"	—	75
	VI. Fette und Oele, fette.			
22	**Fette:**			
	a) Butter (frische, gesalzene, eingeschmolzene [Schmalz]), Schwein- und Gänsefett, Speck, Wallrath	1 Ctr. netto	2	63
	Anmerkung. Butter, über die Gränze gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	2	—
	b) Stearin, Stearinsäure, Paraffin . . .	"	4	20
	Tara: bei a) und b) in Fässern, Kisten, Töpfen und Kübeln 13, in Körben 9, in Häuten, Wammen und Ballen 6%.			
	c) Fischthran	1 Ctr. sporco	—	53
	d) Fette, nicht besonders benannte . .	"	—	80
	Anmerkung. Fette, parfümirte, sind den Arzenei- und Parfümeriestoffen eingereiht.			
23	**Oele, fette:**			
	a) Oele, fette, in Flaschen und Krügen .	1 Ctr. netto	13	15
	Tara: in Kisten 24, in Körben 16%.			
	b) Olivenöl (Baumöl) in Fässern, Schläuchen und Blasen	"	3	15
	Anmerkungen zur Abtheilung 23.			
	1. Olivenöl, dalmatiner, istrianer und jenes von den quarnarischen Inseln, in Fässern, in der Einfuhr zur See über Fiume, Triest, Venedig, Chioggia und Cavanella di Po, Zengg und Carlopago,			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen	1 Ctr. netto	1	58
	Tara: in Fässern 11, in emballirten Schläuchen 6, in Schläuchen allein 4%.			
	2. Olivenöl in Fässern und Schläuchen eingehend, wenn die Abfertigung bei Hauptzollämtern stattfindet und hierbei auf den Zoll-Centner sporco Olivenöl, 1 Pfund netto Zollgewicht Terpentinöl oder 0·13 Zollpfund Rosmarinöl zugesetze werden .	1 Ctr. sporco	—	80
	3. Olivenöl im Gränzverkehre, in Kannen, offenen Krügen, Blech- oder Glasflaschen und ähnlichen Behältnissen eingehend, wird wie Olivenöl in Fässern behandelt.			
	c) Cocosnuß- und Palmöl in Fässern . .	"	—	80
	d) Oele, fette, nicht besonders benannte in Fässern, Schläuchen und Blasen	"	1	35
	Anmerkungen. 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	—	75
	2. Oele, fette, nicht besonders benannte, wenn sie im Gränzverkehre in Kannen, offenen Krügen, Blech- oder Glasflaschen und ähnlichen unverschlossenen Behältnissen vorkommen, sind wie Oele, fette, nicht besond. benannte in Fässern, zu behandeln.			
	Anmerkungen zur Abtheilung 23.			
	1. Oele, ätherische und parfümirte, sind den Arzenei- und Parfümeriestoffen eingereiht.			
	2. Oele, fette, in Flaschen und Krügen oder andern ähnlichen Behältnissen im Gewichte von wenigstens einem Zoll-Centner sporco sind wie fette Oele in Fässern zu verzollen.			
	VII. Getränke und Eßwaaren.			
24	**Bier und Meth:**			
	a) in Flaschen u. Krügen (auch Plutzern)	1 Ctr. netto	5	—
	Tara: in Kisten 24, in Körben 16%.			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	b) in Fässern	1 Ctr. sporco	1	50
	Anmerkungen zur Abtheilung 24. 1. Bier hat bei der Einfuhr von Gebünden über die Zoll-Linie 84 kr. für den Zollcentner sporco (in Lombard-Venetien 1 fl. 68 kr. für den Quintale metrico) als ordentlichen, und 20% dieser Gebühr als außerordentlichen Verzehrungssteuer-Zuschlag zu entrichten. 2. Für Rechnung des Staates wird eine innere Angabe von dem über die Gränzen gegen die deutschen Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren eingeführten verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben.			
25	**Essig:**			
	a) in Flaschen und Krügen . . . . . Tara: in Kisten 24, in Körben 16%.	1 Ctr. netto	8	—
	b) in Fässern	1 Ctr. sporco	—	80
	Anmerkung. Parfümirte Essige sind den Parfümeriestoffen edelster Art T. P. 33 b eingereiht.			
26	**Gebrannte geistige Flüssigkeiten:**			
	a) Branntwein (auch Franzbranntwein und versetzte Branntweine), Weingeist, Arrak, Rhum	1 Ctr. netto	8	—
	b) Liqueurs, Punsch-Essenz und andere versüßte geistige Flüssigkeiten . . . . Tara: bei a) und b) in Kisten 24, in Körben 16, in Ueberfässern 11%.	"	13	15
	Anmerkungen zur Abtheilung 26. 1. Gebrannte geistige Flüssigkeiten (mit Ausnahme der aus dem freien Verkehr des venetianischen Freihafengebietes eingeführten) haben, außer dem Zolle, 5 fl. 25 kr. an ordentlichem, und 20% dieser Gebühr an außerordentlichem Verzehrungssteuer-Zuschlage zu entrichten. 2. Die für einige gebrannte geistige Flüs-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	sigkeiten bewilligte Steuer-Restitution bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiete bleibt unter den bestehenden Bedingungen aufrecht.			
27	**Wein** (auch Obstwein, Wein- und Obstmost):			
	a) in Flaschen und Krügen . . . . . **Tara:** in Kisten 24, in Körben 16%.	1 Ctr. netto	13	15
	b) in Fässern und Schläuchen . . . . **Tara:** in Ueberfässern 11%.	"	10	50
	Anmerkung 1. Weine aus den Zollausschlüssen, welche gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen zur See oder über die Zoll-Linie, welche die Zollausschlüsse vom Zollgebiete trennt, eingeführt werden (für die Einfuhr zur See) **H.** II.	1 Ctr. sporco	—	95
	Anmerkung 2. Weine in Gebünden, Schweizer- und sogenannte Seeweine, beide aus der Umgegend des Bodensees, gemeine aus dem Cantone Tessin bei der Einfuhr über die Landgränze des lombardisch-venetianischen Königreiches, unter den bestehenden Bedingungen, dann Weine, neapolitanische und sicilianische in der Einfuhr zur See, wenn der Ursprung aus den Schiffspapieren ersichtlich ist, und, falls die Einfuhr über Freihäfen stattfindet, unter Beobachtung der bestehenden Bedingungen (für die Einfuhr zur See) . . . **H.** II.	"	1	89
	Anmerkung 3. Weine in Gebünden und Schläuchen, gemeine aus Piemont in der Einfuhr über die Landesgränze des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Herzogthümer Modena und Parma .	"	1	22½
	Anmerkung 4. Weine in Gebünden, moldauische und wallachische, bei der Einfuhr über die angränzende Zoll-Linie der Bukowina und Siebenbürgens, sowie bosnische bei der Einfuhr über die angränzende Zoll-Linie des Carlstädter Generalates	"	2	63

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	Diesem ermäßigten Einfuhrzolle werden gemeine italienische Weine und Weine aus den österreichischen Zollausschlüssen, beide in Fässern und Schläuchen und in der Einfuhr zur See (falls der Ursprung aus den Schiffspapieren zu ersehen ist) und über die Gränzen des lombardisch-venetianischen Königreiches unterzogen, soferne sie nicht nach den Anmerkungen 1, 2 und 3 einem geringeren Einfuhrzolle unterliegen.			
	Anmerkung 5. Weine in Gebünden, serbische und bosnische, bei der Einfuhr über die angränzende Zoll-Linie, dann Weine, türkische, Levantiner-, Cyper- und Archipel-Weine, sowie alle italienischen Weine und die Weine aus den österreichischen Zollausschüssen, falls die Einfuhr zur See stattfindet und der Ursprung aus den Schiffs-Papieren ersichtlich, jedoch die Bedingungen zu einer weiteren Zollbegünstigung nicht vorhanden sind (für die Einfuhr zur See) . . . . **H.** II.	1 Ctr. sporco	6	30
	Cyperwein in Gebünden bleibt begünstiget, wenn er bei den Hauptzollämtern Triest, Venedig oder Fiume verzollt, oder von diesen unter vorheriger, im Begleitscheine bestätigter, Untersuchung an ein anderes zur Verzollung berechtigtes Zollamt angewiesen wird.			
	Anmerkung 6. Weine, in, nach Art des Champagners, verkorkten Flaschen, zahlen den Eingangszoll von 13 fl. 15 kr. für den Centner netto, auch wenn sie, ihrer Herkunft nach, einem geringeren Zolle unterworfen wären. Nur die Weine aus den Zollausschlüssen in dem durch die nmerkung 1 vorgesehenen Falle bleiben dem			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	begünstigten Zolle unterworfen (für die Einfuhr zur See) . . . . **H.** II.			
	Anmerkung 7. Weinmaische und Weintrauben, frische, werden ebenfalls als Wein verzollt, doch werden 160 Pfund Maische oder Trauben für 100 Pfund Wein gerechnet, wobei die in den Anmerkungen 1 bis 5 festgesetzten Zollbegünstigungen nach dem angegebenen Verhältnisse Anwendung finden.			
	Anmerkung 8. Weinsurrogate sind wie Wein, jedoch ohne Anwendung der in den vorhergehenden Anmerkungen zugestandenen Begünstigungen, zu verzollen.			
	Allgemeine Anmerkung zu den Abtheilungen 24 bis 27.			
	Getränke, die im Gränzverkehre in Kannen, Krügen, Blechflaschen oder unverpichten Glasflaschen vorkommen, werden wie Getränke in Gebünden behandelt.			
28	**Eßwaaren** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):			
	a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Kletzenbrot und Schiffszwieback . . . . . . **N.** II.	1 Ctr. sporco	—	80
	Anmerkungen. 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren, Brot gemeines, wie auch Schiffszwieback	"	frei	
	2. Die dem obligaten Gränzstande angehörigen, in den Hauscommunionen lebenden Gränzer im Carlstädter Generalate dürfen Brot gegen Freipässe in Quantitäten beziehen, welche dem Bedarfe der Bewohner der Hauscommunion entsprechen.			
	b) Teigwerk, d. i. Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse von Mehl), wie auch Oblaten	1 Ctr. netto	2	63

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren mit Ausnahme der Oblaten	1 Ctr. netto	2	50
	c) Obst getrocknetes, mit Farben bestrichenes (in der Einfuhr aus Sanitäts-Rücksichten verboten)	"	2	63
	Tara: für b) und c) in Fässern und Kisten 16, in Körben 13, in Ballen 6%.			
	d) Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter, Kapern	"	8	—
	Anmerkung. Mit Ausahme der Kapern, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	7	50
	e) Eßwaaren, feine, d. i. 1. Chocolade, wie auch Chocolade-Surrogate und -Fabrikate, Racahout des Arabes, Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art (mit Ausnahme von Schiffszwieback); 2. alle in Flaschen, Büchsen (mit Ausnahme der hölzernen, Scatole di legno) u. dgl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere u. dgl.); ferner 3. Pasteten, Tafelbouillons, Gelées (Sulzen), Saucen und andere nicht besonders genannte, zubereitete Speisen . . . **H.** II.	"	15	75
	Anmerkung 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:			
	aa) Aale in Oel eingelegt (in Fässern) .	"	7	50
	bb) Confituren, Zuckerwerk und Kuchenwerk, dann alle unter e) Zahl 2 und 3 genannten Gegenstände	"	10	—
	Anmrkung 2. In Oel eingelegte Thunfische ed Aale in Fässern, zur See oder über unie Landgränzen des lombardisch-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	venetianischen Königreiches und der Herzogthümer Modena und Parma eingehend	1 Ctr. netto	5	25
	Anmerkung 3. Wenn Eßwaaren, feine in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Eßwaaren selbst, so sind dieselben nach dem Zollsatze für die Umschließungen zu verzollen.			
	Tara: für d) und e) in Fässern und Kisten 16, in Körben 13, in Ballen 6%.			
	VIII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.			
29	**Holz:**			
	a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete, gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig . . . . **N.** II.	100 W. Cub.-Fuß	—	42
	b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen, länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w., und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz mit Ausnahme der Fourniere . . . . . **N.** II.	"	—	80
	in der Einfuhr aus Sardinien . **N.** II.	"	—	78½
	Anmerkungen zu den Tarifposten a) und b).			
	1. Die unter a) und b) begriffenen Gegenstände über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten eingehend	"	frei	
	2. Die unter a) und b) begriffenen Gegenstände, (mit Ausschließung des Brennholzes und gemeinen [europäischen] rohen Werkholzes längs der Gränzen gegen die Türkei [mit Inbegriff der Donaufürstenthümer] und mit Einschluß der siebenbürgischen Gränz-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	strecke gegen die Wallachei, einschließlich der Aemter Rothenthurm und Tömös) wenn sie zu Lande verführt werden, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt sind, zahlen den Eingangszoll, lit. a) von 7 kr. und lit. b) von 16 kr.			
	Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßcanälen und Floßbächen, sowie auch der Transport des Holzes nach der Breite des Flusses gleich geachtet.			
	3. Holz auf dem Inn aus Engadein nach Tirol eingehend, zahlt nur die Hälfte des Eingangszolles.			
	4. Brennholz kann auch nach der niederösterreichischen Klafter erklärt werden; eine niederösterreichische Klafter 36″ Brennholz wird zu 72 Kubikschuh angenommen, längeres oder kürzeres Holz wird entsprechend reducirt. Dort, wo die Verhältnisse es nothwendig machen, sind die Finanz-Landesbehörden ermächtiget, die Verzollung auch nach der Fuhr zu gestatten und festzusetzen, wie viele Kubikfuß Holz für jedes vorgespannte Zugthier zu rechnen sind.			
	5. Die Gebühr, welche bei der Ausfuhr von Schiffbauholz gewisser Art aus den Häfen unter dem Namen diritti d'alboraggio eingehoben wurde, ist den Hafengebühren eingereiht.			
	c) Werkholz, außereuropäisches (in Blöcken, Brettern und Pfosten)	1 Ctr. sporco	—	—
	Anmerkung. Werkholz, außereuropäisches, geraspelt oder sonst verkleinert, ist je nach seiner Beschaffenheit den Tarifposten 13 h) oder 34 e) einzureihen.			
30	**Kohlen und Torf:**			
	a) Holzkohlen, Torf und Torfkohlen **N.** II.	"	—	—
	b) Steinkohlen (auch Braunkohlen) . **N.** II.	"	—	—

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
31	**Drechsler- und Schnitzstoffe**, d. i. alle nicht in anderen Abtheilungen enthaltene:			
	a) Thierzähne, Schildpatt, Meerschaum, Muschelschalen (auch Perlmutter), Wallfischbarten (Fischbein, rohes), Stuhlrohr, ungespalten und ungebeizt, Stöcke und Röhre, edlere (d. i. alle, mit Ausnahme des Schilf- und Stuhlrohres), Cocosnußschalen, Areka- und Steinnüsse	1 Ctr. sporco	—	—
	b) Elfenbein und Perlmutter (beide in Platten und Blöcken, roh, bloß geschnitten), Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen), Bernstein, Gagat (schwarzer Bernstein)	"	—	80
32	**Mineralien** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):			
	a) 1. Steine, rohe, d. i. unbehauen und behauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen], grobe Schleif- und Wetzsteine, Tufstein, Bimsstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Dach- und Mauerziegel, Schlacken, Sand (mit Ausnahme des farbigen Streusandes), Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt, Gyps auch gemahlen und saurer und neutraler Gypsdünger, Mörtel, Amianth und Asbest. 2. Erden, nicht besonders benannte, weder gemahlen noch geschlemmt, — dann 3. Puzzuolan- und Santorin-Erde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel, Talk- und Walker-Erde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Moor-Erde, Wasser und Eis . . . . **N.** II.	"	—	—
	b) 1. Bolus (auch Siegel-Erde), Malthesererde			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	Braunstein, Farben-Erde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reißblei), Kreide rohe (ungeschnitten), Kreide weiße, geschlemmte und Kreide schwarze, rohe und geschlemmte, Ocker, Schmirgel in Stücken, Fluß- und Schwerspath (gemahlen und ungemahlen), Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan;			
	2. sogenannte Kehlheimerplatten und Lithographirsteine (mit oder ohne Zeichnungen oder Schrift)	1 Ctr. sporco	—	—
	Anmerkung zu den Tarifposten 32, a) und b). Unter den Post 32 a) genannten Puzzuolan- und Santorin-Erde, Mergel, Lehm, gemeinen Ziegel- und Töpferthon und den Post 32 b) aufgeführten weißen Pfeifen- und anderen Erden zur Erzeugung von Steingut, Fayence und Porzellan, sind alle Thonarten begriffen, sie mögen roh oder gemahlen und geschlemmt vorkommen.			
	c) Steine, nicht besonders benannte, geschliffen oder polirt, dann Schleif- und Wetzsteine, feine, Probirsteine, Feuer- (Flinten-) Steine, Schiefertafeln (auch in Holzrahmen), Schiefergriffeln, Schieferpapier, Tafeln auf Schieferpapier, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein und Schmirgel, gemahlen, geschlemmt, und Bimsstein, geformt, Bimsstein- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch, Sandpapier, Streusand färbiger, mit Ausnahme der Schmalte .	„	—	80
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:			
	aa) Schleif- u. Wetzsteine aller Art, Probirsteine, Feuer- (Flintensteine), Streusand, farbiger, mit Ausnahme der Schmalte . .	„	frei	

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	bb) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Post 64 a), Schiefergriffeln (nicht bemahlt oder angestrichen, oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein geschnitten, Bimsstein geformt, Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch . .	1 Ctr. sporco	—	75
	d) Mineralien, nicht besonders benannte, gemahlen oder geschlämmt	"	—	80
	Anmerkung. Blutstein, und die in der Tarifpost 32 b, Z. 1, aufgeführten Waaren sämmtlich auch gemahlen oder geschlemmt, in wieferne sie nicht ohnehin im Allgemeinen die Zollfreiheit genießen, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	frei	
	IX. Arzenei-, Parfumerie-, Farb-, Gärbe- und chemische Hilfsstoffe.			
33	**Arzenei- und Parfümeriestoffe:**			
	a) edle, als: Ambra, grauer, Abelmoschkörner, Bibergeil, Blüthen, folgende: Granatapfel-, Pomeranzen-, Rosenblüthen; Bohnen, folgende: Ignatius-, Pechurim-, Tonkabohnen; Coloquinten, Copaivabalsam, Gummen und Gummiharze, folgende: Ammoniak, Assa foetida, Benzoe, Drachenblut, Galban, Guajakgummi, Jalappaharz, Myrrhen, Storax, Weihrauch; Kampher, Kanthariden, Kellerasseln, Krebsaugen, Manna; Oele, folgende: Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin-, Wachholder-Oel; Opium, Patchouli, Pomeranzenblüthen-Wasser, Rohrcassie, Skammonium, Stink-Eidechse, Süßholzsaft; Wurzeln, folgende: Brech-, Jalappa-,			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	Ratanhia-, Rhabarber-, Rapontika-, Salep-, Sassaparilla-, Schlangen-, Senega-, Turpitwurzeln	1 Ctr. netto	5	25
	b) edelster Art, als: Oele, ätherische, nicht besonders benannte, parfümirte Essige, Fette und Oele, Balsame, natürliche, nicht besonders benannte, Muscatnuß-Balsam, Bisam (Moschus) und Zibeth, Bisam-Rattenschwänze, Bade- und Pferdeschwämme **H.** II.	"	7	50
	Tara: für a) und b) in Fässern und Kisten 13, in Körben 9, in Ballen 6%.			
	Anmerkungen zu a) und b). 1. Kommen die unter a) und b) genannten Balsame, Essige, Fette und Oele in Behältnissen von ¼ österreichischer Maß und darunter, oder in solchen vor, die ihrer Beschaffenheit nach zu den feinen Leder- und Gummi-, oder zu den kurzen Waaren gehören, so sind sie als Parfümerie-Waaren (Post 76 c) zu behandeln, daher die Partei, das Vorkommen in den erwähnten höher belegten Behältnissen in der Waaren-Erklärung ausdrücklich anzugeben, oder die Waaren als Parfümeriewaaren zu erklären hat.			
	2. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren in Behältnissen von mehr als ¼ österr. Maß:			
	aa) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl und Süßholzsaft	"	3	—
	bb) Oele, ätherische alle, mit Ausnahme der vorstehend unter aa) und der unter der Tarifsabtheilung 35 genannten ätherischen Oele, dann parfümirte Essige, Fette und Oele	"	5	—
34	**Farb- und Gärberstoffe:**			
	a) Farbhölzer in Blöcken, Farbwurzeln, ge-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	meine, gemahlen und ungemahlen (als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Berberitzen- und weiße Seeblumen-Wurzeln), Bablah, Dividivi, Catechu (Cachou, japanische Erde), Quercitron	1 Ctr. sporco	—	—
	b) Gärbelohe und Gärberinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden, Erlen) Summach . . . . **N.II.**	"	—	—
	c) Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppermehl, Galläpfel	"	—	—
	d) Krapp, gemahlen und ungemahlen, Waid und Wau, Saflor	"	—	11
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	frei	
	e) Farbhölzer, verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	"	—	53
	f) Cochenille, Silvester, Kermes, Krapp-Extracte, Garancine und Garancinette (Garancine concentrée, fleur de Garance), Indigo, Kreuzbeeren (Avignonbeeren), Lacdye, Lakmus, Orleans, Sepia, roh, in Bläschen	"	—	80
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren: Lackmus	"	—	75
	Kermeskörner	"	frei	
	g) Farb- und Gärbestoff-Extracte, somit auch zubereitete Orseille und Persio (rother Indigo, Cudbear)	"	1	50
35	**Gummen (auch Harze und Gummenharze) und andere nicht besonders benannte Pflanzensäfte:**			
	a) Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und schwarzes, von Nadelhölzern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert), Kolopho-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	nium, Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer	1 Ctr. sporco	—	—
	b) Terpentin, Steinöl, schwarzes, Vogelleim, Limonien- (Citronen-) Saft in Fässern .	"	—	42
	c) Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl), weißes und rothes Steinöl und Benzin .	"	—	75
	Anmerkung zu den T. P. 35 b) und c). Terpentin, Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl), über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	frei	
	d) Gummen (auch Harze und Gummenharze) und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte	"	—	80
36	**Kochsalz**, d. i. Sud- und Steinsalz, Salzsoole Salzlauge und Meerwasser	"	—	42
	Anmerkung 1. Kochsalz ist in der Ein- und Durchfuhr verboten, auch ist in Fällen einer ausnahmsweisen Bewilligung oder eines eingeleiteten Strafverfahrens außer dem Einfuhrszolle die Licenzgebühr von 5 fl. 25 kr. für den Wiener Centner netto zu entrichten. Von Kreuznacher Mutterlauge ist die Licenzgebühr von einem Wiener Centner netto mit 1 fl. 5 kr. zu entrichten.			
	Anmerkung 2. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse kann die zollfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken von den leitenden Finanzbehörden bewilliget werden.			
37	**Chemische Hilfsstoffe:**			
	a) Arsenik, arsenige Säure, Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Borax, roh und Borsäure, Eisenmoor und Eisensafran, Eisenrostwasser (Eisenbeize), Mineral-Wässer, natürliche und künstliche (einschließlich der Flaschen und Krüge), Pottasche (auch alle andere unausgelaugte Holzasche), Salpeter			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	(Kalisalpeter), roh, Chilisalpeter (salpetersaures Natron), Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Spießglanz und Spießglanzkönig, Weinstein, roh, raffinirt und krystallisirt, auch Weinhefe getrocknet	1 Ctr. sporco	—	—
	b) Eisenvitriol	"	—	25
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	frei	
	c) Digestivsalz (salzsaures Kali), Kali und Natron (ein- oder zweifach schwefelsaures), Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser, Soda . .	"	—	42
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	—	40
	d) Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol, Wasserglas, citronensaurer Kalk, Mineralkermes, schwefelsaurer Baryt, gepulvert, Schwefeleinschlag	"	—	75
	e) Alaun, Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessigsaures Eisen u. s. w.), Borax, raffinirter, Chlorkalk, chromsaures Kali, Grünspan, Massikot, Mennig, doppeltkohlensaures Kali und Natron, Schüttgelb, Schmalte, Streuglas, Zaffer und andere Kobaltverbindungen, Weinsteinsäure . . .	"	1	50
	Anmerkung. Alaun, Ammoniaksalze, (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak, Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk über die Gränzen			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	1 Ctr. sporco	—	75
	f) Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, blausaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Aetznatron, Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ctr. netto	2	50
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:			
	aa) Blei- und Zinkweiß, (Zinkoxyd) Bleizucker, blausaures Kali, chromsaures Bleioxyd	"	1	50
	bb) Aetznatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali	"	2	—
	Tara: in Kisten und Fässern 13, in Körben 9, in Ballen 6%.			
	X. Metalle vererzt, roh und als Halbfabrikat.			
38	**Erze,** d. i. solche Mineralien, aus denen Metalle in Großem!, auf hüttenmännischem Wege gewonnen werden:			
	a) Blei-Erz (d. i. Bleiglanz, Alquifoux), Galmei und andere Zink-Erze, Eisen-, Kupfer- und Zinn-Erze, Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina, Cadmia fornacum, Nihilum griseum)	1 Ctr. sporco	—	—
	b) Gold- und Silberstufen	"	—	—
	c) Kobalt und Nickel-Erze und -Speise . .	"	—	—
	Anmerkung zur Abtheilung der Erze.			
	Erze, die hier nicht ausdrücklich aufgezählt erscheinen, sind nach Tarifpost 32, a), oder 32, d), zu behandeln.			
39	**Blei:**			
	a) 1. Blei, roh (auch Blei-Asche, altes ge-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	brochenes Blei und Blei-Abfälle, Hartblei Schriftgießermetall)	1 Ctr. sporco	—	75
	Anmerkung. Zur See und über die Gränzen gegen die fremden italienischen Staaten	"	1	50
	2. Bleiglätte	"	1	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	—	75
	b) 1. Blei, gewalztes, Buchdruckerlettern und Stereotypplatten	1 Ctr. netto	3	—
	2. Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrotte u. dgl.), dann Bleidraht	"	3	50
	Anmerkung. Blei, gegossenes, auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdruckerlettern, Stereotypplatten, über die Gränzen gegen die deutschen Zollvereinsländer aus dem freien Verkehre der letzteren	"	2	50
	Tara: bei 1. und 2., in Fässern und Kisten 6%.			
40	Eisen:			
	a) Eisen, rohes, auch altes gebrochenes Eisen, Eisen-Abfälle (Eisenfeile, Hammerschlag) .	1 Ctr. sporco	—	42
	Anmerkung 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	—	40
	Anmerkung 2. Die dem obligaten Gränzstande angehörigen, in der Hauscommunion lebenden Gränzer im Carlstädter Generalate dürfen rohes Eisen gegen Freipässe in Quantitäten beziehen, welche dem Bedarfe der Hauscommunion entsprechen.			
	Anmerkung 3. Ueber die Einfuhrzollfreiheit der Erzeugnisse des auf bairischem Gebiete liegenden k. k. österreichischen Hütten- und Hammerwerkes Kiefer vgl. Vorerinnerung §. 21, Z. 14.			
	b) Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	gewalztes) in Stäben, nicht façonnirtes, auch Luppen-Eisen	1 Ctr. netto	2	10
	c) Eisenbahnschienen	"	2	50
	d) Stahl, d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, nicht façonnirt . .	"	2	50
	Anmerkungen zu den T. P. 40. b, c und d.			
	1. Die in diesem Posten enthaltenen Waaren mit Ausnahme der Eisenbahnschienen aus Stahl üb. die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	1	50
	2. Flach-Eisen, mehr als 7 Wiener Zoll breit, werden als Eisenblech, runde Eisenstäbe, weniger als ½ Wiener Zoll im Durchmesser, als Eisendraht, runde Stahlstangen, weniger als ½ Zoll im Durchmesser, als Stahldraht behandelt. Runde Stahlstangen von größerem Durchmesser, ohne Unterschied, ob abgeschliffen oder polirt oder nicht, sind als Stahl zu verzollen.			
	e) Eisenblech, schwarzes (auch Eck- und Winkelbleche), Stahlblech, rohes, Eisen- und Stahlplatten, rohe (unpolirte), Radkranz-Eisen (Tyres)	"	3	50
	Tara: bei b), c), d) und e) in Fässern und Kisten 10, in Körben 6, in Ballen 4%.			
	f) 1. Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weißblech), mit Blei überzogen, verzinkt, gefirnißt, Stahlblech und Stahlplatten, abgeschliffen, polirt, Eisendraht, nicht polirter Stahldraht. 2. Eisen, gefrischtes, in Stäben, façonnirtes (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form, ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen	"	4	—
	g) Roh vorgeschmiedete Wagen- und Maschinenbestandtheile (Achsen u. dgl.), soferne dergleichen Bestandtheile einzeln einen Ctr. und darüber wiegen, Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten	"	3	50

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	Anmerkung zu T. P. e, f und g. Das Finanzministerium ist ermächtigt, den Maschinenfabrikanten, dann den Eisenbahnwägen- und Schiffbauern den zollfreien Bezug der in den Tarifposten 40, lit. e, f und g begriffenen Halbfabrikate von Eisen oder Stahl (als Bleche, Platten u. s. w.) unter sichernden, bei der Bewilligung festzusetzenden Controlen, gegen Ausfuhr der hieraus erzeugten Fabrikate, zu gestatten.			
	h) Stahldraht, polirt, und Stahlsaiten . .	1 Ctr. netto	5	—
	Anmerkung zu den Tarifposten 40, e, f, g und h. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:			
	aa) Eisenblech, schwarzes, (auch Eck- und Winkelbleche), Stahlblech, rohes, Stahlplatten, rohe (unpolirte), Eisendraht (unpolirt), dann Eisen und Stahl in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedete oder gewalzte Stäbe), Radkranzeisen (Tyres), Eisenbahnschienen aus Stahl, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen, Kurbeln und dgl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten	"	2	50
	bb) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisendraht, polirt oder verkupfert, verzinnt, verzinkt, Stahldraht (polirt und unpolirt), auch Stahlsaiten	"	4	—
	Tara: für f), g) und h) in Kisten und Fässern 10, in Körben 6, in Ballen 4%.			
	i) Eisenguß, grober (d. i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Röste, das Stück im			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr		
		Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	Gewichte von mehr als 25 Pfund, und Maschinenbestandtheile im Gewichte von mehr als 100 Pfund	1 Ctr. sporco	1	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	„	—	75
41	**Quecksilber**	„	—	—
42	**Zink:**			
	a) roh (auch alt gebrochen und in Abfällen)	„	—	—
	b) 1. Zink in Platten, Blechen	1 Ctr. netto	2	—
	2. Zink in Drähten und Röhren, dann Zinkguß roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter und ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, als mit gemeinen oder gemeinsten Holz-Arbeiten und Stangen, Platten von Eisen	„	2	50
	Anmerkung zu 1 und 2. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	„	1	50
	Tara: in Fässern und Kisten 10, in Körben 6, in Ballen 4%.			
43	**Metalle, unedle** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):			
	a) Kupfer, Messing, Nickel (d. i. sowohl roher, metallinischer Nickel als Nickelschwamm), Pakfong, Aluminium, Zinn und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Metallgemische, roh (in Blöcken, Rosetten, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt gebrochen und in Abfällen), Kupfer- und Zinn-Asche	1 Ctr. sporco	—	—
	b) Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten) und Zinnguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, als mit gemeinen oder gemeinsten Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen	„	3	—

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	1 Ctr. netto	2	50
	c) Kupfer, Messing, Nickel, Pakfong, Aluminium und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, gezogen, gestreckt (d. i. in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten und Messingsaiten), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfund, und in anderen gegossenen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfund) . . .	1 Ctr. netto	6	—
	Anmerkungen. 1. Unter den in der T. P. 43, c genannten Gegenständen in Tafeln, Platten, Blechen, sind auch die gegossenen Gegenstände dieser Form, dann die vertieften Kupferbleche, (Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen) zu verstehen. 2. Den inländischen Zeugdruckereien wird der Bezug der zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen Kupferwalzen, gravirt oder nicht gravirt, aus dem Auslande gegen den Begünstigungszoll von 75 kr. für den Zollcentner sporco unter den bisherigen Modalitäten bewilliget. 3. Die unter der Tarifpost 43 c begriffenen Waaren über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	4	—
	Tara: bei b) und c) in Fässern und Kisten 10, in Körben 6, in Ballen 4%.			
44	**Metalle, edle** (roh, oder in Abfällen und als Münzen):			
	a) Gold, d. i. rohes in Klumpen, Barren, Platten, Körnern, Staub, Pagamenten (Barren mit Kupfer vermischt), altes gebrochenes und ausgebranntes	"	—	—
	b) Silber, d. i. rohes in Klumpen, Platten			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	und Barren, Pagamenten, altes gebrochenes und ausgebranntes	1 Ctr. netto	—	—
	c) Platin (d. i. rohes Platin, zusammengesintert oder als Schwamm und altes gebrochenes), dann edle Metalle, nicht besonders benannte (sowohl roh, als alt gebrochen)	1 Ctr. sporco	—	80
	d) Münzen (alle currenten, wie auch alle Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen	"	—	—
	Anmerkung 1. Nicht currente Scheidemünzen, das sind solche, welche in Oesterreich keinen gesetzlichen Umlauf haben, unterliegen dem Zolle des Rohmateriales, aus welchem sie geprägt wurden.			
	Anmerkung 2. Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen sind wie Platten aus letzteren zu verzollen.			
	XI. Webe- und Wirkstoffe.			
45	**Baumwolle:**			
	a) roh und in Abfällen . . . . N. II.	"	—	—
	b) kardätscht (gestrichen oder gekrämpelt) . .	"	—	53
46	**Flachs, Hanf, Manillahanf** (Aloefasern), chinesisches Gras, Flachsbaumwolle (d. i. chemisch-präparirter Flachs), Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede 2c.), dann Waldwolle und Seegras . . . . N. II.	"	—	6
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	frei	
47	**Schafwolle:**			
	a) roh (auch gekämmt und in Abfällen) . .	"	—	—
	b) gemahlen (auch gebleicht, gefärbt) . . .	"	—	80
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	1 Ctr. sporco	frei	
48	**Seide:**			
	a) Seidengalleten (Cocons) . . . . **N.** II	"	—	—
	b) Seide, roh, unfilirt (non filatojata, Grezze) **H.** II.	"	—	80
	c) Seiden-Abfälle, ungesponnen . . **H.** II.	"	—	80
	d) Seide, roh, filirt (Organzin, Trama, rohe Nähseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien) . . . . **H.** II.	1 Ctr. netto	8	—
	e) Seiden-Abfälle, gesponnen (auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien), nicht gefärbt . . . . **H.** II.	"	8	—
	f) Seide (auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien), weiß gemacht oder gefärbt, Seidenabfälle, gesponnene (auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien) gefärbt . . . . **H.** II.	"	15	75
	Tara: bei d), e) und f), in Kisten und Fässern 16, in Körben 11, in Ballen 7%.			
	XI. Garne.			
49	**Baumwollgarne** (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle):			
	a) roh (d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt), und Baumwollwatta	"	5	25
	b) gebleicht oder gezwirnt (d. i. drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, jedoch nicht gefärbt), dann ungewebte Dochte (ohne oder mit Wachsüberzug), Nachtlichter . . .	"	10	50
	c) gefärbt (gezwirnt oder ungezwirnt) . .	"	13	15
	Anmerkung. Zwirne aus zwei Fäden verschiedenen Stoffes, z. B. aus einem Baumwoll- und einem Leinenfaden, werden als ungezwirnte Baumwollgarne behandelt.			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	Anmerkung zur Abtheilung 49.			
	Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:			
	aa) Baumwollgarne, roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	1 Ctr. netto	4	—
	bb) Baumwollgarne, gebleicht (gebleicht, jedoch nicht drei oder mehrdrähtig gezwirnt und nicht gefärbt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug . .	"	6	—
	Tara: bei a), b) und c) in Kisten und Fässern 18, in Körben 13, in Ballen 7%.			
50	**Leinengarne,** d. i. Garne aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Stoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) roh, d. i. nicht gebleicht, gefärbt, gezwirnt	"	2	63
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:			
	aa) Maschinengespinnst	"	2	63
	bb) Handgespinnst	"	frei	
	b) gebleicht (auch bloß abgekocht), geäschert (gebückt), oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt)	"	8	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	4	50
	c) gezwirnt (insbesondere Bindfäden [Spagat] aus den obengenannten Stoffen, gebleicht oder gefärbt)	"	13	15
	Tara: bei a), b) und c) in Kisten und Fässern 13, in Körben 9, in Ballen 6%.			
51	**Wollengarne,** d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren):			
	a) Streichgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt . .	1 Ctr. sporco	1	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	—	75

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	b) Kammgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei= oder mehrdrähtig gezwirnt . .	1 Ctr. netto	4	50
	c) Wollengarn, gefärbt, oder (drei= oder mehrdrähtig) gezwirnt	"	13	15
	Tara: bei b) und c) in Kisten und Fässern 16, in Körben 11, in Ballen 6%.			
	XIII. Webe- und Wirkwaaren.			
52	**Baumwollwaaren,** d. i. Webe= und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder andern Thierhaaren:			
	a) Gemeine, d. i. rohe, ungebleichte, dichte, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webewaaren (auch geköpert, gemustert, gerauht), mit Ausnahme der sammtartigen (mit aufgeschnittenem oder unaufgeschnittenem Flor), und der unter d genannten, dann Netze, Gitter (Marly), Gurten und gewebte Dochte . . . . **H.** I.	"	36	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	25	—
	b) Mittelfeine, d. i. appretirte, gebleichte, gefärbte, ein= oder mehrfärbig gewebte, bedruckte, oder sammtartige dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter d genannten), dann Posamentier=, Knopfmacher=, Band= und Strumpfwaaren **H.** I.	"	62	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	45	—
	c) Feine, d. i. alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter d genannten) . . . . **H.** I.	"	90	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	1 Ctr. netto	70	—
	d) feinste, d. i. Bobbinets (Tull anglais) Petinets, Spitzen, gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit echten und unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase . . . . H. I.	"	262	50
	Tara: für a), b), c) und d) in Kisten und Fässern 18, in Körben 13, in Ballen 7%.			
53	**Leinenwaaren,** d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesischem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Faserstoffen mit Ausnahme der Baumwolle, ferner aus Asbest; auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:			
	a) Seilerwaaren, als: Seile, Taue, Stricke, Bindfäden (Spagat) aus Flachs oder Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer-Flachs, Bast und andern vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, ungebleicht (auch getheert, geleimt, gefirnißt), dann Feuerlöscheimer aus geflochtenem, gedrehtem Hanf, ferner Gitter, Gurten, Tragbänder, Schläuche aller Art, auch Netze, ungebleichte	1 Ctr. sporco	1	—
	b) Seilerwaaren, gebleicht, (mit Ausnahme der gebleichten oder gefärbten Bindfäden [Spagat]), dann Packleinwand, graue, (d. i. ein glattes grobes ungebleichtes Gewebe ohne Körper und Muster, welches nicht über 24 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält)	"	1	50
	Tara: in Kisten und Fässern 13, in Körben 9, in Ballen 6%.			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	Anmerkungen zu den T. P. 53 a und b. 1. Die Waaren dieser beiden Tarifsposten über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren,	1 Ctr. sporco	—	75
	2. Seilerwaaren, andere als die unter a) und b) genannten oder aus anderen Webe- und Wirkmaterialien verfertigte, werden als Posamentierwaaren behandelt.			
	c) Leinenwaaren, gemeinste, d. i. Leinwand, mit Ausnahme der unter d und f genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuche . . . . **H.** II.	1 Ctr. netto	10	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	6	—
	d) Leinenwaaren, gemeine, d. i. appretirte, gebleichte (auch aus gebleichtem Garn erzeugte), gefärbte, ein- oder mehrfärbige dichte Gewebe (mit Ausnahme der unter e, f und g genannten), auch gemustert oder bedruckt	"	36	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	25	—
	e) Leinenwaaren, mittelfeine, d. i. alle Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren, dann Kammertuch, d. i. alle Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen . **H.** I.	"	70	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	45	—
	f) Leinenwaaren, feine, als: Battiste, Gaze, Linon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der unter g genannten **H.** I.	"	75	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	1 Ctr. netto	70	—
	g) Leinenwaaren, feinste, d. i. Spitzen, Kanten, gestickte Webewaaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase . . . . **H.** I.	"	262	50
	Tara: bei c), d), e), f) und g) in Kisten und Fässern 18, in Körben 13, in Ballen 7%.			
54	**Wollenwaaren,** d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle und andern Thierhaaren, auch in Verbindung mit Gummifäden und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a) gemeinste, als: Kotzen, Halinatuch, Matrosentuch (Sigona), Loden; Oeltücher, Siebböden und Geflechte aus Pferdehaaren ohne Verbindung mit andern Materialien; Hut-Abschnitte, Tuch-Enden; Barttuch in Streifen, Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren, getheerte Filze; Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt, Haarsohlen, d. i. gefilzte Sohlen zum Einlegen in Stiefel und Schuhe aus Kälber-, Kuh- und andern Haaren . . . . **H.** II.	"	8	—
	Tara: in Fässern und Kisten 13, in Körben 9, in Ballen 6%.			
	Anmerkung 1. Matrosentuch (Sigona) über Venedig und Chioggia eingehend .	1 Ctr. sporco	1	5
	Anmerkung 2. Die zur Verfertigung von Krämpelbelegen bestimmten gewebten oder gefilzten Stoffe, welche entweder			
	aa) aus einem mit einer Schichte von aufgelöstem Kautschuk belegten Baumwollstoffe oder aus Schichten von Baumwollstoff und Filztuch, die durch Kautschuk oder Harz miteinander verbunden sind, oder			
	bb) aus Filztuch allein bestehen, sind, wenn			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	sie in schmalen, nur für die erwähnte Bestimmung geeigneten Streifen von Kratzenfabrikanten für ihren Gewerbsbetrieb bezogen werden, nach der T. P. 54 a) zu verzollen, und zu diesem Behufe als Wollenwaare gemeinste, zu Krämpelbelegen zu erklären.			
	In ganzen Stücken einlangend, dürfen sie bei den Zollämtern, im Falle es die Räumlichkeiten gestatten, und keine Störung im übrigen Zollverfahren dabei eintritt, behufs der Erlangung der Zollbegünstigung, in schmale, bloß zu Krämpelbelegen geeignete Streifen zerschnitten werden.			
	Anmerkung 3. Als Barttuch (welches als Randverzierung der Tücher verwendet wird), in Streifen, ist nur solches zu verstehen, dessen Breite in der Richtung der Kette zwölf Wiener Zoll nicht überschreitet. Barttuch in Streifen von größerer Breite ist wie Barttuch in Stücken (T. P. 54 c) zu behandeln. Es ist jedoch auch hier den Parteien gestattet, einlangende Abschnitte von Barttuch, welche die genannte Maximalbreite überschreiten, vor der ersten Erklärung in den Amtsräumen unter ämtlicher Aufsicht in Streifen nach der festgesetzten Breite zu zerschneiden und sodann als Wollenwaaren gemeinste zu erklären und zu verzollen.			
	b) gemeine, d. i. gewalkte, nicht bloß angewalkte, nicht bedruckte, und nicht sammtartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren (mit Ausnahme der Hüte und Kappen) und nicht unter a genannten Fußteppiche, dann Gurten . . . . . H. II.	1 Ctr. netto	36	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	Verkehre der letzteren, mit Ausnahme der Gurten	1 Ctr. netto	25	—
	c) mittelfeine, d. i. alle sammtartigen und alle ungewalkten, dichten Webewaaren (mit Ausnahme der unter e und f genannten), nicht bedruckt, dann alle Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren . **H.** I.	„	54	—
	d) bedruckte Webewaaren, dichte, . . **H.** I.	„	75	—
	Anmerkung zu den T. P. 54 c und d. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	„	45	—
	e) feine, d. i. alle undichten Webewaaren (mit Ausnahme der unter f genannten), dann Shawls und Shawltücher . . . **H.** I.	„	90	—
	Anmerkung 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	„	70	—
	Anmerkung. 2. Unter Shawls und Shawltücher werden ungewalkte Umhängtücher aus Schafwolle, jedoch ohne Beimischung von Seide, mit eingewebten blumenballenartigen Verzierungen verstanden.			
	f) feinste, d. i. Spitzen, gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden, oder gesponnenem Glase . . . . . **H.** I.	„	262	50
	Tara: bei b), c), d), e) und f), in Kisten und Fässern 18, in Körben 13, in Ballen 7%.			
55	**Seidenwaaren,** d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Seide allein oder in Verbindung mit andern Webe- und Wirkmaterialien:			
	a) feine, d. i. 1. Waaren aus Seide allein, 2. Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- und Silberfäden oder gesponnenem Glase, dann 3. alle Blonden und Spitzen, sowie alle gestickten Waaren **H.** I.	„	262	50

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	b) gemeine, d. i. alle nicht unter a) genannte Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkmaterialien sich auch Seide befindet **H.** I.	1 Ctr. netto	103	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	70	—
	Tara: in Kisten und Fässern 22, in Körben 18, in Ballen 13%.			
56	**Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft** und Gewebe mit Kautschuk, Guttapercha, anderen Harzen oder chemischen Verbindungen überzogen:			
	a) Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand	1 Ctr. sporco	1	50
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	1	—
	b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Wachsmousselin, Malertuch, Ledertuch und Wachstafft . . . . **H.** II.	1 Ctr. netto	12	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	10	—
	c) Gewebe mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen, getränkt, oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden **H.** II.	"	25	—
	Anmerkung. Die mit Oelfirnissen, Theer, anderen als den lit. c) genannten Harzen, oder chemischen Verbindungen überzogenen, getränkten oder durch Lagen von solchen Stoffen verbundenen Baumwoll- und Wollenstoffe sind dem Wachsmousselin, die Seidenstoffe dieser Art dem Wachstafft eingereiht.			
	Tara: bei b) und c) in Kisten und Fässern 13, in Körben 9, in Ballen 6%.			
57	**Kleidungen** und **Putzwaaren**, d. i. alle Bekleidungs- und Putzgegenstände aus Webe-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	und Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen:			
	a) gemeine, d. i. alle aus gemeinsten, gemeinen oder mittelfeinen Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren verfertigte, auch gemeine, nicht geglänzte Filzhüte aus Schafwolle **H.** I.	1 Ctr. netto	78	75
	b) feine, d. i. alle aus feinen Baumwoll-, Leinen- und Wollenwaaren oder aus gemeinen Seidenwaaren verfertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, ferner Hüte und Kappen (Mützen) von Filz (mit Ausnahme der gemeinen nicht geglänzten Filzhüte aus Schafwolle) . . . . **H.** I.	"	157	50
	Tara: für a) und b) in Kisten und Fässern 20, in Körben 14, in Ballen 9%.			
	c) feinste, d. i. aus feinsten Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren oder aus feinen Seidenwaaren verfertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren; künstliche Blumen, garnirte (d. i. mit anderen Stoffen als jenen, aus denen der Hut verfertiget ist, ausgeschmückte) Hüte aller Art . . . . **H.** I.	"	262	50
	Tara: in Kisten und Fässern 22, in Körben 16, in Ballen 11%.			
	Anmerkungen zur Classe der Webe- und Wirkwaaren.			
	1. Auf die Beschaffenheit der Stuhlleiste (Lisière) wird bei Einreihung der Waaren keine Rücksicht genommen.			
	2. Webe- und Wirkmaterialien, die bloß einen Theil der in die Waare eingewebten Verzierungen bilden, bleiben bei der Beurtheilung, welcher Tarifsabtheilung die Webe- und Wirkwaaren angehören, außer Betracht. Doch sind unter diesen zum Theile durch andere Webe- und Wirkmaterialien als jene, aus denen das			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	Hauptgewebe besteht, gebildeten Verzierungen nur jene zu verstehen, welche in den Grundstoff mittelst eines eigenen Brochirschusses oder durch eine besondere Kette (Figurkette) eingewebt sind. Verzierungen, deren Muster durch Fäden des Grundschusses oder der Grundkette gebildet werden, sind selbst dann nach den allgemeinen Tarifsbestimmungen zu behandeln, wenn auch bloß ein Theil derselben aus einem anderen Stoffe als jenem des Hauptgewebes besteht. Gestickte Waaren bleiben jedensfalls der Tarifsabtheilung des Grundstoffes zugewiesen.			
	3. Unter undichten Waaren werden jene verstanden, die aus feinen Garnen bestehen und dem freien oder bewaffneten Auge ein durchsichtiges Netz- oder Gitterwerk darstellen. Sollte daher der Zweifel entstehen, ob eine Waare ein gewöhnliches Netz, ein Fliegengitter, ein Canevas, eine auf dem Posamentierstuhle erzeugte Frange oder ein undichtes Gewebe sei, so ist auf die Feinheit der einzelnen Granfäden Rücksicht zu nehmen, während zur Unterscheidung der undichten Gewebe von sehr dünnen und feingarnigen dichten Geweben das Merkmal dient, daß der Zwischenraum zwischen je zwei Fäden größer ist, als die Dicke eines Fadens.			
	4. Unter gestickten Waaren werden bloß diejenigen verstanden, deren Dessins nicht mittelst eines besonderen Eintrages eingewebt sind.			
	5. Bett-, Haus- und Tischwäsche, ohne Verbindung mit andern Materialien, wird nicht als Kleidung oder Putzwaare behandelt, wohl aber gehört sie in diese Tarifs-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr		
		Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	abtheilung, wenn sie mit anderen Materialien in Verbindung ist; Leibwäsche ist den Kleidungen einzureihen. 6. Bei gefüllten Federbetten und Strohsäcken werden $^2/_3$ des Gewichtes nach der Füllung und $^1/_3$ nach dem Stoffe verzollt, zu welchem der Ueberzug gehört. 7. Ein einfacher Saum, eine einfache Naht, angenähte Frangen oder ein eingemerkter Name machen eine Webe- oder Wirkwaare noch nicht zu einem Kleidungsstücke oder zu einer den Putzwaaren einzureihenden Leibeswäsche. Hierzu ist stets ein künstlicheres Nähen, ein Besatz mit einer der Waare fremden Zuthat oder ein Zuschnitt erforderlich. Die Zuthat ist fremd, wenn sie einer andern Tarifabtheilung oder Tarifpost als der Grundstoff angehört, oder auch nur in gewerblicher Beziehung eine andere Benennung hat. Daher gehören z. B. baumwollene Jacken, Beinkleider, Handschuhe u. s. w. auch nur mit einem Besatz aus Baumwollschnüren oder Baumwollsammt u. s. w. ebenso zur Tarifsabtheilung 57, wie in jenem Falle, wenn sie mit einem Besatze aus einem andern Urstoffe, z. B. aus Wolle, Leinen u. s. w. versehen wären. Kleidungen in ungefertigten, zugeschnittenen Stücken, dann zertrennte, oder selbst schon getragene Kleider sind ebenfalls wie Kleidungen zu verzollen. 8. Auf das Futter, die Besätze, die Einsäumung, die Knöpfe und die zur Verbindung und Befestigung dienenden Fäden, Bänder, Riemen, Schnüre, Haftel und Schlingen ꝛc., wird bei Bestimmung der Tarifpost in der Abtheilung der Kleidungen und Putzwaaren keine Rücksicht genommen.			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	Sollten jedoch bei den gemeinen Kleidungen und Putzwaaren das Futter oder die Besätze von feinsten Baumwollen-, Leinen- oder Wollenwaaren, feinen Seidenwaaren, oder die Knöpfe von edlen Metallen, Schildpatt, Bernstein, echten Perlen, Korallen, echten Steinen sein, so werden jene Kleidungen und Putzwaaren den feinen beigezählt.			
	9. Es ist nicht gestattet, Kleidungen und Putzwaaren aus Webe- und Wirkwaaren deßhalb, weil sie mit anderen Materialien in Verbindung stehen, als Waaren aus diesen Materialien oder als kurze Waaren zu erklären.			
	XIV. Waaren aus Borsten, Bast, Cocosnuß-Fasern, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, sowie Papier und Papierwaaren.			
58	**Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren:**			
	a) gemeine, d. i. Waaren aus Borsten und Abstauber aus ungefärbten Federn, beide auch in Verbindung mit Holz und Eisen, und fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	1 Ctr. netto	4	20
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	„	3	—
	Tara: in Kisten und Fässern 16, in Körben 12, in Ballen 6%.			
	b) feine, d. i. andere als die unter a) genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, in soferne sie durch diese Verbindung nicht unter die feinen Leder- und			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	Gummi-, oder unter die kurzen Waaren fallen. Auch gehören hieher Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottier- und Pferdebürsten . . . . **H.** II.	1 Ctr. netto	15	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	12	—
	Tara: in Kisten und Fässern 20, in Körben 13, in Ballen 9%.			
59	**Bast-, Binsen-, Cocosnußfasern-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:**			
	a) Gemeinste, d. i. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh . . .	1 Ctr. sporco	—	25
	b) Stuhlrohr, roh, gespalten	"	—	75
	Anmerkung. Stuhlrohr, roh, gespalten, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	—	25
	c) Gemeine, d. i. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt, dann Waaren zum häuslichen Gebrauche, z. B. Schüsseln, Teller, Körbe u. dgl., gespaltenes Stuhlrohr, gebeizt oder gefärbt; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem oder unlackirtem Holze	1 Ctr. netto	2	50
	Anmerkung. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh gefärbt, über die Gränzen gegen die deut-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	schen Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	1 Ctr. netto	1	50
	d) Mittelfeine, d. i. Geflechte, auch Decken, in soweit sie nicht unter a und c begriffen sind, dann Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte), ohne Garnitur . . **H.** II.	"	10	—
	Tara: bei b), c) und d) in Kisten und Fässern 16, in Körben 12, in Ballen 6%.			
	Anmerkung. Strohgeflechte zu Hüten aus dem Canton Tessin unmittelbar über die Landgränze der Lombardie eingehend	"	2	63
	e) feine, d. i. Geflechte, mit seidenen oder andern Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie) **H.** I.	"	60	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	45	—
	f) feinste, d. i. Bast- und Strohhüte ohne Garnitur . . . . **H.** I.	"	262	50
	Anmerkung. Unter Garnitur ist die Ausschmückung mit fremden Stoffen zu verstehen. Das Futter, die Besätze, die Einsäumung, die Knöpfe und die zur Verbindung und Befestigung dienenden Fäden, Bänder, Riemen, Schnüre, Haftel, Schlingen u. s. w. werden nicht als Garnitur angesehen. Fertige Theile von Stroh-, Bast- oder Papierhüten, z. B. Kappen, Schirme, sind wie vollständige derlei Hüte zu verzollen.			
	Tara: bei e) und f) in Kisten und Fässern 20, in Körben 14, in Ballen 9%.			
60	**Papier und Papierwaaren:**			
	a) Papier, gemeinstes, d. i. Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasernmasse .	1 Ctr. sporco	—	75

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	b) Papier, gemeines, d. i. alles nicht besonders benannte ungeleimte	1 Ctr. netto	2	75
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	1	50
	c) Papier, feines, d. i. alles geleimte Papier, buntes (mit Ausnahme des unter d) genannten), lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen, vorgerichtetes, Calquir-, Gicht-, auch Oel-, Kreide- und Wachspapier, Guttaperchapapier, Malerpappe .	"	5	50
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	4	—
	d) Papier, feinstes, d. i. Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen, und Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwoll-Leinwand) . **H.** II.	"	12	50
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	12	—
	e) Papiertapeten . . . . **H.** II.	"	12	50
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	12	—
	f) Spielkarten . . . . **H.** I.	"	31	50
	Anmerkung. Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchstämpel nach den bestehenden Vorschriften.			
	g) Papier-Arbeiten, d. i. alle nicht unter e) und f) genannten Arbeiten:			
	1. aus Papier und Pappe, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, alle diese Arbeiten auch			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	lackirt, dann Arbeiten aus Papier- und Holzfasermasse, so wie aus Patentholz.			
	2. die unter 1 begriffenen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, insoweit sie dadurch nicht unter die feinen Leder- und Gummi- oder die kurzen Waaren fallen . . . . **H**. II.	1 Ctr. netto	12	50
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die deutschen Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	12	—
	Tara: bei b), c), d), e), f) und g), in Kisten und Fässern 16, in Körben 12, in Ballen 6%.			
	XV. Leder und Lederwaaren, Kürschnerwaaren und ähnliche Fabrikate.			
61	**Kürschnerwaaren:**			
	a) rohe (d. i. 1. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen, und 2. weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige, nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen **H**. II.	"	10	50
	Anmerkungen. 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	4	50
	2. Unter den Z. 2 genannten Schaffellen sind die weißgemachten und gefärbten, jedoch nicht gefütterten oder weiter verarbeiteten Lamm- und Sterblingfelle nicht begriffen, diese letzteren sind als Pelzwerk nach T. P. 17. c zu behandeln.			
	Tara: in Kisten und Fässern 13, in Körben 9, in Ballen 6%.			
	b) fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen,			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . . **H. I.**	1 Ctr. netto	75	—
	Tara: in Kisten 20, in Fässern 16, in Körben 12, in Ballen 6%.			
	Anmerkung 1. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.			
	Anmerkung 2. Die Waaren der Tarifpost 61 b) über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	50	—
62	**Leder, Leder- und Gummiwaaren:**			
	a) Leder, gemeines, (d. i. nicht besonders benanntes) insbesondere Juchten, dann Gummiplatten, Gummifäden (außer Verbindung mit anderen Materialien) auch (mehr oder minder) gereinigtes Guttapercha . .	"	5	50
	1. Ueber die Gränzen gegen die deutschen Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren.			
	aa) Leder gemeines, d. i. nicht unter b) genanntes, auch derlei Stiefelschäfte . .	"	3	—
	bb) Künstliches Kratzenleder aus Gummi oder narblosem Abfallleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen oder Baumwollgeweben . . .	"	4	50
	2. Rohes Corduanleder aus Dalmatien bei der Einfuhr in die venetianischen Provinzen unter den bestehenden Bedingungen	"	2	63
	3. Halbgare so wie bereits gegärbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	1 Ctr. sporco	1	—
	über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	—	75

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	4. Mit grober gelber oder rother Farbe roh übertünchtes Maschinleder ist in der Einfuhr über die Gränzen gegen die Türkei nach Ungarn, Croatien und Slavonien, Serbien mit dem Temeser Banate, Siebenbürgen und Bukowina als gemeines Leder mit Anwendung des für halbgare Ziegen- und Schaffelle festgesetzten Eingangszolles zu behandeln	1 Ctr. sporco	1	—
	5. Gummifäden in Verbindung mit anderen Materialien sind nach dem §. 7 der Vorerinnerung zu behandeln.			
	Tara: in Kisten und Fässern 16, in Körben 12, in Ballen 6%.			
	b) Leder, feines, (d. i. Handschuhleder, auch Corduan, Maroquin, Saffian, dann gefärbtes (mit Ausnahme des bloß geschwärzten), lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes und Pergament .	1 Ctr. netto	13	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die deutschen Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	„	10	—
	c) Leder- und Gummiwaaren, gemeine, d. i. 1. Schuhmacher- und Sattler- (Riemer-) Waaren aus gemeinem Leder, Blasbälge; 2. Fabrikate aus Kautschuk und Guttapercha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind; 3. alle diese Waaren, auch in Verbindung mit Holz und unedlen Metallen (mit Ausnahme jener Verbindungen, die unter die kurzen Waaren fallen). Ferner gehören hierher: 4. Taschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit Schlössern, Schnallen, Ringen und dgl. von unedlen Metallen, in soferne diese Verbindungen nicht unter die kurzen			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	Waaren fallen; 5. Polster und Matratzen mit Ueberzügen jeder Art . . . . H. II.	1 Ctr. netto	12	—
	Tara: bei b) und c) in Fässern und Kisten 16, in Körben 12, in Ballen 6%.			
	d) Leder- und Gummiwaaren, feine, d. i. 1. alle nicht unter c) genannte aus Kautschuk, Guttapercha oder gemeinem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), z. B. Brieftaschen, Taschnerwaaren aus sämisch- oder weißgarem Leder, Hosen, Mützen, Peitschen, Streichriemen, Strümpfe, Unterziehkleider, sowie alle Fabrikate aus feinem Leder; 2. alle diese Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, in soferne sie nicht dadurch unter die kurzen Waaren fallen. Hierher gehören auch 3. Jagd- und Reisetaschen und Schuhmacher-Arbeiten aus Webe- und Wirkstoffen, dann 4. Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen von edlen Metallen oder von unedlen Metallen, die echt oder unecht vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind . . . . H. I.	"	25	—
	Anmerkung zu den T. P. 62 c) und d). Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:			
	aa) Gummifäden übersponnene	"	10	—
	bb) die in der T. P. 62, c), Z. 1 und Z. 2 aufgeführten Waaren	"	7	50
	cc) alle diese Waaren bb) auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt . . .	"	7	50
	dd) ferner Taschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit Schlössern, Schnallen, Ringen u. dgl. unter der in der T. P. 62, c), Z. 4 aufgeführten Bedingung.	"	7	50

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	ee) Waaren aus gemeinem Leder, die nicht unter bb), cc) und dd) begriffen sind, dann Waaren eben dieser Positionen in anderen als den darin genannten Verbindungen, insoweit dieselben nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ctr. netto	12	—
	ff) Alle Waaren aus feinem Leder, dann alle aus Kautschuk und Guttapercha, die gemalt, gefärbt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, in soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; hieher gehören auch Jagd- und Reisetaschen, und Schuhmacherarbeiten aus Webe- und Wirkwaaren . .	"	15	—
	e) Handschuhe (auch bloß zugeschnitten oder in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen) . . . . **H.** I.	"	58	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	45	—
	Tara: bei d) und e) in Kisten und Fässern 20, in Körben 14, in Ballen 9%.			
	XVI. Bein-, Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.			
63	**Beinwaaren:**			
	Anmerkung. Unter Bein werden im Tarife Hörner, Klauen, Knochen und andere nicht besonders benannte thierische Schnitzstoffe verstanden, also alle mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt.			
	a) Fischbein, gerissenes	"	2	50
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	1	50
	Tara: in Kisten und Fässern 16, in Körben 12, in Ballen 6%.			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Für die Einfuhr: Zollbetrag fl.	Für die Einfuhr: Zollbetrag kr.
	b) Bein-Arbeiten, d. i. 1. alle Arbeiten aus Bein allein, oder 2. in Verbindung mit anderen Stoffen, in soferne diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, oder die kurzen Waaren fallen **H.** II.	1. Ctr. netto	15	—
	Anmerkung. Beinwaaren, nicht unter anderen Positionen benannte, mit oder ohne Verbindung mit anderen Materialien, insoferne sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die feinsten Leder- oder Gummiwaaren fallen, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	„	12	—
	Tara: in Kisten und Fässern 20, in Körben 13, in Ballen 9%.			
64	**Holzwaaren** (d. i. alle Arbeiten aus Holz und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen):			
	a) gemeinste, d. i. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Waaren und Wagner-Arbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Wäschkörbe, Fischreußen u. dgl.), Besen aus Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielweise gehören hieher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und -Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Siefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebreter,			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviaturhölzer, sowie Tabakpfeifenhölzer, Spielzeug grobes, bloß gehobeltes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen . . **N.** II.	1 Ctr. sporco	—	25
	Anmerkung 1. Alle diese Gegenstände mit Inbegriff des bloß geschnitzten groben Spielzeuges über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	frei	
	Anmerkung 2. Der Bezug grober landwirthschaftlicher Maschinen aus Holz, in Verbindung mit Eisen, wenn deren anrechenbare Eisenbestandtheile (nämlich jene, die nicht ohnehin nach §. 7 a der Vorerinnerung zum Zolltarife als bloße Befestigungs- oder Verbindungsmittel, unbeachtet bleiben) nach ämtlicher Schätzung 15% des Gesammtgewichtes nicht überschreiten, darf von den leitenden Finanzbehörden den Gutsbesitzern, welche diese Maschinen zu Ackerbauzwecken benöthigen, gegen Entrichtung des für Holzwaaren gemeinster Art festgesetzten Eingangszolles bewilliget werden.			
	b) gemeine, d. i. Fourniere und Parquetten, uneingelegte, Kork-Platten, -Scheiben, -Stöpsel, -Sohlen	"	—	75
	c) feine, d. i. hölzernes Hausgeräthe (Meubles), sowie alle unter a) und b) begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	und Korbflechterwaaren, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing, gemeinem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner eingelegte Parquetten	1 Ctr. netto	2	50
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	1	50
	Tara: in Kisten und Fässern 16, in Körben 12, in Ballen 6%.			
	d) feinste, 1. feine Korbflechterwaaren und Spielzeug, soferne beide nicht unter a) begriffen sind, hölzerne Hänguhren und Uhrkästen, Kammacherwaaren mit einem gold- oder silberhaltigen Lack überzogene Arbeiten, feine Schnitz- und Drechslerwaaren, dann eingelegte Fourniere, auch auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt, oder gepreßt, Boule-Arbeiten, Holzbronze, sowie überhaupt alle nicht unter a), b) und c) begriffene Holzwaaren;			
	2. alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, in soferne sie dadurch nicht unter die feinen Leder- und Gummi- oder unter die kurzen Waaren fallen.			
	3. Unter den Waaren dieser Tarifspost (64 d) sind auch gepolsterte Meubels mitbegriffen. . . . . **H.** II.	"	12	—
	Tara: bei d) und e) in Kisten und Fässern 20, in Körben 13, in Ballen 9%.			
65	**Glas und Glaswaaren:**			
	a) Glas, gemeinstes (d. i. Hohlglas [Glasgeschirr], grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben), dann Glas-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	massen, rohe (d. i. in rohen Platten, Stangen und unförmlichen Stücken, auch Email- und Glasurmasse)	1 Ctr. sporco	—	75
	Anmerkung. Bei loser Verpackung des grünen Hohlglases werden $5^{14}/_{100}$ österreichische Kubikfuß zu Einem Centner veranschlagt.			
	b) Glas, gemeines, d. i. weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß) . . . . **H.** II.	1 Ctr. netto	2	25
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	„	1	50
	c) Glas, mittelfeines, d. i. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz, Schmelzperlen **H.** II.	„	7	25
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:			
	aa) Glasröhren und Glasstengelchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden)	„	—	75
	bb) Glas, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, alle diese Gegenstände ungefärbt, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen	„	4	—
	d) Glas, feines, d. i. 1. farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, mit Pasten (Cameen) eingelegtes Glas, Glasflüsse (unechte			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr
	Steine), ohne Fassung; 2. Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, das Stück nicht über 284 Wiener Quadratzoll . . . . **H.** II.	1 Ctr. netto	10	50
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	6	—
	e) feinstes, d. i. 1. alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne sie dadurch nicht unter die feinen Leder- und Gummi- oder die kurzen Waaren fallen; 2. Spiegel, uneingerahmte, deren Glastafeln über 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, und Spiegel, eingerahmte . . . . **H.** II.	"	15	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	12	—
	Tara: bei b), c), d) und e) in Kisten und Fässern 23, in Körben und Gestellen 13%.			
66	**Steinwaaren**, d. i. Bildhauer-, Modelleur-, Former-, Steinmetz- und Schmuck-Arbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein, Gagat:			
	a) Steine, echte (d. i. Edel- und Halb-Edelsteine), und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Gegenstände ungefaßt	"	12	—
	Anmerkungen:			
	1. Als Edelsteine werden behandelt: Diamanten, Berylle, Circone, Chrysoberylle, Chrysolithe, Edel-Opale, Granaten, Hyacinthen, Rubine, Saphire, Smaragde, Spinelle, Türkise, Topase, Turmaline. Als Halb-Edelsteine sind alle andere ganz oder halb durchsichtige Steine zu betrachten.			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	2. Perlen in Muscheln werden als Muschelschalen behandelt.			
	3. Die Reihung der Perlen an Schnüre, die Umschließung der echten Steine mit einem Reife aus unedlen Metallen, oder die Unterlegung einer Folie, sowie die Einfassung der Schreib- und Schneid-Diamanten in einen Stiel von Holz oder unedlen Metallen wird nicht als Fassung betrachtet.			
	Tara: in Fässern und Kisten 16, in Ballen 6%.			
	b) Stein-Arbeiten, gemeine, d. i. 1. Monumente, Grabsteine, Büsten, Statuen, andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halb-Edelsteinen) in Stücken, die schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit gemeinem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, und weder vergoldet noch versilbert sind, Waaren aus Serpentinstein und 2. Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl., dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.	1 Ctr. sporco	1	—
	Anmerkung 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:			
	aa) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen) in Stücken, schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind, dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.	"	frei	
	bb) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedel-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	steinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind; Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	1 Ctr. sporco	—	75
	Anmerkung 2. Steinmetz-Arbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt und sind zollfrei.			
	c) Stein-Arbeiten, feine, d. i. alle andere, so wie auch Steinwaaren in Verbindung mit Holz und unedlen Metallen, weder echt oder unecht vergoldet oder versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen . . . . **H. II.**	1 Ctr. netto	12	—
	Tara: in Fässern und Kisten 16, in Körben 12, in Ballen 6%.			
67	**Thonwaaren,** d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:			
	a) gemeinste, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen, Schmelztiegel	1 Ctr. sporco	—	25
	Anmerkung. Gewöhnliches aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenkacheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, Thonröhren über die Gränzen gegen die Zoll-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	vereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	1 Ctr. sporco	frei	
	b) gemeine, d. i. 1. Steingut, einfärbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit färbigen, weder vergoldeten, noch versilberten Randstreifen versehenes, dann 2. die unter a) begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, lackirtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a) gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn	1 Ctr. netto	4	50
	Anmerkung 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren aa) irdene Pfeifen, einfärbig, unbemalt	"	frei	
	bb) die übrigen Thonwaaren dieser Tarifspost	"	2	50
	Anmerkung 2. Eß- und Spielereigeschirre, grünlich goldschillerndes, ist aus Sanitätsrücksichten in der Einfuhr verboten.			
	c) Mittelfeine, d. i. 1. Steingut, mehrfärbiges, bemaltes, bedrucktes, versilbertes und vergoldetes; 2. Porzellan, weißes, auch mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes . .	"	6	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	4	50
	d) Feine, d. i. 1. Porzellan, färbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann 2. Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter b begriffen sind, und nicht unter die feinen Leder-, Gummi- oder die kurzen Waaren fallen . . . . **H.** II.	"	15	—

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	1 Ctr. netto	12	—
	Tara: bei b), c) und d) in Fässern und Kisten 22, in Körben 13%.			
	Anmerkung zur Abtheilung der Thonwaaren.			
	Unter Porzellan wird sowohl das echte, als das Fritten- und Halbporzellan, und überhaupt jede Thonwaare verstanden, die aus einer durch und durch verglasten (an den Kanten und dünnen Stellen durchscheinenden, oder einen glasigen Bruch zeigenden), gleichfarbigen Masse besteht. Abgeriebene oder abgefeilte Stellen der Oberfläche des Porzellans an die Zunge gelegt, saugen kein Wasser ein, während bei Steingut derlei Stellen an der Zunge kleben bleiben. Unter Steingut sind sowohl das feine (Fayence), als das gemeine (Majolica), Waaren von terra cotta und überhaupt alle Thonwaaren einzureihen, die aus einer reinen, gleichfarbigen, nicht verglasten Masse bestehen. Krüge, Plutzer und Schmelzgeschirre von Steinzeug gehören zu den gemeinsten Thonwaaren. Thönerne Drainröhren sind wie Ziegel (32 a) zollfrei. Steingutgefäße, welche sich durch ungewöhnlich großen Umfang und eigenthümliche Form als nicht zum Hausgebrauche, sondern ausschließend zum Gewerbsbetriebe der Fabriken von chemischen Produkten bestimmt darstellen, insbesondere jene, meistens kugel- und birnförmigen aus Steingut verfertigten Gefäße mit zwei oder mehreren cylinderförmigen Oeffnungen und mit einem Rauminhalte von beiläufig 40 Wiener Maß (70 Boccali) und darüber, welche in den mit der Erzeugung chemischer Produkte beschäftigten Fabriken sammt den			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	dazu gehörigen Verbindungsröhren als chemische Apparate zur Condensation verschiedener Säuren verwendet werden, sind als Thonwaare, gemeinste (T. P. 67 a) zu behandeln.			
	XVII. Metallwaaren.			
68	**Bleiwaaren**, d. i.: 1. Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei, dann alle gefirnißte, lackirte, bemalte, jedoch weder echt vergoldete oder versilberte, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene, und 2. Alle Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, oder unter die kurzen Waaren fallen . . . . **H.** II.	1 Ctr. netto	12	—
	Anmerkung 1. Bleiwaaren über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren sind, insoferne sie nicht unter den Tarifposten 39 a) und b) begriffen sind, in Ansehung des Begünstigungszolles den Metallwaaren (Abtheilung 70) gleichzuhalten. **Tara:** in Fässern und Kisten 20, in Körben 13%. Anmerkung 2. Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.			
69	**Eisenwaaren:**			
	a) Eisenwaaren gemeinste, d. i. alle Eisen- und Stahlwaaren, welche weder halb noch ganz geschliffen, polirt, gefirnißt, lackirt sind, noch unter den Posten 40 f), g) und i) und 69 b), c) und d) aufgeführt werden. **H.** II. **Tara:** in Fässern und Kisten 10, in Körben 6, in Ballen 4%.	"	5	—
	b) Gemeine, d. i. 1.: Aexte (Hacken), Sägen, Sensen, Sicheln, Futterklingen, Stemmeisen,			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	Hobeln, Schrauben, Feilen, Raspeln, Schnitzer (Messer), Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneife und Bauernpuffer); alle diese Gegenstände auch abgeschliffen; Kratzbürsten und Siebböden; 2. alle die unter a) und b) 1 angeführten Waaren in Verbindung mit gemeinsten Holzwaaren . . . . . . **H.** II.	1 Ctr. netto	6	—
	Tara: in Kisten und Fässern 10, in Körben 6, in Ballen und in hölzernen Halbkisten (Rahmen) 4%.			
	Anmerkungen zu den T. P. 69 a) und b):			
	1. Ein schwarzer, rother oder auch anders farbiger, grober Anstrich oder Firniß, wenn er bei groben, dem Einflusse der Luft oder Witterung ausgesetzten Eisenwaaren, wie z. B. bei Gittern, Gestellen, Säulen, zum Schutze gegen Rost dient, wird nicht als Lack angesehen.			
	2. Unwesentliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt vergoldet oder versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, schließen die Waaren von den T. P. 69 a) und b) nicht aus.			
	3. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren: aa) schmiedeiserne Röhren . .	〃	4	—
	bb) die übrigen Waaren der Tarifposten 69 a) und b), insbesondere emaillirtes Kochgeschirr	〃	4	50
	c) Eisenwaaren, feine, d. i.:			
	1. alle abgeschliffene (mit Ausnahme der unter b), Z. 1 aufgezählten), polirte, gefirnißte, lackirte (mit Ausnahme der Nähnadeln), jedoch weder echt vergoldet oder ver-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	silbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen;			
	2. alle Eisenwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soferne diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder- und Gummi- oder die kurzen Waaren fallen, oder unter b) enthalten sind, mit Ausnahme der zu T. P. 69 a) gehörigen Viehschellen von Eisenblech, zusammengelöthet; Messer und Scheeren, mit Ausnahme der unter a) genannten, Drahtgewebe und feine Drahtgeflechte (mit Ausnahme der zur T. P. 69 b) gehörigen Siebböden von Eisen- oder Stahldraht) und daraus verfertigte Waaren.			
	Beispielsweise gehören hieher: Haften und Schlingen, Oese, Draht mit Papier überzogen, Kardätschen, Kratzen und Streichen.			
	3. Waffen und Waffenbestandtheile, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, Häckel- und Tambournadeln, Stricknadeln und Stahlperlen . . . . **H.** II.	1 Ctr. netto	15	—
	Anmerkung 1. Unter die nach dieser Tarifpost zu behandelnden Kratzen gehören auch die aus gummirten Baumwollen-Gurten mit eisernen Stiften.			
	Anmerkung 2. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren:			
	aa) Herren- und Frauenschmuck, Toilette-Gegenstände (Nippes), mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten; Drahtgeflechte und Drahtwaaren mit Ausnahme der unter T. P. 69 b) genannten Siebböden, ferner Draht, mit Papier überzogen;			
	bb) Maultrommeln und Fischangeln, Stahlfedern aller Art (mit Ausnahme der Stahlschreibfedern), Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Häkel-, Tambour- und			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	Stricknadeln, Weberblätter, Weberkämme, Weberzähne aus Stahl;			
	cc) Waffen und Waffenbestandtheile mit Ausnahme von Gewehren aller Art;			
	dd) alle abgeschliffene, emaillirte, polirte, gefirnißte und lackirte Gegenstände mit Ausnahme der unter T. P. 69 a), b) und d) genannten, des emaillirten Geschirres, sowie der Schreibfedern, Uhrfournituren, Uhrwerke und der Gewehre aller Art;			
	ee) alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, so wie der Gewehre aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter die T. P. 69 a) und b), die kurzen Waaren oder unter die feinen Leder- oder Gummiwaaren fallen	1 Ctr. netto	12	—
	Anmerkung 3. Waffen- und Waffenbestandtheile müssen gesondert als solche erklärt werden. Besondere Vorschriften bestimmen, wieferne die Ein- und Durchfuhr derselben nur gegen besondere Bewilligung gestattet sei.			
	d) Nähnadeln . . . . **H.** II.	"	25	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	15	—
	Tara: bei c) und d) in Kisten und Fässern 13, in Körben 9, in Ballen 4%.			
70	**Metallwaaren**, d. i. Arbeiten aus Aluminium, Kupfer, Messing, Packfong, Tomback, Zink, Zinn und anderen nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallgemischen, insoweit sie nicht in den T. P. 42 b) und 43 b) und c) enthalten, und nicht echt vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes,			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	wenn derselbe unecht vergoldet oder versilbert ist. Ausnahmsweise gehören hierher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln, und Platten aus Kupfer und Messing: **H.** II.			
	a) Zink- und Zinnwaaren, gemeine, d. i. Walzen, Kessel, Schüsseln, Teller, Töpfe, und sonstiges Kochgeschirr aus Zink und Zinn, in soweit dieselben nicht unter 42 b) und 43 b) fallen	1 Ctr. netto	5	—
	b) Metallwaaren, nicht besonders genannte, gemeine, d. i. Walzen, Kessel, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr aus anderen unedlen Metallen, insoweit dieselben nicht unter T. P. 43 c) fallen.	"	7	50
	Anmerkung. Die dem obligaten Gränzstande angehörigen, in der Hauscommunion lebenden Gränzer im Carlstädter Generalate dürfen kupferne Kessel gegen Freipässe in Quantitäten beziehen, welche dem Bedarfe der Bewohner der Hauscommunion entsprechen.			
	c) Metallwaaren, feine, d. i. alle nicht unter a), b) und d) genannte, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder- und Gummi- oder die kurzen Waaren fallen. Ferner gehören noch hieher: Geriebenes Messing (Bronzepulver), Rauschgold, Rauschsilber, Metallfolien, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke; ferner: Metallperlen, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber, plattirte (versilberte) Drähte, Bleche und Platten aus Kupfer und Messing	"	15	—
	Tara: bei a), b) und c) in Fässern und Kisten 13, in Körben 6, in Ballen 4%.			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	Anmerkung zur Tarifsabtheilung 70. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren, Metallwaaren, und zwar diesfalls mit Einschluß der Bleiwaaren (Abtheilung 68):			
	aa) 1. Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	1 Ctr. netto	2	50
	2. Walzen, Kesseln, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr, in wieferne diese Gegenstände nicht unter Z. 1 fallen	"	4	50
	bb) Alle nicht unter aa) genannte und mit Ausschluß der Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke und der Metallperlen, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder- und Gummi- und die kurzen Waaren gehören; ferner geriebenes Messing (Broncepulver), Rauschgold, Rauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber, ferner plattirte (versilberte) Drähte, Bleche und Platten, aus Kupfer und Messing, Kupferzündhütchen ungefüllte	"	12	—
	XVIII. Land- und Wasserfahrzeuge.			
71	Schiffe und **andere Wasserfahrzeuge:**	Die Tonne (20 Zoll-Ctr.) Tragfähigkeit		
	a) hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag) . . . . **H.** II.		—	42
	b) eiserne, auch aus Zink, überhaupt aus unedlen Metallen oder Metallgemischen, wie auch Dampfschiffe . . . . **H.** II.	"	5	25
	Anmerkungen zur Abtheilung 71:			
	1. Die zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes nothwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel und Segelstangen, Anker und			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe), insoweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überschreitet, werden nicht gesondert verzollt; hingegen unterliegen alle anderen Inventarstücke, z. B. nautische Instrumente, Bücher u. dgl., sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, der tarifmäßigen Verzollung.			
	2. Die Bestimmungen über die Ermittlung der Tragfähigkeit sind im Anhange enthalten.			
	Bei Dampfschiffen findet die sonst übliche Abrechnung des für die Maschine und den Brennstoff benöthigten Raumes von der Tragfähigkeit nicht Statt.			
	3. Es ist den Finanz-Landesbehörden gestattet, Schiffe unter 20 Tonnen von regelmäßigen im gewöhnlichen Verkehre vorkommenden Formen, ohne wirkliche Abmessung, mit einem fixen Tonnengehalt, auch bei Nebenzollämtern erster Classe unbedingt in Verzollung nehmen zu lassen.			
72	**Wagen** und **Schlitten**:			
	a) Lastwagen und Lastschlitten	1 Stück	2	63
	b) Personenwagen und Personenschlitten, ohne Leder- oder Polster-Arbeit	"	15	75
	c) Personenwagen und Personenschlitten, mit Leder- oder Polster-Arbeit . . . . . **H**. II.	"	105	—
	d) Eisenbahnwagen . . . . **H**. II.	"	300	—
	Anmerkung. Eisenbahnwagen von weniger als 50 Centner im Gewichte werden als eiserne Maschinen, Tarifpost 74 a) behandelt.			
	Anmerkung zur Classe XVIII.			
	Handschlitten, dann Schiffe, Wagen und Schlitten als Spielzeug, werden wie Holzwaaren, solche Fahrzeuge als Modelle, sowie einzelne Schiff- und Wagenbestandtheile, werden als Arbeiten aus jenen Stoffen be-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	handelt, aus denen sie bestehen. Dampfwagen (Locomotive) werden den Maschinen beigezählt.			
	XIX. Instrumente, Maschinen und kurze Waaren.			
73	**Instrumente**, d. i. astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen die Instrumente verfertiget sind: **H.** I.			
	a) Instrumente, musikalische	1 Ctr. netto	10	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	7	50
	b) Instrumente, nicht besonders benannte .	"	4	50
	Anmerkung. Nur chemische Apparate für Laboratorien sind den Instrumenten eingereiht; alle übrigen Apparate zur Bereitung im Großen (z. B. Bleikammern), sind wie die Arbeiten aus den Stoffen, aus denen sie bestehen, zu behandeln.			
	Tara: bei a) und b) in Kisten und Fässern 23, in Körben 16, in Ballen 9%.			
74	**Maschinen**, d. i. alle Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, und zwar je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:			
	a) aus Gußeisen . . . . **H.** II.	"	2	50
	b) aus Schmiedeisen oder Stahl . . **H.** II.	"	4	—

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	c) aus nicht besonders benannten unedlen Metallen . . . . **H.** II.	1 Ctr. netto	7	50
	Tara: bei a), b) und c) in Fässern und Kisten 16, in Körben 9, in Ballen 6 und in Halbkisten von Holz (Rahmen) 4%.			
	Anmerkungen zur Abtheilung der Maschinen:			
	1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren: die unter			
	a) genannten	"	2	—
	c) genannten	"	6	—
	2. Unter Maschinen sind auch Locomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen.			
	3. Maschinen, hölzerne, gehören zu den Holzwaaren; roh gegossene, eiserne Maschinenbestandtheile zu dem rohen Eisenguß, Post 40, i); Maschinenbestandtheile aus rohem Zinkguß sind nach der T. P. 42 b), und gegossene Maschinenbestandtheile aus Kupfer, Messing, Zinn und anderen nicht besonders benannten unedlen Metallen, in groben Gußstücken, d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfund und in anderen Formen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfund nach Post 43 b und c zu behandeln.			
	4. Als Maschinenbestandtheile sind nur solche Gegenstände zu verzollen, welche der Zollpflichtige als Maschinen erklärt, und die ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbstständigen Gebrauch zulassen, z. B. Spindeln, excentrische oder Zahnräder, Dampfcylinder.			
	5. Der Bezug von Maschinen und Maschinenbestandtheilen wird inländischen Fabrikanten, welche sie als Hilfsmittel zu ihrem Gewerbsbetriebe, und Gutsbesitzern, welche sie zu Ackerbauzwecken benöthigen, mit Be-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	rücksichtigung des Standes und der Leistungsfähigkeit der inländischen Maschinenfabrikation und der Wichtigkeit der betreffenden Maschine, vom Finanzministerium oder mit dessen Ermächtigung von einer Finanz-Landesbehörde (im lombardisch-venetianischen Königreiche von der Finanzpräfectur in Venedig) eine Zoll-Ermäßigung zugestanden werden, welche aber in keinem Falle mehr als die Hälfte des gesetzlichen Zolles betragen wird.			
75	**Kurze Waaren**, d. i. alle Waaren aus Gold, Silber und anderen edlen Metallen, Edelsteinen, echten und unechten Perlen und Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Menschenhaaren, bossirtem Wachse, unedlen Metallen, die echt vergoldet, versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, mit Ausnahme der plattirten (versilberten) Drähte, Bleche und Platten aus Kupfer und Messing; Verbindungen aus diesen Stoffen untereinander und mit anderen Materialien (insoweit sie nicht zu den Kleidungen und Putzwaaren gehören), und ähnliche dieser Tarifs-Abtheilung ausdrücklich eingereihte Waaren.			
	a) Feinste, d. i.:			
	1. Waaren aus Gold und Silber (mit Ausnahme der Bleche, Folien, des Blattgoldes und Blattsilbers), gefaßten Edelsteinen, echten Perlen;			
	2. dieselben in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren, Korallen, Halbedelsteinen, unechten Perlen und Steinen (Glasflüssen), Bernstein, Gagat, Schildpatt, Menschenhaaren;			
	3. goldene u. silberne Taschenuhren **H.** I.	1 Ctr. netto	262	50
	Tara: in Kisten und Fässern 23, in Körben 13, in Ballen 9%.			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	b) Feine, d. i.: 1. Gold- und Silberbleche, Gold- und Silberfolien, echtes Blattgold und Blattsilber; 2. Waaren aus Gold, Silber, Edelsteinen, echten Perlen, in anderen als den unter a), Zahl 2 und 3 genannten Verbindungen; 3. Waaren aus Platin oder anderen edlen Metallen, außer Gold und Silber, aus unechten Perlen, echten oder unechten Korallen, gefaßt; 4. Waaren aus echt vergoldeten oder echt versilberten unedlen Metallen, Herren- und Frauenschmuck aus, mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogenen unedlen Metallen; 5. alle diese Zahl 3 und 4 genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoweit diese Verbindungen nicht unter a, Zahl 2 begriffen sind; 6. Taschenuhren, mit Ausnahme der goldenen und silbernen, unechte Perlen, künstliche Zähne, Fächer, zubereitete Schmuckfedern, sowie Arbeiten aus denselben und aus Menschenhaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter a, Zahl 2 begriffen sind; 7. Verbindungen der Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter a, Zahl 2, oder die Kleidungen und Putzwaaren gehören	1 Ctr. netto	100	—
	c) Gemeine, d. i.: 1. Wand- und Stutzuhren, mit Ausnahme der hölzernen Hänguhren; 2. Waaren aus unedlen Metallen mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzo-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	gen, Herren- und Frauenschmuck, aus unecht vergoldeten oder unecht versilberten unedlen Metallen;			
	3. Waaren aus gefaßten Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat;			
	4. Waaren aus bossirtem Wachse;			
	5. alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, insoweit diese Verbindungen nicht unter a und b begriffen sind;			
	6. Operngucker und gefaßte Augengläser;			
	7. Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen und Darmsaiten, mit Seide übersponnen . .	1 Ctr. netto	50	—
	d) Darmsaiten, sonstige	"	30	—
	Anmerkungen zur Tarifs-Abtheilung 75.			
	1. Herren- und Frauenschmuck, aus unedlen Metallen, unecht vergoldet oder versilbert, Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren); Waaren aus bossirtem Wachse, Operngucker und gefaßte Augengläser, nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen, Darmsaiten, mit Seide übersponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen über die Gränzen gegen die deutschen Zollvereinsstaaten	"	30	—
	2. Die Waaren der Tarifsposten 58 b, 60 g, 63 b, 64 d, 65 e, 67 d, 68, 69 c 1, 2, 70 c, können auch als kurze Waaren, gemeinste mit dem Zolle von 15 fl. für den Centner netto und in den Fällen, wo die Erklärung nach allgemeinen Benennungen gestattet ist, als kurze Waaren erklärt werden.			
	3. Nippes und Toilettegegenstände werden nach den Materialien behandelt, aus welchen sie bestehen.			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	XX. Chemische Producte, Farb-, Fett- und Zündwaaren.			
76	**Chemische Producte und Farbwaaren:**			
	a) Arzeneiwaaren, zubereitete, als: Elixire, Latwerge, Mixturen, Pillen, Pulver, künstliche Balsame, Pflaster, Salben, Tincturen, Medicinal-Essige, Honige, Weine, Conserven, Pasten, Salsen, insoweit nicht einige der drei letzteren zu den feinen Eßwaaren gehören; alle in Kapseln eingehüllte Arzeneien, alle durch ihre Etiquetten, Umschläge u. dgl. sich als Arzeneimittel ankündigende Essenzen, Haarfärbemittel, Extracte, dann Mithridat oder Theriak, Viehmithridat . . . . **H.** II.	1 Ctr. netto	15	—
	Anmerkung 1. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.			
	Anmerkung 2. Arzeneiwaaren, zubereitete, auch im Falle der Anmerkung 1, sind nur Apothekern unbedingt einzuführen erlaubt; Privatpersonen bedürfen der Erlaubniß der obersten Medicinalbehörde des Kronlandes oder Kreises ihres Wohnsitzes; kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen, oder Gränzbewohner gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht. Solche kleine Mengen dürfen von allen Gränzzollämtern verzollt werden.			
	Tara: in Kisten und Fässern 16, in Körben 9, in Ballen 6%.			
	b) Leim (Fisch- [Hausenblasen], Horn-, Leder-, Mundleim), Kraftmehlproducte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummi-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	surrogate), Schwärzen (Ruß- und Kohlenschwarz aller Art, mit Ausnahme der Knochenkohle, wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurter Schwärze) und Wagenschmiere, Gallerte und Schuhwichse	1 Ctr. sporco	—	75
	Anmerkung 1. Stärkegummi (Dextrin, Leogomme) über die Gränzen gegen die deutschen Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	frei	
	Anmerkung 2. Knochenkohle (Spodium) ist, unter der Post 80 d), den Abfällen eingereiht.			
	c) Chemische Producte und Farbwaaren, feine, als: Kirschlorbeerwasser, dann alle Tinten, Tintenpulver, Firnisse, Polituren, Schminken, Parfümeriewaaren, Tusche, Reißkohlen, Bleistifte, Pastell- und Rothstifte, alle Farben in Muscheln, Pasten und Kästchen . . . . H. II.	1 Ctr. netto	15	—
	Anmerkung 1. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.			
	Anmerkung 2. Schminke, weiße, ist nur gegen besondere Bewilligung der obersten Medicinalbehörde des Kronlandes einzuführen erlaubt.			
	Anmerkung 3. Ueber die Gränzen gegen die deutschen Zollvereinsstaaten die Waaren der T. P. 76 c mit Ausnahme des Kirschlorbeerwassers, der Firnisse und Polituren so wie der weißen Schminke .	"	12	—
	d) Chemische Producte und Fabrikate, nicht besonders benannte (nicht in anderen Tarifposten enthaltene). Insbesondere gehören hieher: Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche, Fabrikate aus Gallerten, Räu-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	cherkerzchen, Siegellack, Wachs, gefärbtes, Limoniensaft in Flaschen, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilber-Präparate (auch Zinnober)	1 Ctr. netto	5	—
	Tara: bei c) und d) in Fässern und Kisten 16, in Körben 9, in Ballen 6%.			
77	**Kerzen und Seifen:**			
	a) Wachskerzen (Wachslichte), Wachsfackeln, Wachsstöcke	"	8	—
	b) Stearin- und Wallrathkerzen, und Fettfabrikate nicht besonders benannte . . .	"	5	25
	c) Unschlittkerzen (Talglichte)	"	3	15
	Tara: bei a), b) und c) in Kisten und Fässern 16, in Körben 9, in Ballen 6%.			
	d) Pechfackeln	1 Ctr. sporco	—	80
	Anmerkung. Ueber die Gränzen der deutschen Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	—	75
	e) Seife, gemeine, d. i. nicht parfümirte .	1 Ctr. netto	3	15
	aus Sardinien eingeführt	"	2	62½
	f) Seife, feine, d. i. parfümirte	"	15	75
	Tara: bei e) und f) in Kisten und Fässern 13, in Körben 9, in Ballen 6%.			
	Anmerkungen zu den Posten e) und f).			
	1. Oelseife, nicht parfümirte, zu Venedig, Triest und Fiume erzeugte, wird unter den vorgeschriebenen Bedingungen gegen die Hälfte der tarifmäßigen Sätze eingelassen.			
	2. Seife, in Behältnissen, die ihrer Beschaffenheit nach zu den feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder zu den kurzen Waaren gehören, unterliegen dem Zolle der Umschließung.			
78	**Zündwaaren:**			
	a) gemeine, als: Schwefelfäden und Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- und Sprengschnüre), Feuer-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr
	schwamm künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), Zündkerzchen (Reibzündkerzchen), Zunderpapier	1 Ctr. sporco	—	75
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	frei	
	b) Kupferzündhütchen (gefüllte)	1 Ctr. netto	16	—
	Anmerkung. Ueber die Gränzen gegen die deutschen Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	12	—
	Tara: in Fässern und Kisten 16%.			
	c) Schießpulver	"	26	25
	Tara: in Fässern 13%.			
	Anmerkung. Darf nur unter den bestehenden Bedingungen ein und durchgeführt werden.			
	d) Knallsäure, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Schießbaumwolle, und alle nicht besonders benannte explodirende Stoffe	"	262	50
	Tara: in Fässern und Kisten 16%.			
	Anmerkung. Aus Sicherheitsrücksichten in der Ein- und Durchfuhr verboten.			
	XXI. Literarische und Kunst-Gegenstände.			
79	**Literarische** und **Kunst-Gegenstände:**			
	a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, sämmtlich gebunden oder ungebunden **H.** I.	"	3	15
	b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl., auch Bilderbogen, sämmtlich gebunden oder ungebunden	"	8	—
	Tara: bei a) und b) in Kisten und Fässern 13, in Körben 6, in Ballen 4%.			
	Anmerkung 1. Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien und Bilder auf Papier, auch schwarze oder farbige ordinäre Bilderbogen, soferne diese Gegenstände in			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	den zum österr. Zollverbande oder zum deutschen Zollvereine gehörigen Staaten verlegt und gedruckt sind, über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren eingehend, sowie unverkauft zurückkommende Gegenstände dieser Art, die im Zollgebiete verlegt und gedruckt und vom Verleger selbst versendet sind	1 Ctr. netto	frei	
	Anmerkung 2. Gebundene Bücher, auch wenn deren Einbände mit zu den kurzen Waaren gehörigen Schließen oder Verzierungen versehen sind, werden als Bücher nach T. P. 79, a behandelt.			
	Anmerkung 3. Bücher mit Bildern werden dann als Bücher behandelt, wenn die Bilder dem Buche beigebunden, beigeheftet oder eingelegt sind und zu dem Buche gehören; im entgegengesetzten Falle sind entweder die Bilder gesondert, oder wenn die Sonderung nicht zulässig ist, das ganze Werk als Bilder auf Papier zu verzollen. Bücher mit Bildern, welche dem Buche weder beigebunden, noch beigeheftet oder eingelegt, sondern dem Texte des Buches, zu welchem sie gehören, beigedruckt sind, soferne dieser Text nicht bloß die Benennung des abgebildeten Gegenstandes enthält, sind wie Bücher zu behandeln.			
	Anmerkung 4. Bei der Einfuhr von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen sind die bestehenden Stämpel- und Control-Vorschriften zu beobachten; diese Gegenstände sind gesondert und zwar sowohl nach dem Netto-Gewichte wie nach der Stückzahl zu erklären.			
	c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Lein-			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	wand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Stich oder Druck oder auf chemischem Wege vervielfältigte) . . . **H.** II.	1 Ctr. sporco	—	80
	Anmerkung 1. Ueber die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren	"	frei	
	Anmerkung 2. Gemälde auf anderen Stoffen werden wie Arbeiten aus diesen Stoffen behandelt, z. B. bemalte Fensterrouleaux und Decken als bedruckte Waaren aus dem betreffenden Materiale. Gestochene oder geätzte Metallplatten werden als Platten verzollt. Doch nehmen Bilddruckplatten aus unedlen Metallen oder Holz über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre der letzteren an der Zollbefreiung Theil.			
	Anmerkung 3. Wenn Gemälde in Rahmen vorkommen, so werden die Rahmen, die ihrer Beschaffenheit nach nicht zu den feinen Leder- und Gummi-, feinsten Thon- oder zu den kurzen Waaren gehören, dem Gewichte der Gemälde beigerechnet. Bei Gemälden in Rahmen, die ihrer Beschaffenheit nach zu den erwähnten Waaren gehören, wird die eine Hälfte des Gewichtes als Gemälde, die andere nach der Beschaffenheit des Rahmens in Verzollung genommen.			
	XXII. Abfälle.			
80	**Abfälle:**			
	a) Dungsalz, d. i. alle salzige Gemenge, welche bei chemischen Arbeiten als Abfall oder Rückstand sich ergeben und keine andere Verwendung als zum Dünger zulassen	"	—	—
	Anmerkung. Damit irgend ein Stoff			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
	als Dungsalz behandelt werden könne, muß er von der obersten Finanzbehörde (in dem lombardisch-venetianischen Königreiche von der Finanzpräfectur in Venedig) als solches anerkannt und das Amt, über welches er zuzulassen ist, bestimmt sein.			
	b) Kleien, Spreu, Oelkuchen, Oelkuchenmehl und andere Rückstände von ausgesottenen oder ausgepreßten Früchten und Samen; Lohziegel (Lohkuchen, ausgelaugte Lohe) Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poudrette), deßgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Holz-Asche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlen-Asche, Kalkäscher, Knochenschaum (oder Zucker-Erde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienen-Erde, Bienenkeule, Bienenrob), Glasgalle, Glasschaum, Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinngekrätz, Gold und Silberkrätze (Münzkrätze), Scherben von Glas- und Thonwaaren; Kehricht, Schlamm, Schlämpe, Spühlicht, Malzkeime, Treber, Trester, Weinbeerenstiele (Kämme) . . . . **N.** II.	1 Ctr. sporco	—	—
	c) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse); Papier-Abschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte); deßgleichen alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke . . . . . . **N.** II.	„	—	—
	d) Knochen (d. i. eigentliche Knochen, Knochenmehl und Knochenkohle [Spodium]), Klauen, Füße, Hörner (sowohl ganze, als in Spitzen und Scheiben, oder geraspelt),			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Einfuhr Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
	Haut-Abschnitzel (Leimleder), Leder-Abschnitzel, alte zerissene Lederstücke	1 Ctr. sporco	—	—
	Anmerkung zur Classe der Abfälle. Abfälle, die im Tarife nicht eigens aufgeführt sind, werden wie die Rohstoffe, aus denen sie abstammen, behandelt, z. B. Abfälle von Elfenbein oder Meerschaum, wie rohes Elfenbein oder Meerschaum; von Baumwollen- oder Schafwollgarnen, wie rohe Baum- oder Schafwolle, Flockwolle, Scheerwolle, Tuchtrümmer, Zupfwolle, wie rohe Wolle; Abfälle von Seidenstoffen werden wie Seiden-Abfälle, ungesponnene, behandelt.			

Zahl der Abtheilungen	Benennung der Gegenstände	Für die Ausfuhr: Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	kr.
17	**Felle und Häute, roh:**			
	a) Felle und Häute, gemeine, als: Rinds-, (d. i. Bison-, Büffel-, Kalb-, Kuh-, Ochsen-, Stier- u. Terzen-), Pferd- (auch Füllen-, Maulesel- u. Maulthier-), Esel-, Kamehl-, Dachs-, Hunds-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elendthier-, Rennthier-, Flußpferd- u. Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling- u. Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- u. Kitzen-), Hasen- u. Kaninchenfelle u. Fischhäute roh **N.** I.	1 Ctr. sporco	2	50
80	**Abfälle:**			
	c) Lumpen- (Hadern) u. andere Abfälle zur Papierfabrication, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug-, feste oder flüssige Papiermasse); Papierabschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene u. bedruckte), desgleichen alte Netze, altes Tauwerk u. alte Stricke . . . . **N.** I.	"	3	—
	Anmerkung 1. In der Ausfuhr aus Ungarn, Croatien und Slavonien und der croatisch-slavonischen Militärgränze, über Triest und Fiume, auf Licenzen der obersten Finanzbehörde . . . . **H.** I.	"	2	—
	Anmerkung 2. Charpie (gezupfte Leinwand) über die Gränzen gegen die Zollvereinsstaaten	"	frei	
	d) 1. Knochen, (d. i. eigentliche Knochen und Knochenmehl), Klauen, Füße, Hautabschnitzel (Leimleder)	"	—	75
	2. Knochenkohle, (Spodium), Hörner (sowohl ganze als in Spitzen und Scheiben oder geraspelt), Lederabschnitzel, alte zerrissene Lederstücke		frei	

I.

Reductions-Tabelle

(zu §. 9 der Vorerinnerung).

a) Zur Verwandlung des metrischen Gewichtes in Zollgewicht.

Quintale metrico	Zoll-Ctr.	Quintale metrico	Zoll-Ctr.	Quintale metrico	Zoll-Ctr.	Quintale metrico	Zoll-Ctr.
0.00025	0.0005	0.31	0.62	0.71	1.42	11	22
0.0005	0.001	0.32	0.64	0.72	1.44	12	24
0.001	0.002	0.33	0.66	0.73	1.46	13	26
0.002	0.004	0.34	0.68	0.74	1.48	14	28
0.003	0.006	0.35	0.70	0.75	1.50	15	30
0.004	0.008	0.36	0.72	0.76	1.52	16	32
0.005	0.010	0.37	0.74	0.77	1.54	17	34
0.006	0.012	0.38	0.76	0.78	1.56	18	36
0.007	0.014	0.39	0.78	0,79	1.58	19	38
0.008	0.016	0.40	0.80	0.80	1.60	20	40
0.009	0.018	0.41	0.82	0.81	1.62	21	42
0.01	0.02	0.42	0.84	0.82	1.64	22	44
0.02	0.04	0.43	0.86	0.83	1.66	23	46
0.03	0.06	0.44	0.88	0·84	1.68	24	48
0.04	0.08	0.45	0.90	0·85	1.70	25	50
0.05	0.10	0.46	0.92	0.86	1.72	26	52
0.06	0.12	0.47	0.94	0.87	1.74	27	54
0.07	0.14	0.48	0.96	0.88	1.76	28	56
0.08	0.16	0.49	0.98	0.89	1.78	29	58
0.09	0.18	0.50	1.—	0.90	1.80	30	60
0.10	0.20	0.51	1.02	0.91	1.82	31	62
0.11	0.22	0.52	1.04	0.92	1.84	32	64
0.12	0.24	0.53	1.06	0.93	1.86	33	66
0.13	0.26	0.54	1.08	0.94	1.88	34	68
0.14	0.28	0.55	1.10	0.95	1.90	35	70
0.15	0.30	0.56	1.12	0.96	1.92	36	72
0.16	0.32	0.57	1.14	0.97	1.94	37	74
0.17	0.34	0.58	1.16	0.98	1.96	38	76
0.18	0.36	0.59	1.18	0.99	1.98	39	78
0.19	0.38	0.60	1.20			40	80
0.20	0.40	0.61	1.22	1	2	41	82
0.21	0.42	0.62	1.24	2	4	42	84
0.22	0.44	0.63	1.26	3	6	43	86
0.23	0.46	0.64	1.28	4	8	44	88
0.24	0.48	0.65	1.30	5	10	45	90
0.25	0.50	0.66	1.32	6	12	46	92
0.26	0.52	0.67	1.34	7	14	47	94
0.27	0.54	0.68	1.36	8	16	48	96
0.28	0.56	0.69	1.38	9	18	49	98
0.29	0.58	0 70	1.40	10	20	50	100
0.30	0.60						

b) Zur Verwandlung des Wiener Gewichtes in Zollgewicht.

Wiener Gewicht Loth	Zoll-Ctr.	Wiener Gewicht Pfund	Zoll-Ctr.	Wiener Gewicht Pfund	Zoll-Ctr.	Wiener Gewicht Pfund	Zoll-Ctr.
½	0.00018	1	0.011	41	0.459	81	0.907
1	0.00035	2	0.022	42	0.470	82	0.918
1½	0.00053	3	0.034	43	0.482	83	0.929
2	0.0007	4	0.045	44	0.493	84	0.941
3	0.0011	5	0.056	45	0.504	85	0.952
4	0.0014	6	0.067	46	0.515	86	0.963
5	0.0018	7	0.078	47	0.526	87	0.974
6	0.0021	8	0.090	48	0.538	88	0.986
7	0.0025	9	0.101	49	0.549	89	0.997
8	0.0028	10	0.112	50	0.560	90	1.008
9	0.0031						
10	0.0035						
11	0.0039	11	0.123	51	0.571	91	1.019
12	0.0042	12	0.134	52	0.582	92	1.030
13	0.0046	13	0.146	53	0.594	93	1.042
14	0.0049	14	0.157	54	0.605	94	1.053
15	0.0053	15	0.168	55	0.616	95	1.064
16	0.0056	16	0.179	56	0.627	96	1.075
17	0.0060	17	0.190	57	0.638	97	1.086
18	0.0063	18	0.202	58	0.659	98	1.098
19	0.0067	19	0.213	59	0.661	99	1.109
20	0.0070	20	0.224	60	0.672	100	1.120
21	0.0074						
22	0.0077						
23	0.0081	21	0.235	61	0.683		
24	0.0084	22	0.246	62	0.694		
25	0.0088	23	0.258	63	0.706		
26	0.0091	24	0.269	64	0.717		
27	0.0095	25	0.280	65	0.728		
28	0.0098	26	0.291	66	0.739		
29	0.0102	27	0.302	67	0.750		
30	0.0105	28	0.314	68	0.762		
31	0.0109	29	0.325	69	0.773		
32	0.0112	30	0.336	70	0.784		
		31	0.347	71	0.795		
		32	0.358	72	0.806		
		33	0.370	73	0.818		
		34	0.381	74	0.829		
		35	0.392	75	0.840		
		36	0.403	76	0.851		
		37	0.414	77	0.862		
		38	0.426	78	0.874		
		39	0.437	79	0.885		
		40	0.448	80	0.896		

II.

Reductions-Tabelle

für Getreide und Hülsenfrüchte, die nach dem Hohlmaß erklärt werden.

Bei	macht 1 n. ö. Metzen	macht 1 Somma metrica
	Zollpfunde	
1. Gerste, roh	70	114
„ geschrotet, und Malz	60	98
Hafer	50	81
Halbgetreide und Hirse	80	130
Heide	70	114
Kukuruz	70	114
Roggen	80	130
Sesam	80	130
Spelz mit Hülsen	70	114
„ ohne „	90	146
Weizen	90	146
2. Bohnen, Fisolen oder Zizern . . .	100	161
Erbsen und Linsen	90	146
Wicken	80	130

Waaren-Verzeichniß

zum

interimistischen Zolltarif.

Die den Benennungen der Waaren beigesetzten Zahlen zeigen auf die Abtheilungen, und die den Zahlen beigesetzten Buchstaben auf die Posten des Tarifes, denen die Waaren angehören.

„n. b. b." bedeutet: nicht besonders benannt.

B. „ Vorerrinnerung.

Anmerkungen.
1. Unter färbigen Baumwollwaaren sind nicht nur die gefärbten, sondern auch diejenigen verstanden, deren Kette oder deren Eintrag aus verschiedenfarbigen Garnen bestehen, oder wo die Garne des Eintrages eine andere Farbe, als jene der Kette, haben.
2. Gemusterte Baumwollzeuge sind solche, auf deren Oberfläche durch regelmäßige Verschlingung der Ketten und Einschlagsfäden gebildete Muster, z. B. Streifen, Puncte oder andere Zeichnungen eingewebt vorhanden sind. Zu diesen gehören daher auch Piqué oder piquirte Baumwollstoffe, Rips, Gradel u. s. w. Bloß geköperte (croisirte), moirirte oder mit eingepreßten Dessins versehene Zeuge gehören deßhalb nicht zu den gemusterten.
3. Die Anmerkung zu den „Stickereien" hat auch Anwendung auf gestickte Baumwollwaaren.
4. Brochirte Zeuge sind diejenigen, welchen mittelst eines zweiten besonderen Einschlages Muster eingewebt sind; sie gehören zu den gemusterten.
5. Die mit Kautschuk, Guttapercha, anderen Harzen oder chemischen

Verbindungen überzogenen Baumwollwaaren, welche daher entweder auf einer oder auf beiden Seiten durch die angeführten Harze einen vollständigen Ueberzug erhielten, oder die aus zwei Theilen bestehend, mittelst aufgelöstem Kautschuk u. dgl. untrennbar zusammengefügt wurden, gehören unter die Abtheilung 56.

Insbesondere sind Baumwollwaaren mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen, getränkt, oder durch Zwischenlagen aus zweien Harzen verbunden in die T. P. 56 c eingereiht.

Die mit Oelfirnissen, Theer oder anderen Harzen als Kautschuk oder Guttapercha oder mit chemischen Verbindungen überzogenen, getränkten oder durch Lagen von solchen Stoffen verbundenen Baumwollstoffe sind als Wachsmousselin (56 b) zu behandeln.

6. Zu den Baumwollwaaren werden auch alle gemischten Stoffe gerechnet, welche außer anderen Garnen aus vegetabilischen Stoffen auch Baumwollgarne, aber keine Seide enthalten. Nur bleiben Beimischungen, die sich bloß in eingewebten Verzierungen befinden, außer Betracht.

Fertige Kleidungsstücke aus Baumwollstoffen oder Arbeiten aus den Letzteren in Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. Knöpfe, Quasten, überzogene Möbels u. dgl., werden nicht zu den Baumwollwaaren gerechnet.

Baumwollwatta (roh oder gefärbt), 49 a.
Baumwollzwirn, Baumwollgarn, 49.
Becher, wie die Waaren aus ihren Stoffen.
Beennüsse, Pflanzentheile, n. b. b., 13 h.
Beeren, Wachholderbeeren, 13 c, Waldbeeren aller Art, 9, s. Weinbeeren.
— nicht besonders benannte, Pflanzentheile n. b. b., 13 h.
Beerenstiele, (Kämme), Rückstände von Weintrauben nach abgelösten Weinbeeren, Abfälle u. z. Weinbeerenstiele (Kämme), 80 b.
Beinarbeiten, 63 b.
Beinglas s. Milchglas.
Beinwaaren, Beinarbeiten, 63 b.
Benzin, 35 c.
Benzoe, (Benzoeharz), oder Arzneistoffe, edle, 33 a.
Benzosäure, chem. Prod., n. b. b., 76 d.
Berberitzbeeren (Weinschädlingbeeren), Obst, 9.
Berberitzwurzel, Farbwurzel, gemeine, 34 a.
Bergkrystall, s. Halb-Edelsteine.
Bergpech, Bergtheer, 35 a.
Bernstein, 31 b.
— -Arbeiten, kurze Waaren, gemeine, 75 c.
— -Oel, oder Arzneistoffe, edle, 33 a.
Bertramwurzel, Pflanzentheile, n. b. b., 13 h.
Berylle, s. Edelsteine.
Besatz, an Webe- und Wirkwaaren, s. Anm. 7 u. 8 z. Cl. XIII, S. 82.
Besen aus Binsen, Gras, Schilf u. s. w., 59 a, mit lackirten Holzstielen Holzwaaren feine, 64 c.
— aus Borsten, dann Abstauber aus ungefärbten Federn, Bürstenbinderwaaren, 58.

Anm. Fliegenwedel und sogenannte Abstauber aus zubereiteten Federn, gehören zu den Arbeiten aus zubereiteten Schmuckfedern, 75 b. Abstauber aus bloß gefärbten Federn, 58 b.

— aus Palmzweigen, Holzreisern, Holzwaaren, 64 a.
— aus Reisig, 64 a.
Bethen, s. Rosenkränze.
Betten, (gefüllte Federbetten), s. Anm. 6 z. Cl. XIII, S. 82.
— (gefüllte Federbetten), mit Ueberzügen aus Leder, s. Polster.

Stoffe, sowie auf die zur Verbindung und Befestigung der einzelnen Bestandtheile dienenden Fäden, Bänder, Schnüre, Hafteln, Schließen, wird keine Rücksicht genommen.
Brieftaschen aus Kautschuk oder Guttapercha, Gummiwaaren, gemeine oder feine, 62 c, d.

Brillanten, s. Edelsteine.
Brillen und Brillengläser, s. Augengläser.
Brillen-Futterale und -Gestelle, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Bristol, Wollenwaaren, 54.
Brittania-Metall (aus Zinn, Kupfer, Zink, Antimon und Wißmuth bestehend), s. Metallgemische, unedle.
— — Arbeiten daraus, s. Metallwaaren, n. b. b., 70.
Brocat, s. Gold- und Silberstoffe.
Brom, chem. Prod. n. b. b., 76 d.
Brombeeren, Obst, 9.
Bronze-Metall, s. Metallgemische, unedle.
— **-Arbeiten**, Metallwaaren, n. b. b., 70.
— **-Pulver**, Messing geriebenes, 70 c.
— **-Waaren**, s. Bronze-Arbeiten.
Brot, gemeines (schwarzes und weißes, Kletzenbrot, Schiffszwieback, jüdisches Osterbrot [Mazes], 28 a.
Brot, Ulmerbrot (Zuckerbackwerk), Eßwaaren, feine, 28 e.
Brückenwagen, Instrumente, 73.
Bruchbänder, **Bruchbandagen**, Instrumente, 73.
Bruchsteine, Steine, 32.
Brummeisen, s. Maultrommeln.
Brummkreisel, hölzerne, wie hölzerne Kinderspielwaaren.
Brustbeeren, rothe (Jujubae), schwarze (Sebesten), Pflanzentheile, n. b. b., 13 h.
Brustdeckel (Brusthütchen), aus Kautschuck oder Guttapercha, Gummiwaaren, 62.

Brustteig, Arzeneiwaaren, zubereitete, 76 a.
Buccoblätter, Pflanzentheile, n. b. b., 13 h.
Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, Papierarbeiten, 60 g.
— andere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Buchbinder-Leinwand, einfärbiger gepreßter Baumwollstoff, Baumwollwaaren, mittelfeine, 52 b.
Buchdruckerlettern (Buchdruckerbuchstaben), 39 b. Andere als aus Hartblei (Schriftgießermetall), z. B. aus Kupfer, Messing, Eisen, wie die Arbeiten aus letzteren.

Buchdruckerpressen, Maschinen, 74.
Buchdruckerschwärze, oder Schwärze, 76 b.
Bucheckern (Buchkerne), 13 c.
Buchweizen, Heidekorn, Heide, 10 b.
Bucksfin, Wollwaaren, 54.
Bücher (gedruckte, auch gebunden), 79 a.
— geschriebene, als Manuscripte, s. V. §. 21, Z. 20.
— andere, z. B. eingebundenes, unbeschriebenes Papier, wie Papierarbeiten, 60 g.
— mit Bildern, 79 a, b.
Büchsen (Feuergewehre), s. Waffen.
— (Behältnisse), wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Bücklinge (Pöcklinge, geräucherte Häringe), Häringe, 14 b.
Büffel, Ochsen, 15 a.
Büffelhäute, rohe, Rindshäute, rohe, 17 a.
Bügeleisen (Plätteisen), Eisenguß, roher, 40 h, und Eisenwaaren 69.
— andere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Reisstroh u. s. w., 59 a.

Gelées (Sulzen), Eßwaaren, feine, 28 e.
Gemälde, 79 c, s. Anm. 3 hiezu, S. 118.
Gemsen, Wildpret, großes, 16 a.
Gemsenhäute, roh, Häute, gemeine, roh, 17 a.
Gemüse, frische, Gartengewächse, frische, 9 a. — Als Gemüse sind auch alle grünen Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken und Zuckererbsen (Zizern) zu behandeln.
— getrocknet, gedörrt, zerschnitten, oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt in Fässern, comprimirt mittelst Auspressen des Saftes, in Papierpäckchen oder Schachteln, als Gartengewächse, zubereitet, 9 b.
— auf eine andere Art zubereitet, oder in Flaschen, Büchsen, Gläsern u. dgl. eingelegt, Eßwaaren, feine, 28 e.
Genetzte Waaren, wie Wirkwaaren.
Gepreßte od. gestanzte Verzierungen, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Gerbsäure, 76 d.
Gerste, 10 c.
— gerollte, geschrotete, geschälte, Mahlproducte, 12.
Gerstencaffee, Caffee-Surrogate, 2 a.
Gerstenzucker, Eßwaaren, feine, 28 e.
Geschirre, eiserne, andere als Kochgeschirre, auch emaillirt, Eisenwaaren gemeine, 69 c.
— (Pferd-), s. Sattel- und Reitzeuge.
Geschlungene Webewaaren, wie gestickte.
Geschmeide, Herren- und Frauenschmuck.
Gesottene (weiß oder gelb gesottene) unedle Metallarbeiten, d. i. mit einem Silber- oder Goldüberzuge versehene, sind den echt vergoldeten oder versilberten unedlen Metallarbeiten gleich zu halten. Unedle Metallwaaren, welche durch chemische, oder (was selten der Fall sein dürfte) durch mechanische Mittel eine metallinische Oberfläche erhalten haben, die den Anschein von Gold und Silber darbietet, sind als unecht vergoldete oder versilberte Waaren zu betrachten, wonach die sogenannten gelbgesottenen Iserlohner-Waaren unter die unecht vergoldeten oder versilberten Waaren fallen.
Gespinnste, Gold- u. Silbergespinnste, kurze Waaren, feinste, 75 a.
— Platinagespinnste, kurze Waaren, feine, 75 b.
— leonische Gespinnste u. z. echt vergoldeter oder versilberter leonischer Draht auf Baumwolle, Leinen, Wolle, Seide gesponnen, kurze Waaren, feine, 75 b.
— leonische Gespinnste, d. i. mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogener leonischer Draht auf Baumwolle ꝛc. gesponnen, kurze Waaren, gemeine, 75 c.
— leonische Gespinnste aus unecht vergoldetem oder versilbertem Kupferdraht, auf Baumwolle ꝛc. gesponnen, Metallwaaren, n. b. b., 70.
Anm. Bei Geweben aus solchen Metallgespinnsten ist zu unterscheiden, ob sie aus letzteren allein bestehen, oder ob Fäden aus anderen Wirkstoffen beigemischt sind; im ersten Falle sind die Gewebe wie die Gespinnste zu behandeln, im zweiten Falle gehören sie zu den feinsten Baumwoll-, Leinen-, Wollen-, oder zu den feinen Seidenwaaren.
— andere, Garne, 48 bis 51.
Gestickte Waaren aus Seide, Seidenwaaren, feine, 55 a, gestickte Webewaaren aus anderen Spinnmaterialien, wie die Waaren feinster Art aus demselben Materiale. **Gestickte Wirkwaaren** aus anderen Materialien, wie andere Wirkwaaren aus demselben Materiale, mit Ausnahme der gestickten Handschuhe, s. diese, auch die Anmerkung zu „Geldbeutel".
— Waaren, andere, s. Stickereien.

Globen (Erd- und Himmelskugeln), Instrumente, 73.
Glocken aus Messing, Pakfong und anderen im Tarife n. b. b. unedlen Metallen und Metallgemischen, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfund, als Messing, Pakfong ꝛc. in groben Gußstücken (d. i. in Glocken von mehr als 25 Pfund), 43 c.
— aus denselben Stoffen, in Stücken im Gewichte von 25 Pfund und darunter, weder echt vergoldet oder versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen, und ohne höher belegte Verbindungen, Metallwaaren, n. b. b., 70.
— aus Gußstahl gegossen, 69 a.
— eiserne, s. Eisenguß, roher, 40 i; Eisenwaaren, 69 a, b, c.
— aus Zink, gegossene, nicht weiter bearbeitet, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Zinkguß, roher, 42 b.
— gläserne, Glaswaaren, 65.
— andere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Glockengut, Glockenspeise, s. Metallgemische, unedle.
Glockenzüge, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Glue marine (Marine-Leim), chem. Prod., n. b. b., 76 d.
Glühwachs, Wachs, gefärbtes, 76 f.
Gluten (Kleber), Kraftmehlproducte, 76 b.
Glycerin, Fette, n. b. b., 22 d.
Gold, rohes, 44 a.
— geschlagenes, s. Blattgold.
Goldarbeiten, kurze Waaren, feinste, 75 a, und je nach den Verbindungen auch — feine, b.
Goldasche, s. Asche.
Goldbleche und Goldfolien, kurze Waaren, feine, 75 b.
Goldborten, s. Goldtressen.
Golddraht, s. Draht.
Goldgespinnste, d. i. Golddraht auf Seide oder Garn gesponnen, kurze Waaren, feinste, 75 a.
Goldgewebe, d. i. verwebte Goldgespinnste ohne oder mit Beimischung von Fäden aus anderen Webe- und Wirkstoffen, kurze Waaren, feinste, 75 a.

Anm. Derlei Gespinnste können je nach der Beschaffenheit der beigemengten Fäden auch als feinste Baumwoll-, Leinen- oder Wollen- oder als feine Seidenwaaren erklärt werden.

Goldglätte, Bleiglätte, 39 a.
Goldkehricht, Kehricht, 80 b.
Goldkrätze, 80 b.
Goldmünzen, Münzen aus edlen Metallen, 44 d.
Goldpapier, 60 d.
Goldpulver, s. Markgrafenpulver.
Gold- und Silberlack (Gold- und Silberfirniß), Firniß, oder Farbwaaren, feine, 76 c.

Anm. Unter der Bezeichnung des Tarifes „mit gold- oder silberhältigem Lack überzogen" ist immer der Ueberzug mit einem wirklich Gold oder Silber (geriebenes Metall) enthaltenden Lacke zu verstehen, während der Ueberzug mit nicht gold- oder silberhältigem, d. i. die Vergoldung oder Versilberung bloß nachahmendem Lacke (worunter man jene geistigen oder öligen Firniße und Lacke versteht, welche durch organische Substanzen gelb [z. B. mit Curcumä, Safran, Gummigutte, Drachenblut u. dgl.] oder weiß gefärbt, und auf Metallwaaren aufgetragen, diesen das Ansehen der Vergoldung oder Versilberung geben), die Waare unter die gewöhnlichen lackirten Arbeiten reihet.

Der erstere, der gold- oder silberhältige Firniß deckt den damit überzogenen Gegenstand vollkommen, während der zweite in der

Hänguhren, s. Uhren.
Häringe, 14 b.
— geräucherte Häringe (Bücklinge), 14 b.
Häute, gemeine, roh, 17 a.
— nicht besonders benannte, roh, 17 b.
Hafer, 10 c.
Hafergrütze, Grütze, oder Mahlproduct, 12.
Hafnererde, Töpferthon, gemeiner, 32 a.
Hafnergeschirr, Thonwaaren, 67.
Hafteln u. (dazu gehörige) **Schließen** von Eisendraht, verzinnt, Eisenwaaren feine, 69 c.
— von Messing und Kupferdraht (Agraffen), wie Herren- und Frauenschmuck.
— andere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen. Siehe auch Herren- und Frauenschmuck.
Hahnenfedern, s. Schmuckfedern.
Haken, eiserne, s. Eisenwaaren, 69 b u. c.
Halb-Edelsteine, roh, Steine, rohe, 32 a.
— — (oder Steine, echte), bearbeitet, jedoch ungefaßt, 66 a.
— — gefaßte, auch in Verbindungen, die nicht unter 75 a u. b fallen, kurze Waaren, gemeine, 75 c.
Halbgetreide, 10 b.
Halbseidene Waaren, s. Seidenwaaren, 55.
Halbzeug, Lumpen, 80 c.
Halfterketten, Eisenwaaren, gemeinste, 69 a.
Halinatuch, Wollenwaaren, gemeinste, 54 a.
Halme u. **Stiele** von Moorhirse, 13 c.
Halsbinden, s. Cravaten.
Halskrägen, zugeschnitten, genäht, Kleidungen, 57.
Halwá, Eßwaaren, feine, 28 e.
Hammel (Schöpse), Schafe, 15 d.
Hammerschlag, Eisenabfälle, 40 a.
Handgespinnst, leinenes, Garne, leinene, 50.
Handscheeren aus Schmiedeisen, 69 a u. c.
Handschlitten, s. Schlitten.
Handschriften (Manuscripte), s. V. §. 21, Z. 20.
Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnitten, oder in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen), 62 e.
— gewirkte, gestrickte, gehäkelte, baumwollene, leinene, wollene, Baumwoll-, Leinen- und Wollenwaaren, 52 b und d; 53 e; 54 c.
Handschuhe, gewirkte, gestrickte, seidene, Seidenwaaren, feine, 55 a.
— gewirkte aus Baumwolle, Leinen oder Wolle mit angesetzten Manchetten von Seide, werden wie Kleidungen, feine oder feinste P. 57 b oder c behandelt, je nachdem die Manchetten aus gemeinen oder feinen Seidenwaaren bestehen. Siehe Anm. 7 z. Cl. XIII, S. 82.
— aus gewebten Stoffen, genäht oder auch bloß zugeschnitten, wie Kleidungen, 57.
— von Pelzwerk, Kürschnerwaaren, fertige, 61 b.
— von Roßhaaren zum Pferdeputzen, Bürstenbinderwaaren, feine, 58 b.
Handschuhleder, 62 b.
Handschuhmacherarbeit, n. b. b., wie die Arbeiten, mit denen sie gemeinschaftlichen Stoff hat.
Handwerkzeug reisender Handwerker, s. V. §. 21, Z. 7.
Hanf, 46.
— (ungeröstet, geröstet) in Stängel oder Bünden, 13 c.
Hanfstängeln (Hanf ohne Rinde), 13 c.
Hanföl, in Fässern, Schläuchen und Blasen, Oele fette, n. b. b., in Fässern rc., 23 d.
— in Flaschen, Krügen, Oele, fette rc., 23 a.

Pflanzensäfte, n. b. b., 35 d.
— aus Obst, Rüben u. dgl. mit Zucker, Honig, Syrup versetzt, nicht zu den zubereiteten Arzeneiwaaren gehörig, Eßwaaren, feine, 28 e.
Pflanzenwachs, 20 b.
Pflaster, Arzeneiwaaren, zubereitete, 76 a.
Pflasterziegel aus gemeinem Töpferthon, 67 a.
Pflaumen, Obst, 9.
Pflaumenkerne, Oelsaat, 13 e.
Pflüge, eiserne, Eisenwaaren, 69 a.
— aus gemeinem Werkholze mit oder ohne Eisenbeschlag, Holzwaaren, gemeinste, 64 a.
— mit Sechen und Schaaren von Eisen, Eisenwaaren, 69 a.
— Maschinenpflüge, 69 a.
— Dampfmaschinenpflüge, 74.
Pflugeisen (Seche und Schaaren), Eisenwaaren, 69 a.
Pflugschar-Eisen, 40 g.
Phosphor, s. chem. Prod., n. b. b., 76 d.
Photogen, Theeröl, 35 c.
Photographien, 79 b.
Physharmonika, Pianoforte, Instrumente, 73.
Physikalische Instrumente, Instrumente, 73.
Piassavafasern, Bast, 13 c.
— gefärbte ꝛc., Pflanzentheile, n. b. b., 13 h.
Pickles, s. Mixed Pickles.
Pickwachs, (Klebwachs), chem. Prod., n. b. b., 76 d.
Pignoli, Südfrüchte, feine, 5 a.
— Pinienzapfen, welche noch die Kerne enthalten, zahlen die Hälfte der Gebühr.
— Pinienzapfen, leere, Zapfen von Nadelhölzern, 13 c.
Pillen, Arzeneiwaaren, zubereitete, 76 a.
Pilze, eßbare, frische, Gartengewächse, frische, 9 a.
— eßbare, zubereitet, Gartengewächse, zubereitet, 9 b.
— eingelegte ꝛc., Eßwaaren, feine, 28 e.
Piment (Neugewürz), Gewürze, gemeine, 3 a.
Pimpernüsse, Pistazien, 5 a.
Pimpinellwurzel, Pflanzentheile, n. b. b., 13 h.
Pinchbeck, s. Metallgemische, unedle.
Pinienzapfen, s. Pignoli.
Pinsel, Borstpinsel, s. Bürstenbinderwaaren, gemeine, 58 a.
— Haarpinsel, Bürstenbinderwaaren, feine, 58 b.
Piqué, Piquébarchent, Baumwollwaaren, 52.
Pisangs (Bananen), Südfrüchte, mittelfeine, 5 b.
Pistazien, Südfrüchte, feine, 5 a.
Pistolen, s. Waffen.
Pistolenhalftern, s. Taschnerarbeit.
Pixin, s. Orlean-Extract.
Plätt (Plasch), s. Draht.
Plätteisen, s. Bügeleisen.
Plaids, wie Webewaaren aus ihren Stoffen, 44 c.
Planchetten, s. Miederplanchetten.
Platin, rohes (auch Platinschwamm).
Platin-Blech, -Draht, -Gespinnst und Gewebe aus letzterem, kurzen Waaren, feine, 75 b.
Platinwaaren, kurze Waaren, feine, 75 b.
Platten aus Elfenbein und Perlmutter, roh, bloß geschnitten, Elfenbein — Perlmutter, 31 b; — andere als Fabrikat, 63 b.
— aus Knochen, Horn, roh, geschnitten (in Scheiben), Knochen, 80 d, — andere als Fabrikat, Beinarbeiten, 63 b.
— aus Kupfer und Messing, 70 c.

Pulverflaschen, Pulverhörner, Pulvermaße, wie Arbeiten aus ihren Stoffen. Die Schnüre, an denen befestiget die Pulverhörner vorzukommen pflegen, werden bei der Tarifirung nicht berücksichtiget.
Pumpen, s. Luftpumpen, Wasserpumpen.
Pumpernickel (schwarzes Roggenbrot), Brot gemeines, 28 a.
— Confect, Eßwaaren, feine, 28 e.
Punschessenz, 26 b.
Puppen (Docken), s. Spielzeug.
Puppenköpfe aus Wachs, kurze Waaren, gemeine, 75 d.
— andere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Puppenkörper, Puppenbälge ohne Kopf, aus Baumwolle, Leinwand, mit Armen und Füßen aus Leder, mit Rindshaaren oder Sägespänen ausgestopft, sonst ohne Verb. mit anderen Materialien, Lederwaaren, gemeine, 62 c; solche mit Armen und Füßen aus lackirtem Holze, Holzwaaren, feinste, 64 d.
Putzmühlen, s. Kornfeger.
Putzwaaren, gemeine, 57 a; — feine, b; — feinste, c.
Puzzolan-Erde, 32 a.
Pyrop (Granat), s. Edelsteine.

Quadranten, Instrumente, 73.
Quassienholz (Bitterholz, Fliegenholz), Quassienrinde, Pflanzentheile, n. b. b., 13 h.
— Extract, chem. Prod., n. b. b., 76 d.
Quasten und Rosetten aus Strohgeflechten und Gewinden mit Messingdraht, Strohwaaren, mittelfeine, 59 d.
— andere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen. Siehe auch Posamentierwaaren.
Quecksilber, 41.
— knallsaures, Knallquecksilber, 78 d.
— -Präparate, 76 d.
Schwefel- und Schwefelantimon, chem. Prod., n. b. b., 76 d.
— -Seife, Salben, 76 a.
Quercitron (Quercitronrinde), 34 a.
Quercitronrinde-Extract, Farbstoff-Extract, 34 g.
Queues (Billard-) Holzwaaren, feinste, 64 d.
Quincaillerie- (allerlei Mode-, Bijouterie- und Galanterie-) Waaren, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Quitten, Obst, 9.
Quittenkäse, Quittenbrot, Quittenmarmelade, Eßwaaren feine, 28 e.
Quittenkerne, Sämereien, 13 f.
Quittensaft, ohne Zucker, Pflanzensäfte, n. b. b., 35 d.
— mit Zucker, Eßwaaren, feine, 28 e.
Quittenwein, Wein, 27.

Rabenfedern, rohe, Federn, n. b. b., 18 d.
— zugerichtete Schreibfedern, Federkiele, 18 e.
Racahout des Arabes, Eßwaaren, feine, 28 e.
Rachelfedern für Walzendruckmaschinen von Stahl, abgeschliffen oder polirt, Eisenwaaren, feine, 69 c; — von Messing, Metallwaaren, 70.
Radbüchsen, eiserne, Eisenwaaren, 69 a, c.
— andere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Radfelgen aus Holz, roh vorgearbeitet, Werkholz gemeines, 29 b, und ausgearbeitet, nicht gefärbt, Holzwaaren, 64 a.
Radirnadeln, Eisenwaaren, feine, 69 c.
Radirpapier, s. Wischer.
Radkranzeisen (Tyres, Radkränze), 40 e.
Radschuhe (Hemmschuhe), hölzerne, roh, Holzwaaren, 64 a, — eiserne, Eisenwaaren, 69 a.

Rehhaare, roh, 18 b.
Reibeisen, Eisenwaaren, 69 a, c.
Reiber (Haarreiber), Wollenwaaren, 54 a.
Reibschalen, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Reibhölzchen, Reibfidibus, Zündwaaren, gemeine, 78 a.
Reibzündwachskerzchen, Wachskerzen (Wachslichte), 77 a.
Reifen aus Holz, roh, Holzwaaren, 64 a.
— andere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Reifholz, Werkholz, gemeines, 29 b.
Reifmesser, auch abgeschliffen, Eisenwaaren, gemeine, 69 b.
Reiherfedern, s. Schmuckfedern.
Reisegeräthe, s. V. §. 21, Z. 7 u. §. 23.
Reisig, Brennholz, 29 a.
Reis, in Hülsen, 11 b.
— enthülset, 11 a.
Reisetaschen aus Webe- oder Wirkstoffen, Leder-Gummiwaaren, feine, 62 d.
Reismehl, Mehl, 12.
Reisstroh, Reiswurzeln, Stroh, 13 c.
Reisstrohbesen, s. Besen.
Reisstrohbürsten, Bürstenbinderwaaren, feine, 58 b.
Reißblei, Graphit, 32 b.
Reißfedern von polirtem Stahl, Eisenwaaren, 69 c, ohne höher belegten Verbindungen.
Reißkohlen, Farbwaaren, feine, 76 c.
Reißzeuge, Instrumente, 73.
Reitpeitschen, s. Peitschen.
Reitzeug, Leder- oder Gummiwaaren, 62 c, d.
Reliefkarten aus Papiermasse, Kautschuk oder Gutta-Percha, Karten wissenschaftliche, 79 a.
Rennthierhäute, roh, Felle, gemeine, roh, 17 a.
Reps, gelber (auch Lein- u. Vogeldotter), Oelsaat, 13 e.
Repssamen, Oelsaat, 13 e.
Resonanzböden aus Holz, roh, Holzwaaren, 64 a.
Respirationsmaschinen, für Brustkranke, 73.
Retorten, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Revalenta arabica, Sago-Surrogat, 4.
Rhabarberwurzel, Arzeneistoff, edler, 33 a.
Rhabarbertinctur, Tincturen zur Arzenei, 76 a.
Rhapontikawurzel, Arzeneistoff, edler, 33 a.
Rhinoceroshäute, roh, Häute, gemeine, roh, 17 a.
Rhodium, roh, Metall edles, n. b. b., roh, 44 c.
Rhum, (auch Rhum-Essenz), 26 a.
Rhum-Aether, chem. Prod., n. b. b., 76 d.
Ribes (Johannisbeeren), Obst, 9.
Ribs, Rips, Baumwollwaaren, 52.
Ricinussamen (semen cataputiae majoris), Oelsaat, 13 e. — Semen cataputiae minoris, Pflanzentheile, n. b. b., 13 h.
Ricinusöl, 23 d.
Riechessig, s. Essig parfümirter.
Riechsalz, s. Ammoniaksalz, 37 e.
Riechwasser, Wasser, wohlriechendes, Parfümeriewaare, 76 c.
Riegel, eiserne, Eisenwaaren, 69 a, c.
Riemen aus Leder, Kautschuk oder Gutta-Percha, s. Leder- oder Gummiwaaren, 62.
— baumwollene, in soferne sie sich als Gurten darstellen, s. Gurten.
— endlose, Triebgurten aus Geweben, mit Kautschuk u. Guttapercha überzogen, 56 c.
— andere, wie die Materialien, aus denen sie bestehen.

Schnüre, andere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Schnürleiber, (Mieder), Kleidungen, 57.
Schnürlöcher-Maschine von Eisen, polirt ꝛc., Eisenwaaren, 69 c.
Schnürnadeln (Stifte), abgeschliffen oder polirt, Eisenwaaren, feine, 69 c.
Schnürsenkeln, s. Nesteln.
Schnupftabak, Tabakfabrikate, 8 b.
Schnupftücher, Webewaaren aus ihren Stoffen. — Siehe Anm. 7 z. Cl. XIII, S. 82.
Schöpse (Hammel), Schafe, 15 d.
Schöpsfelle, gemeine, roh, Schaffelle oder Felle, gemeine, roh, 17 a.
Schößlinge, 13 c.
Schrauben, eiserne, Eisenwaaren, 69 b.
— andere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
— -Schneidemaschine von Eisen, Eisenwaaren, 69 a, c.
Schraubenschlüssel, Schraubenzieher, Schraubstöcke, Eisenwaaren, 69 a, c.
Schreibfedern, Federkiele, zugerichtete, 18 e.
— stählerne, Eisenwaaren, feine, 69 c.
— andere, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Schreibzeuge, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Schrenzpapier, Papier gemeinstes, 60 a.
Schriftgießermetall, s. Hartblei.
Schröpfeisen (Schröpfschnapper) und Schröpfköpfe (andere als von Glas), Instrumente, 73.
Schrot (Bleischrot), Blei, gegossenes, 39 b.
Schrotbeutel, s. Taschnerarbeit.
Schürhaken, Schürschaufeln (Glutschaufeln), eiserne, Eisenwaaren, 69 a.
Schürzen, zugeschnittene, oder sonst verarbeitete, wie Kleidungen, 57.
Schüsseln, s. Teller.
Schüttgelb, 37 e.
Schützen (Weberschützen), s. Schnellschützen.
Schützenvögel, 62 c.
Schubkarren, s. Schiebkarren.
Schuhmacherarbeit aus Webe- oder Wirkstoffen, Leder- oder Gummiwaaren, feine, 62 d.
Schuhmacherwaaren (Schuhe, Stiefel, Pantoffel) von gemeinem Leder, auch mit Pelzwerk ausgefüttert, ohne Verb. mit andern als den unter 62 c benannten Arbeiten, Lederwaaren, gemeine, 62 c.

Anm. Die etwa vorhandene innere Ausfütterung oder Ausklebung, oder die Besetzung mit gewebten oder gewirkten Stoffen, sowie Strupfen und Schnüre aus denselben, schließen die Behandlung der Waare nach diesem Tarifsatze nicht aus. Siehe auch V. §. 7.

— aus feinem Leder, so wie aus Webe- und Wirkstoffen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, in soferne sie nicht dadurch unter die kurzen Waaren fallen, Lederwaaren, feine — Schuhmacherarbeit aus Webe- u. Wirkstoffen, 62 d. — Siehe auch V. §. 7.

Schuhe, Stiefel und Pantoffel aus Kautschuk oder Gutta-Percha, Gummiwaaren, gemeine oder feine, 62 c, d. Rücksichtlich der Verbindungen gilt das oben bei den Schuhmacherwaaren aus gemeinem und feinem Leder Gesagte. Schuhe aus Kautschuk oder Gutta-Percha, mit gepreßten Sohlen-Auflagen, sind nicht als mit gepreßten Verzierungen versehen zu betrachten. Siehe auch Gummischuhe, schwarz geglänzte, so wie ausgefütterte.
— ꝛc. aus Pelzwerk erzeugt, ohne Verb. mit anderen Bestandtheilen, Kürschnerwaaren, rohe, 61 a, mit feinen Leder- oder Gummiwaaren,

Anm. Die Seide ist roh und unfilirt, wenn sie sich noch in dem Zustande befindet, wie sie von den Cocons abgewunden oder abgehaspelt wurde. Dieselbe ist von gelber oder weißer Naturfarbe, rauh und steif anzufühlen, und besteht, wenn gleich in der Regel mehrere Cocons zugleich abgehaspelt werden, nur aus einfachen Fäden.

Aus dieser rohen unfilirten Seide macht man zuerst durch Abwinden auf Spulen und hierauf auf dem Filatorium die rohe filirte Seide. Die rohe filirte Seide erscheint dann im Handel unter den Benennungen: Singel, Organzine (Kettenseide), Trame (Eintragseide), Nähseide (Cusirseide), Stickseide (Cusirino) und Strickseide.

Singel insbesondere ist immer einfädig; diese Seidengattung bildet nämlich einen einfachen, aus 3 oder 5 Coconsfäden bestehenden Seidenfaden, welcher auf dem Filatorium bearbeitet wurde, d. i. je nach dem Bedürfnisse eine bald schwächere, bald stärkere Drehung erhielt. Diese Drehung (Windung) des Fadens ist zugleich auch das besonders hervortretende Merkmal dieser Gattung filirter Seide.

Unter weißgemachter oder gekochter Seide (Cuite) wird diejenige verstanden, welche im Seifenwasser ausgesotten oder ausgekocht wurde; die weiß gemachte läßt sich wie die gefärbte Seide weich anfühlen, und es wird die eine wie die andere auch gereinigte Seide genannt.

Seidenabfälle (Strazzen) bestehen theils aus solchen Theilen der Cocons, welche sich nicht abwinden lassen, theils aus mehr oder weniger verfilzter Seide, welche keinen gleichförmigen langen Faden bildet. Aus den Seiden-Abfällen wird die Gallet- oder Floretseide bereitet, von welcher es verschiedene Gattungen gibt, unter denen die sogenannte Fantasieseide eine der vorzüglichsten ist. Die Floretseide (gesponnene Seiden-Abfälle) ist glanzlos und die Fäden sind mehr oder weniger ungleich.

Zur Unterscheidung der weißgemachten gesponnenen Seiden-Abfälle, 48 e, von der weißgemachten Seide, 48 f, dienen folgende Merkmale:

Das wesentlichste und leicht kennbare Unterscheidungsmerkmal zwischen den beiden genannten Artikeln besteht in der ganz verschiedenen Textur des Fadens. Weißgemachte Seide zeigt einen glatten, ohne Unterbrechung fortlaufenden faserlosen Faden, frei von wolligem Aussehen und Griff. Weißgemachte, gesponnene Seiden-Abfälle bilden hingegen gleich dem Baumwollgespinnste einen in sich gelockerten wolligen, aus kürzeren Fasern zusammengesponnenen Faden. Durch ein Drehen des Fadens in entgegengesetzter Richtung von jener Drehung, welche er bei seiner Anfertigung erhielt, kommen die einzelnen baumwollartigen Flocken, aus denen er besteht, ganz deutlich zum Vorschein. Schon im Strähne und Packe angesehen, fällt das rauhe äußere Aussehen solcher Seiden-Abfälle auf und gegen das Licht gehalten, werden die aus den Fäden auslaufenden vielen sehr feinen baumwollartigen Fäserchen und Flocken sogleich dem freien Auge wahrnehmbar. Diese Unterscheidung ergibt sich auch schon aus der verschiedenen Anfertigung, indem Seide aus den einzelnen, langen, fortlaufenden, vom Cocon abgehaspelten und dann filirten Fäden erzeugt wird, Seiden-Abfälle aber gleich dem Baumwollgespinnste aus gekochten, geschlagenen, kardätschten, gestreckten und dann versponnenen Abfällen der Rohseide bereitet werden.

Seidenbaumwolle, Baumwolle, 45.
Seidencocons, s. Cocons.
Seidencoconsflaumen, s. Coconsflaumen.
Seiden-Galleten (Cocons), 48 a.
Seidenhüte, s. Hüte.
Seidenlocken, s. Locken.
Seidensamen-Cocons, s. Cocons, durchlöcherte.
Seidenspitzen, Seidenwaaren, feine, 55 a.
Seidenwaaren, feine, 55 a; — gemeine, b.
Seidenwatta, wie Seidenabfälle.
Seidenwerfte bedruckte, (warpes orditi di seta) wie gefärbte Seide.
Seidenwürmer, Thiere, n. b. b., 16 c.
— -Därme, thier. Prod., n. b. b., 21 b.
— -Puppen, mit den Seidenfäden umhüllt, s. Cocons.
— — todte, 80 b.
Seidenwurm-Eier, Eier, 21 a.
Seife, gemeine (auch grüne, schwarze und andere nicht parfümirte Schmierseife), 77 e.
— feine (parfümirte), 77 f.
— in Behältnissen von feinen Leder- oder Gummiwaaren oder auch kurzen Waaren nach der Umschließung.
— s. auch Fleckkugeln und Schmierseife.
Seifenpulver, parfümirtes, wie Seife, parfümirte.
Seifensiederasche, s. Asche.
Seifensiederlauge, s. Aetzlauge.
Seifenspiritus, Tincturen zur Arzenei, 76 a.
Seifenwurzel, Pflanzentheile, n. b. b., 13 h.

Anm. Appliquirte Stoffe, d. i. solche Stoffe, deren Grundstoff mit auf= oder eingereihter Stickerei, oder mit auf= oder eingenähten Appliquations=Blumen versehen ist, sind als Stickereien zu behandeln.

Unter gestickten Waaren sind bloß diejenigen zu verstehen, deren Dessins nicht mittelst eines besonderen Eintrages eingewebt sind; hiernach sind nur diejenigen Waaren als gestickte zu behandeln, bei welchen der Dessin erst nach der Webung des Grundstoffes mittelst einer besonderen Stickmaschine oder mittelst Hand=Arbeit eingetragen ist.

Dieselben unterscheiden sich von den brochirten, d. i. solchen Stoffen, welchen mittelst eines zweiten besonderen Eintrages Muster eingewebt wurden, dadurch, daß bei letzteren die Figurfäden regelmäßig nach einer bestimmten in jeder Figur gleichen und wiederkehrenden Fadenreihe, durch die Fäden entweder des Grundschusses oder der Grundkette webeartig gebunden erscheinen, während bei der Maschinen= oder Handstickerei die Fäden des Grundschusses oder der Grundkette durch die Stickfäden und zwar nicht regelrecht nach einer in jeder Figur wiederkehrenden Fadenreihe umschlungen sind.

Das Brochiren findet auf verschiedene Weise Statt: Mittelst des Lancirens (wo der Faden des Figurschusses durch die ganze Breite des Stoffes läuft, aber zuweilen auch auf der linken Seite des Zeuges ausgeschnitten, decoupirt wird); mittelst des eigentlichen Brochirens (wo der Faden des Figurschusses bloß in der Peripherie des Dessins läuft und sichtbar ist); in sogenannter Plattstich=Manier mittelst des Nadelstuhles oder mittelst der Plattstich=Maschine (wo der Figurfaden gleichfalls nur im Umkreise des Dessins läuft). Solche Zeuge gehören zu den brochirten.

Jene Zeuge, wo der Dessin durch eine besondere Kette (Figur=

kette) mittelst aufgeschweiften Mustern eingetragen ist, sind den gemusterten Stoffen beizuzählen.
Stickmuster, Musterblätter (Vorbilder zum Sticken) auf Papier, Bilder auf Papier, 79 b, u. mit Linien zu solchen Mustern vorgedrucktes Papier, jedoch ohne Zeichnung, Papier, feines, 60 c.
Stickpapier (durchlöchertes Papier zu Stickereien), s. Papier, feinstes, 60 d.
Stiefel, s. Schuhe u. Schuhmacherwaaren.
Stiefeleisen, 69 a, c.
Stiefelhölzer, Stiefelknechte aus Holz, roh, Holzwaaren, 64 a.
Stiele (Pflanzen-) von Moorhirse, 13 c.
— — nicht in anderen T. Posten enthaltene, Pflanzentheile, n. b. b., 13 h.
— (Hefte), wie Waaren aus ihren Stoffen.
Stiere, 15 a.
Stierhäute, roh, Rindshäute, roh, 17 a.
Stifte aus Holz, nicht gefärbt 2c., Holzwaaren, 64 a.
— andere, wie Waaren aus ihren Stoffen.
Stilette, s. Waffen.
Stinkeidechsen, Arzeneistoff, edler, 33 a.
Stockfische, 14 b.
Stocklack (Stangenlack), Harz, n. b. b., 35 d.
Stöcke (hölzerne, roh), 31 a.
— bearbeitet, Holzwaaren, 64 a, c, d.
— von Bein, Beinarbeiten, 63 b.
— s. auch Fischbeinstöcke u. Rohr.
Stöpsel, Korkstöpsel, 64 b, (Patronenstöpsel) aus Filz, gefilzten Kuhhaaren mit Papier überklebt, 54 a.
Stößel, von Eisen, Eisenwaaren, 69 a.
Stoffe, explodirende, Explodirende Stoffe.
Storax, Arzeneistoff, edler, 33 a.
Storchschnäbel, Instrumente, 73.
Sträuche, 13 c.
Stramin, s. Kanevas, Marly.
Strauchnüsse, brasilianische, Steinnüsse, 31 a.
Straußenfedern, s. Schmuckfedern.
Strazza (Seidenabfälle), Seide, 48.
Streichen, Kardätschen, 69 c.
Streichholzsteine, 32 c.
Streichriemen, lederne, Lederwaaren, 62 d.
Streulaub (Streu), 13 c.
Streublau, sowie Streuglas (blaue Schmalte), chem. Hilfsstoffe, 37 e.
Streuglas, 37 e.
Streugold, Streusilber, Streusand, farbiger, 32 c.
Streusand, farbiger, mineralischer, mit Ausnahme der Schmalte, 32 c.
— nicht farbiger, Sand, 32 a.
— aus geraspelten Knochen, 80 d.
Stricke, leinene, ungebleicht, Seilerwaaren, ungebleicht, 53 a.
— gebleicht, Seilerwaaren, gebleicht, 53 b.
— alte (zerrissene, unbrauchbare), Lumpen, 80 c.
— andere, wie Waaren aus ihren Stoffen.
Stricknadeln (von Eisen), 69 c.
Striegel, eiserne, gemeinster Art, Eisenwaaren, gemeinster Art, 69 a, in Verbindung mit gemeinster Holzwaare, 69 b.
Stritzelerde, weiße und gelbe Erde, 32.
Stroh (auch Strohhalme), 13 c.
Strohabschnitte, Strohähren, natürliche zu Putzarbeiten, Stroh, 13 c.
Strohblumen in Verbindung mit Blumen u. Blättern aus Webewaaren, 57 c.

wöhnlichen Tulls kömmt unter dem Namen Futter=Tull vor. Die feineren Gattungen führen die Benennungen Organtin, Tarlatan, Moll.
Tull anglais, s. Bobbinet. Anm. Als Hauptmerkmale zur Unterscheidung des gewöhnlichen Tulls von Tull anglais (Bobbinet) hat der Umstand zu dienen, daß der Erstere ein Gewebe mit durchaus regelmäßig viereckigem Gitterwerke, Tull anglais (Bobbinet) aber ein durch verschiedenartige Verschlingung der Fäden gebildetes Geflechte oder Gestricke, mit theils sechseckigen, theils anderen, manigfaltig geformten Maschen ist.
Türkis, s. Edelsteine.
Türkische Kappen, s. Fes.
Türkischer Pfeffer, s. Paprika.
Türkischer Weitzen, Mais (Kukurutz), 10 b. Mais in Kolben zahlt die Hälfte der Gebühr.
Tuffstein, roh, Steine, roh, 32 a.
Tulupen, s. Taluppen.
Turbinen (Kreiselräder), eiserne, Maschinen, 74.
Turmalin, s. Edelsteine.
Turnesol=Läppchen, s. Bezetten.
Turpithwurzel, Arzeneistoff, edler, 33 a.
Tusche, Farbwaaren, feine, 76 c.
Tuten (Saug=), wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Tutia, Ofenbruch, zinkischer, 38 a.
Twist, Baumwollgarn, 49.
Typen, aus Hartblei, Buchdruckerlettern, 39 b, — andere als aus Hartblei, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Tyres, Radkranz=Eisen, 40 e.

Uhren, u. z. Taschenuhren, goldene, silberne, kurze Waaren, feinste, 75 a; — andere Taschenuhren, kurze Waaren, feine, 75 b.
— Wand= und Stutzuhren, kurze Waaren, gemeine, 75 c.
— Hänguhren, hölzerne, auch sogenannte Schwarzwälder=Uhren mit hölzernen oder metallenen Triebwerken, Holzwaaren, feinste, 64 d; — in Verb. mit feinen Thonwaaren, Thonwaaren, feine, 67 d, und — mit Pakfong, lackirter Papiermasse, Elfenbein, Perlmutter, nach §. 7 V.
— Thurmuhren, eiserne, Eisenwaaren, 69 a, c.
— Spieluhren, wie Uhren ohne Spielwerk.
— als Kinderspielzeug, s. Spielzeug.
— electro=magnetische, ohne Triebwerk, wie Instrumente, mit solchem wie Uhren.
Uhrbänder, Uhrschnüre in Verbindung mit Beschlägen u. Schließen von Metallen, 75.
Uhrenbestandtheile (Uhrfournituren), **Uhrgehäuse**, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Uhrfedern, Eisenwaaren, feine, 69 c.
Uhrgläser, Glas, 65.
Uhrglocken, s. Glocken.
Uhrkästen, hölzerne, gefärbt rc., Holzwaaren, feinste, 64 d.
Uhrketten, **Uhrmacherwerkzeuge**, **Uhrschlüssel**, **Uhrschlüsselröhrchen**, **Uhrwerke** ohne Gehäuse, **Uhrzeiger**, **Uhrzifferblätter**, wie Arbeiten aus ihren Stoffen.
Uhrmacheröl wie Oel.
Ulmenrinde, Gärberinde, 34 b.
Ulmerbrot, Eßwaaren feine, 28 e.
Ulmergerste, Graupen, 12.
Ultramarin (natürliches und künstliches), chem. Prod., n. b. b., 76 d.
Umbra, Farberde, 32 b.

Druck v. Karl Winternitz & Co. in Wien.

Druck v. Karl Winternitz & Co. in Wien.